Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Protokollheft

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Verhandlungen 07/8 999, 1857/58 LS

22. Landlag 1857/58.

Gröffnung: 19. November 1857; Schluff: 1. Mai 1858. 23 Gigungen.

Prafibent: Zeine Großberzogliche Sobeit der Marfgraf Bilhelm von Baben. I. Diceprafibent: Geheimerath De. Stabel. II. Biceprafibent: Staatsvath Freiberr Arang Rudt von Collenberg Cherftadt, Stellvertreter bes II. Piceprafibenten: Oberforftrath Freiherr von Gemmingen. Gerretäre: Freiherr von Stohingen. Legationsrath Freiherr von Türdheim.

Mitglieber.

- 1. Seine Grofiherzogliche Sobeit ber Bring Bilhelm von Baden. 2. Seine Grofiherzogliche Sobeit ber Bring Rart von Baden. * 3. Seine Grofiherzogliche Sobeit ber Markgraf Wilhelm von
- Baben.
- 4. Seine Großherzogliche Sobeit ber Martgraf Maximilian von Baden.
- * 5. Geine Durchlaucht ber Gurft Rarl Egon ju Jurftenberg. * 6. Geine Durchlaucht ber Fürft Ernft zu Leiningen. * 7. Geine Durchlaucht ber Fürft Erwin von ber Lenen.
- * 8. Geine Durchlaucht ber Guift Abolf gu Lowenstein : Wert-heim-Freudenberg.
- 9. Geine Durchlaucht ber Gurft Rarl gu Lowenftein-Bert beim-Rosenberg
- *10. Ceine Erlaucht ber Graf Rarl gu Leiningen Billigheim. *11. Geine Erlaucht ber Graf Muguft Clemens gu Leiningen-Rendenau.
- * 12. Graf Ludwig von Langenftein.
- *13. Erzbischof von Bicari. 14. Pralat Dr. Ullmann.
- 15. Graf Karl von Kagened, Regierungsrath. 16. Freiherr Ignas von Rotberg, Forstmeister. 17. Freiherr Roberich von Stottingen.

- 18. Freiherr Sans von Türdheim, Legationsrath 19. Freiherr Narl von Gemmingen-Treichtlingen.
- 20. Freiherr Karl von Goler, der altere. 21. Freiherr Frang von Kettner, Dberichlofihauptmaun. 22. Freiherr Adolf Radt von Collenberg-Bodigheim.
- 23. Geheimer hofrath Dr. von Mohl. 24. hofrath Dr. Schmidt. 25. Geheimerath Dr. Stabel

- 26. Staatsrath Freiherr Frang Rudt von Collenberg-Eberftadt.
- 27. Staatsrath Trefurt.
- 28. Generallientenant von Borbed.
- 29. Regierungsbirector Frombers.
- 30. Oberforftrath Freiherr von Gemmingen.
- 31. Fabrifinhaber Lauer.
- 32. Rarl von Chrismar.



Repertorium.

- HE ald

Se S and Straining and printing

Birthellung ber gweiten Kammur. Die Redeningsweitungen bier Bericht bes Regierungsberreiten ber ber Die B. S.

(B. bebeutet Beilagenheft; Br. bebeutet Protofoliheft; G. bebeutet Ceite.)

Andar Linic in 1808 und 1806 und 1806 und Schillen bet meilen Beitrer Radera; und anberermiligen Bubyet, I.L.A. Andrews

Abgeordnete,

fiebe: Stanbemitglieber.

the los C. S.D. & D. Mccije, authors scar sme best

Amortifationsfaffe.

Gefebenfwurf, die Ermächtigung ber Gifenbabnichulbentilgungetaffe aur Aufnahme weiterer Anleben betreffend: Br. G. 67. B. C. 390. Bericht bed Abgeordneten Lauer, Berathung und Befdluß: Bt. G.71. B. G. 398.

Unieben (Staatsanleben),

fiebe: Amortifationofaffe. One mante mamagnutt

Ausschuß, ftanbifder.

Babl ber Mitglieber bes franbifden Ausschnfies: Br. C. 72. Babanftalten, endennitery sig Aspanie

fiebe : Budget.

Betriebsfonds,

fiche: Budget.

Budget.

Rechnungsnachweisungen , Budget und Bauptfinangefeb. 1) überhaupt. antenes om genellenes

Benennung ber Mitglieber ber Budgetcommiffion: Pr. C. 6. Abreffe ber zweiten Kammer in Bezug auf die Anerkennung ber Rechnungenachweisungen ber fammtlichen Minifierien für bie Jahre 1854 und 1855, einschließlich ber Sauptstaaterechnung und ber aus ber Saupiftaaterechnung ausgeschiebenen Berwaltungezweige für bie 3ahre 1855 und 1856: Pr. C. 15. B. C. 125.

Bericht bee Cherforftrathe von Gemmingen über bie Rachweifung, ber in ben 3abren 1855 und 1856 eingegangenen Staategelber und beren Berwenbung: Br. C. 28. B. C. 182.

Berathung und Beidluß: Dr. @ 45.

Außerorbentliches Bubget für 1858 und 1859 (nach ben Beschfüffen ber zweiten Rammer): Br. G. 44. B. G. 250.

Rachtrag zu bemielben, bie aufrecht zu erhaltenben Grebitrefie betreffend: Br. G. 47. B. G. 279.

(Berichte und Berathung : fiebe unter ben betreffenben Minifterien.)

Entwurf bes Rinangefetes für 1858 und 1859 (Mittbeilung ber zweiten Kammer): Pr. C. 67.

es and an indicate one with the months of the second

Mündlicher Bericht bee Oberforftratho von Gemmingen, Berathung und Beidluß: Br. G. 71.

Mednungsnachweisungen, Specialbudgets, Berichte und Berathungen barüber.

au del mad Minifterien geordnet.

I. Staatsminifterinm.

Mittheilung ber zweiten Kammer, Die Rechnungenachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Br. S. 10. B. S. 54.

Bericht bes Abgeordneten von Chrismar: Pr. G. 11. B. G. 75. Berathung und Beichluß: Pr. G. 16,

Budget für 1858 und 1859 (nach ben Beichlüffen ber zweiten Rammer): Br. E. 27, B. E. 178,

Bericht bes Abgeordneten von Chrismar, Berathung und Beichluß: ₿т. С. 29, 30. В. С. 228.

11. Minifterium bes Großherzoglichen Sanfes und ber answärtigen Ungelegenheiten.

Mittheilung ber zweiten Kammer, die Rechnungenachweisungen fibr 1854 und 1855 betreffend: Pr. €. 10. B. €. 55.

Bericht bes Abgeordneten von Chrismar: Pr. G. 11. B. C. 79. Berathung und Beichluß: Br. C. 17.

Budget für 1858 und 1659 (nach ben Beichlüffen ber zweiten Kammer): Pr. S. 27. B. S. 179.

Bericht bes Abgeordneten von Chrismar, Berathung und Beichluß: Br. S. 30. B. S. 220. ... mulrafimitti . F.

1) Boftverwaltung, 2) Gifenbahnbetriebevermaltung, 3) Main-Redar-Gijenbahnbetriebevermaltung.

Mittheilung ber zweiten Rammer, die Rechnungenachweisungen ber Poitverwaltung für 1854 und 1855 betreffend: Br. G. 10. B. C. 67.

Bericht bes Abgeordneten Lauer: Br. G. 19. B. C. 172. Berathung und Beidluffe: Br. G. 26.

Mittheilung ber zweiten Rammer, bie Rechnungenachweisungen ber Gijenbahnbetriebeverwaltung für 1854 und 1855 betreffend: Br. ©, 10. B. C. 68.

Bericht bes Abgeordneten Lauer: Br. G. 19. B. G. 174. Berathung und Beidluß: Br. G. 26.

Mittheilung ber zweiten Kammer, bie Rechnungenachweisungen über bie Berwaltung ber Main-Rectar-Gisenbahn in ben Jahren 1854 und 1855 betreffenb: Br. S. 47, B. S. 281.

Bericht bes Abgeordneten Lauer: Br. G. 50. B. G. 327.

Berathung und Beichluß: Br. G. 55.

Orbentliches und außerordentliches Budget der Bost und Eisenbahnbetriebsverwaltung und Budget über den Antheil am Reinertrag ber Main-Redar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen ber Main-Redar-Linie für 1858 und 1859 (nach ben Beschlüssen ber zweiten Kammer): Pr. C. 50. B. C. 322.

Bubget über ben umlausenden Betriebssond ber Pofis und Gifenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen ber zweiten Kammer): Pr. S. 54. B. S. 352.

Bericht bee Abgeordneten Lauer: Br. C. 56. B. C. 366. Berathung und Beiding: Dr. C. 60, 61.

4) Eijenbahnbau, baldbill den gittell

Mittheilung ber zweiten Kammer, bas Bubget bes Eisenbahnbaues filr 1858 und 1859 in Berbindung mit der Rachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die in den Jahren 1856 und 1857 hierauf verwendeten Mittel betreffend: Pr. S. 55. B. S 359. Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 64. B. S. 385. Berathung und Beschütz: Pr. S. 70, 71.

III. Juftigminifterium.

Mittheilung ber zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 betreffend; Br. S. 10. B. S. 56.

Bericht bes Freiherrn von Gemmingen: Br. C. 11. B. C. 81. Berathung und Befchluß: Br. C. 16, 17.

Budget für 1858 und 1859 (nach ben Beschlüffen der zweiten Kammer): Br. C. 27. B. C. 180.

Bericht bes Freiherrn von Gemmingen: Br. C. 29. B. C. 221. Berathung und Beichluß: Br. C. 45, 46.

Außerorbentliches Bubget: B. G. 250.

Rachtrag ju bemielben, die aufrecht ju erhaltenden Greditrefte betreffend: B. C. 279.

Bericht bes Regierungebirectors Fromberg: Pr. S. 48. B. S. 306 bis 311.

Berathung und Beichluß: Br. C. 52.

IV. Minifterium bes Junern.

Staatsaufwand, Ginnahmen und Laften.

Mittheilungen ber zweiten Kammer, die Rechnungsnachweijungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10, B. S. 57, 58 und 60.

Bericht bee Regierungebirectore Fromberg: Br. C. 12. B. C. 114. Berathung und Beichluß: Br. C. 13, 14.

Budget für 1858 und 1859 (nach ben Beschluffen ber zweiten Kam-

mer): Pr. S. 44. B. S. 252-256; Pr. S. 47. B. S. 277. Bericht bes Regierungsbirectors Fromherz: Pr. S. 48. B. S. 297. Berathung und Beichluß: Pr. S. 52.

Rachtrag jum orbentlichen Bubget, Tit. VIII. Allgemeine Gicher- Berathung und Befchluß: Br. S. 52.

heitspolizei (Gagenerhöhung ber Genbarmeri e-Offiziere betreffenb): Br. S. 55. B. S. 362.

Bericht bes Regierungebirectore From berg: Br. C. 56. B. C. 374. Berathung und Beichluß: Br. C. 61, 62.

Außerordentliches Budget: B. C. 250.

Rachtrag zu bemfelben, die aufrecht zu erhaltenden Creditrefte betrefe fend: B. 3. 279.

Bericht bee Regierungebirectore Fromberg: Br. S. 48. B. S. 306 bie 311.

Berathung und Beichluß: Pr. & 52.

Beiterer Rachtrag zum außerorbentlichen Bubget, Tit. X. Unterrichtswesen (bie Erweiterung ber polytechnischen Schule betreffenb): Pr. S. 55. B. S. 368.

Bericht bes Regierungsbirectors Fromberg: Br. S. 56. B. S. 376. Berathung und Befdluß: Pr. S. 62.

Babanftalten.

Mittheilung ber zweiten Rammer, bie Rechnungenachweisungen für 1854 und 1855 betreffenb: Br. S. 10. B. S. 62.

Bericht bee Abgeordneten Lauer: Br. G. 16, B. G. 141.

Berathung und Beidlug: Bt. 6. 20.

Mittheilung ber zweiten Kammer, bas Bubget für 1858 und 1859 betreffend: Br. S. 15. B. S. 126.

Bericht bes Abgeordneten Lauer: Br. G. 28. B. G. 148. Berathung und Beichluß: Br. G. 30.

V. Finangminifterium.

Ginnahmen, Laften und Berwaltungafoften, und gwar : mang and banden

I. Rameralbomanenverwaltung, H. Forftbomanenver: waltung, III. Berg: und Guttenverwaltung.

Mittheilung ber zweiten Kammer, bie Rechnungenachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10, B. S. 63.

(Bericht und Berathung: fiehe unten Tit. VII. und VIII.) Bubget für bie Jahre 1858 und 1859 (nach ben Beschlüffen ber zweiten Kammer): Br. C. 29. B. G. 204.

Bericht des Freiheren von Goler: Br. E. 38. B. C. 243. Berathung und Beidluß: Pr. C. 48, 49.

IV. Steuerverwaltung, V. Calinenverwaltung.

Mittheilung der zweiten Rammer, die Rechnungenachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. C. 10. B. C. 64.

Budget für die Jahre 1858 und 1859 (nach ben Beichlüffen ber zweiten Rammer): Br. G. 31. B. G. 234.

(Berichte und Berathung, fiebe unten Tit. VII. und VIII.)

VI. Bollverwaltung.

Mittheilung ber zweiten Rammer, die Rechnungenachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Br. G. 10. B. G. 65.

Bericht bes Abgeordneten Lauer: Br. G. 16. B. G. 139.

Berathung und Beidlug: Br. G. 20.

Budget für 1858 und 1859 (nach ben Beichlüffen ber zweiten Kammer): Br. G. 44. B. G. 257.

Bericht bes Abgeordneten Lauer: Pr. S. 47, B. S. 286. Berathung und Befchluß: Pr. S. 52.

tung, und bellen tid harden

IX. Eigentlicher Ctaateaufwand bes Finangminifteriums.

Mittheilung ber zweiten Rammer, bie Rechnungenachweifungen für 1854 und 1855 betreffenb: Pr. G. 10. B. G. 66.

Bericht bee Freiherrn von Goler über Titel I, II, III, IV, V, VII und VIII: Br. S. 11. B. C. 84.

Berathung und Beichluß: Br. G. 14.

Bericht bee Oberforftrathe von Gemmingen über Eit, IX: Br. ©. 16. B. C. 137.

Berathung und Beiching: Br. G. 20, 194 1910

Bubget für 1858 und 1859 (nach ben Beichluffen ber zweiten Kammer): Pr. C. 31. B. C. 236.

Bericht bee Rreiberen von Geler über Git. IV, V, VII und VIII: \$t. €. 47. \$. €. 289.

Berathung und Beichluß: Pr. C. 54.

Bericht bee Oberforftrathe von Gemmingen über Eit. IX: Br. C. 44. B. C. 260. garagoint & Sonn - 5150np &

Berathung und Beichluß; Br. C. 49.

Boranichlag über Berginfung und Tilgung ber Staatofculben für 1858 und 1859 (nach ben Beichlüffen ber zweiten Rammer); Br. G. 50. 28. G. 320.

Bericht bee Cherforftrathe von Gemmingen: Br. C. 50. B. C.341. Berathung und Beichluß: Br. C. 52.

Angerorbentliches Bubget bes Finangminifteriums: B. G. 250, 251. Rachtrag zu bemielben, die aufrecht zu erhaltenden Greditrefte betreffend: B. G. 279.

Bericht bes Regierungebirectore Fromberg: Br. S. 48. B. C. 306 bie 311.

Berathung und Beichluß: Pr. C. 52.

Betriebofond.

Beranichlag bes umlaufenden Betriebsfonde für 1858 und 1859 (nach ben Beichlüffen ber zweiten Rammer); Br. C. 50. B. C. 321.

Bericht bee Rreiheren von Gemmingen: Br. C. 56. B. C. 379. Berathung und Beichluß: Br. C. 66.

Domanengrunbftod.

Boranichlag ber in ben Jahren 1858 und 1859 auf bas Domanengrundfiodevermogen ju übernebmenben außerorbentlichen Ausgaben: Br. C. 47. B. C. 280.

Bericht bes Abgeordneten von Chrismar: Pr. C. 50. B. C. 343. Berathung und Beidiluß: Br. C. 52.

Gife nbabnidulbentilgungstaffe.

Budget für 1858 und 1859: Br. C. 67. B. C. 389.

Bericht bee Abgeordneten Lauer, Berathung und Beichluß: Br. C. 71. B. C. 396.

VI. Rriegeminifterium.

Mittheilung ber zweiten Rammer, Die Rechnungenachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. G. 15. B. G. 124.

Bericht bee Generallieutenante von Porbed: Pr. C. 16. B. C. 129. Berathung und Beidluß: Br. G. 19, 20.

vu. Mungvermaltung, vill. Allgemeine Raffenvermal: | Bemerfung bes Brafibiume bezüglich eines in bem Bericht über vorgenannte Rechnungenachweifungen von ber Bubgetcommiffion gestellten speciellen Antrage: Br. G. 21, 22.

Budget für 1858 und 1859: Br. C. 50. B. C. 317.

Bericht bes Generallieutenante von Porbed: Pr. C. 50. B. C. 330. Berathung und Beichluß; Br. C. 56.

Außerorbentliches Bubget: B. C. 250, 251.

Bericht bes Regierungebirectore Gromberg: Br. G. 48. B. C. 306

Berathung und Beidluß: Br. C. 52.

Außerordentliches Budget.

Außererbentliches Budget und Rachtrag zum außererbentlichen Budget für 1858 und 1859 (nach ben Beichlüffen ber zweiten Rammer): Pr. €. 44. B. €. 250.

Radytrag wegen ber aufrecht guferhaltenben Grebitrefte: Br. G. 47. B. €. 279.

Radytrag jum außerorbentlichen Budget bes Ministeriums bes Innern, Eit, X. Unterrichtemejen (bie Erweiterung ber polytechnijden Schule betreffenb): Br. C. 55. B. C. 363.

(Berichte und Berathung: fiebe unter ben betreffenben Dinifterien.)

Civillifte.

Bejegentwurf fiber Erhöhung ber Civillifte: Br. G. 50. B. G. 326. Mündlicher Bericht bee Oberforftrathe von Gemmingen, Berathung und Bejdyluß: Pr. S. 53.

Confcriptionegefeg.

Bejegentwurf (Mittheilung ber gweiten Rammer), die frühere Ginberufung ber Refruten betreffenb: Br. G. 10. B. E. 50.

Benennung ber Mitglieber ber Commiffion: Br. C. 12.

Bericht bes Generallieutenante von Porbed: Br. C. 12. B. C. 122. Berathung und Beidluß: Br. C. 12.

Danfabreffe

auf bie Rebe rom Thron bei Eröffnung ber Stanbeversammlung, fiebe: Landtag.

Domanengrundstod,

fiebe: Budget.

Eifenbahnbau.

Benennung der Mitglieder ber Commiffion für ben Gefebentwurf über die Bervollständigung ber Schienenwege im Großbergogthum: Br. G. 27.

Die Berha-nblung über ben vorgenannten Befegentwurf war gebeim und ift nicht gebrudt; in berfelben fanden zugleich bie auf Seite VIII. verzeichneten, ben Gifenbabnban betreffenben Petitio: nen durch möglichfte Berudfichtigung in bem Bericht ber Com: miffien ihre Erledigung.

Bejebentwurf über bie Zwangsabtretungen für die auf Staatstoften gur Musführung tommenden Gifenbahnanlagen: Br. G. 60. 3. C. 381.

Münblicher Bericht bes Pringen Wilhelm von Baben, Berathung und Beichluß: Br. G. 65, 66.

Buftimmungeertlarung ber zweiten Kammer: Br. G. 67. Bubget bes Gifenbahnbaues, fiebe: Bubget.

Eifenbahnbetrieb,

fiebe: Budget.

Eifenbahnschuldentilgungsfaffe.

Gesehentwurf, die Ermächtigung der Gifenbahnichuldentilgungstaffe gur Aufnahme weiterer Anleben betreffend, fiebe: Amortisationestaffe.

Budget ber Gifenbahnichulbentilgungstaffe, fiebe: Budget.

Finanggeses,

fiebe: Budget.

Belande, landwirthschaftliches,

beffen neue Kataftrirung, fiehe: Steuer,

Gemeinbeordnung.

Abreffe der zweiten Kammer wegen Erlaffung einiger näheren geselslichen Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter, bezies hungsweise Abanderung einiger dessallfigen Bestimmungen der Gemeindeordnung: Pr. S. 31, B. S. 234; Pr. S. 47, 274.

Benennung ber Mitglieber ber Commiffion: Br. G. 38.

Bericht bes Staaterathe Trefurt: Br. G. 47. B. G. 282.

Berathung und Beschluß: Br. G. 51.

Gesehentwurf über einige Abanderungen und Bervollständigungen bes Gesehes über die Berfassung und Berwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831: Br. S. 55. B. S. 357.

Mündlicher Bericht bes Staaterathe Trefurt, Berathung und Befchluß: Br. C. 62.

Gemeindeverband.

Gesehentwurf, die Erennung des Rebenorts Alb vom Sauptorte Schachen im Amtebegirte Waldohnt betreffend: Br. S. 44. B. S. 259.

Benennung ber Mitglieber der Commission: Pr. C. 48.

Bericht bes Regierungebirectore Fromberg, Berathung und Besichluft: Br. C. 49. B. C. 312, and and 3

Berichtsbarfeit, freiwillige.

Anfandigung einer Motion des Geheimenraths Stabel wegen Borlage eines Geseigentwurfs fiber die Berweifung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte und über das Berfahren bei Ausübung derfelben: Pr. S. 17.

Begrindung ber Motion: Pr. S. 28. B. G. 188.

Benennung ber Mitglieber ber Commission: Br. C. 29.

Bericht bee Sofrathe Schmidt: Br. G. 44. B. G. 268,

Berathung und Beichluß: Pr. C. 48.

Beitritteverfagung ber zweiten Rammer: Pr. G. 63,

Bemerfung bee Berichterftattere, Sofrathe Edymidt: Br. C. 63.

Gefellenvereine.

Besprechung über bag Berbalten ber Gefellenvereine und bas ihnen gegenüber einzuhaltende Berfahren: Pr. C. 12.

Gewährleistung.

Gesehentwurf über Gewährleifung bei einigen Arten von hanothieren, sieher Landrecht.

Gewerbichul-Sauptlebrer.

Gesethentwurf, die Rechteverhaltniffe ber Gewerbichul-hauptlehrer betreffend: Br. G. 4. B. G. 3.

Benennung ber Mitglieber ber Commission: Br. C. 6. Bericht bes Grafen von Ragened: Br. C. 10. B. C. 71.

Berathung und Beichluß: Br. C. 12.

Buftimmungserffarung ber zweiten Rammer: Br. G. 27.

Großberzogliches Saus.

Nadricht von der hulvvollen Aufnahme der Deputation, welche bestimmt war, Er. K. H. dem Großherzog Friedrich von Seiten der ersten Kammer das innigste Mitgefühl auszusprechen an dem Schmerze, in welchen die Großherzogliche Familie durch das Dinicheiden S. K. H. des Großherzogs Ludwig verseht worden ist: Pr. S. 45.

Sandels- und Schifffahrtevertrage

ber Ctaaten bes Bollvereins, fiebe Bollverein.

Hypothefenwesen.

Mittheilung eines von Amtorevifor Dermanus berausgegebenen Berfe über bas Spoothefenwejen im Großbergogthum: Br. S. 48.

Ratafirirung.

Gesehentwurf, die nene Kataftrirung alles fandwirthschaftlichen Geländes betreffend, fieher Stener,

Roln, Brüdenbau bei.

Frage bes Abgeordneten Lauer an ben herrn Staatsminifter bes Großberzoglichen Saufes und ber auswärtigen Angelegenheiten nach bem gegenwärtigen Stand ber Verhandlingen wegen bes von Preußen übernommenen Bauce einer fiebenben Brude über ben Mhein bei Köln: Pr. C. 29.

Rriegsfoften.

Kofienausgleichung für Eruppenvervflegung in ben Jahren 1858 unb 1859, fiebe: Militarverpflegung.

Landrecht.

Gefebentwurf (Mittheilung ber zweiten Kammer) fiber Gewährleifung bei einigen Arten von Sausthieren: Br. G. 37. B. G. 239.

Benennung ber Mitglieber ber Commission: Pr. C. 44. - Bericht bee hofrathe Comibt: Pr. C. 50. B. C. 345.

Berathung und Beidelüffe: Br. C. 56-60.

Mobificirter Beitritt ber gweiten Kammer: Br. G. 63.

Bericht des hofrathe Schmidt, Berathung und Befchluß: Br. G. 64, 65.

Buftimmungeerffärung ber zweiten Rammer: Br. G. 67.

Landrag.

Borbereitenbe Sibung: Br. C. 1.

Thronrebe Seiner Koniglichen Sobeit bee Großbergoge bei Eröffn ung ber Stanbeversammlung: Pr. C. 2.

Benennung ber Mitglieder ber Commission gu Entwerfung ber Dankabreffe auf die Thronrede: Pr. G. 6.

Berfiartung biefer Commiffien: Br. G. 6.

Berathung und Genehmigung bes Entwurfe ber Danfabreffe: Pr. C. 8. B. G. 48.

Bestimmung ber Deputation zur Aleberreichung berfelben: Br. S. 8. Nachricht von ber hulbvollen Antwort S. R. H. bee Großberzogs auf die überreichte Dankabresse: Br. S. 9.

Gröffnung bes Staatominiftere Freiherrn von Menjenbug, ben Schlug bes Landtage betreffend: Br. G. 70.

Wahl ber Deputation jum Empfang S. R. H. bes Großherzogs beim Schluffe bes Landiage: Pr. S. 72.

Landtagefoften.

Rechnung über ben Koffenauswand ber erften Kammer mabrend bes letten Landiags: Br. S. 5.

Bericht bee Cherforftrathe von Gemmingen und Beichluß: Br. C. 11. B. S. 69.

Besprechung fiber bie Zwedmäßigfeit mehrerer Ausgaben für Inftanbhaltung bes Sigungssaales und Einrichtung ber Dienstwohnung bes erften Bicepräsibenten ber erften Kammer: Pr. G. 8.

Lebranftalten, untere.

Geschentwurf (Mittheilung ber zweiten Kammer), die Besserfiellung ber Unterlehrer betreffend: Br. C. 11. B. C. 110.

Benennung ber Mitglieber ber Commiffion: Br. C. 13.

Bericht bes Bralaten Ullmann: Br. S. 16. B. S. 151.

Berathung und Beidluß: Pr. G. 20,

Abresse ber zweiten Kammer, die Besserstellung der Bolfoschullehrer, beziehungsweise Abanderung des Bolfoschulgesesses vom 28. August 4835 betressend: Pr. S. 31. B. S. 232.

Berweifung an die Commiffion zur Prüfung des Gesehentwurfs wegen Befferstellung ber Unterlehrer: Br. S. 31.

Bericht bee Bralaten Ullmann: Br. G. 44. B. G. 262.

Berathung und Beichlug: Br. G. 48.

hiermit wurden erledigt die Petitionen des hauptlehrere Beiff in Karleruhe und der Bollsschullehrer der Begirfe Bonnbori, Bretten, Bruchfal und Philippsburg, Eberbach, Eppingen, Freiburg, Lahr, Lörrach, Pforzheim, Schepfbeim, Sinsh eim, Waldfirch, Wertheim.

Gefegentwurf fiber Befferstellung ber Bolfsichullehrer: Pr. S. 55. B. S. 354.

Bericht bes Pralaten Ullmann: Br. S. 56. B. S. 364. Berathung und Beidlug: Pr. S. 61.

Militärverpflegung.

Mittheilung ber zweiten Rammer, die Prüftung der Rechnung über bie in Folge bes Gejehes vom 28. Anguft 1856 angeordnete Rostenausgleichung für Truppenverpstegung in den Jahren 1848 und 1849 betreffend: Pr. S. 19. B. S. 170.

Bericht bes Regierungebirectore From berg: Br. S. 25. B. S. 200. Berathung und Beichfuß: Br. S. 28.

Munzwefen.

Entwurf eines Mungefebes, nebit bem am 24. Januar 1857 gu Bien abgeschloffenen Mungvertrag: Pr. S. 6. B. S. 7.

Bericht des Geheimen hofrathe von Mohl: Br. S. 7 und 13. Bericht des Geheimen hofrathe von Mohl: Br. S. 11. B. S. 92. Berathung und Beschlüsse: Br. S. 17, 18.

3 uftimmungserflärung ber zweiten Rammer: Br. G. 31.

Petititionscommission.

Benennung ber Mitglieber ber Betitionscommiffion: Br. G. 6.

Vetitionen.

Borlage bes Berzeichnisses ber am letten Landtage an das Großh.
Staatsministerium verwiesenen Petitionen, soweit solche bas Ministerium des Junern betreffen: Br. S. 4.

Anzeige von ber Erlebigung ber von ber erften Kammer in ber Ständeversammlung vom Jahr 1856 an bas Großh, Staatsministerinm fiberwiesenen Gesuche: Br. S. 71.

Conftanz, mehrerer Gemeinden des Autobezirfs, um Abanderung des Gesehentwurfs fiber anderweite Bestimmung der Aceise und des Chingeldes vom Wein. Wird an die für den betreffenden Gessehentwurf bestehende Commission verwiesen: Pr. S. 13. Siehes Steuer.

Meere burg, hagnan und Unterublbingen, ber Gemeinden, wegen Foriführung ber Staatsstraße von Ueberlingen in ber Richtung gegen Friedrichehafen: Br. S. 67.

De darbisch of beim, ber Geiftlichen ber Dieceje, Beibehaltung bes fünfprocentigen Zinssufies für die bei ber Amertisationskaffe angelegten Pfarrcompetenzkapitalien betreffenb: Br. C. 31.

Bericht und Beschluß: Pr. S. 49. B. C. 314.

Rund, Bintas Levi, von Mannheim, Entschäbigung für eine, burch bas am 2. Januar 1846 bei St. Ilgen fiattgehabte Gifenbahnunglud veranlagte Beschäbigung: Pr. S. 54.

Bericht und Beichluß: Pr. G. 71, 72.

Weffenberg, 3. h. Freiherr von, zu Conftanz, Erhöhung bes jährlichen Staatsbeitrage zur Unterhaltung ber bestehenden Rettungeanstalten für verwahrloste Kinder: Pr. S. 31. Bericht und Beschluß: Pr. S. 72. B. S. 400.

Die Besserfiellung der Boltsschullebrer betreffend: Bonndors, der Boltsichullebrer des Schulbezirfe: Pr. S. 25. Bretten, der Bolfsichullebrer des Amtobezirfs: Pr. S. 19. Bruchsal und Philippsburg, der Bolfsichullebrer der Amtobezirfe: Pr. S. 29.

Eberbach, ber Bolfsichullehrer des Amtobegirfe: Br. C. 25. Eppingen, besgleichen: Br. C. 27.

Freiburg, der Bolfeichullehrer bes Stadt- und Landamte: Pr. S.31. Lahr, der Bolleichullehrer bes Amtebezirfe: Pr. S. 10.

Borrach, beegleichen: Pr. S. 31.

Reff, Sauptlehrer in Karlerube: Pr. G. 19.

Pforzheim, ber Bolleichullehrer bes Umtebegirfe: Dr. S. 19.

Sineheim, ber Bolfeichullehrer bes Schulbegirfe: Pr. S. 25.

VIII

Balbfird, ber Sauptlehrer ber Boltsichulen des Amtebegirfe: Br.

Balbfird, ber Lehrer bes oberen Bezirfs des Amts: Br. S. 12. Bertheim, der Bolfsichullehrer bes Amtsbezirfs: Br. S. 19. Die Erlebigung, fiehe: Lehranftalten.

Den Gifenbahnban betreffenb.

Berggell, der Ortsvorgefesten und einer Angahl von Bürgern bafelbft, wegen Erbauting einer Gifenbahn von Offenburg nach Saufach; Br. S. 64.

Brigach, besgleichen: Br. G. 64.

Buchenberg, besgleichen: Br. G. 64.

Conftang, ber Stadtgemeinde, wegen Erbauung einer Gifenbahn nach Conftang: Pr. S. 13.

Cherbach, bes Gemeinberaths und hanbelsftanbes ber Stadt, wegen Führung ber Obenwaldbahn burch bas Redarthal fiber Eberbach nach Mosbach: Pr. S. 63.

Einbach, ber Ortsvorgesetten und einer Angahl von Burgern bafelbit, wegen Erbanung einer Eisenbahn von Offenburg nach Sausach: Br. S. 64.

Furtwangen, besgleichen: Br. S. 64. Gengenbach, besgleichen: Br. S. 64.

Gernsbach, bes Gemeinderaths und ber Murgichiffericaft dafelbit, wegen Erbauung einer Gifenbabn burch bas Murgthal: Br. S. 47.

Gremmelsbach, ber Ortsvorgesetten und einer Angahl von Burgern bafelbit, wegen Erbanung einer Gifenbahn von Offenburg nach Saufach: Br. S. 64.

Saufach, besgleichen: Br. G. 64.

Kingigthal und Schwarzwald, einer Berfammlung von Ortsvorgeseten und Bewohnern beffelben, in gleichem Betreff: Pr.

Rirnbach, der Ortsvorgesetten und einer Angahl von Burgern bafelbu, besgleichen: Br. G. 64.

Langenidiltad, besgleichen: Br. G. 64.

Mosbach, ber Stadtgemeinde, wegen Erbauung einer Gifenbahn von Beibelberg ab über Mosbach gegen Burgburg: Br. S. 60.

Rentird, ber Ortovorgesetten und einer Angahl von Burgern bafelbu, wegen Erbanung einer Gisenbahn von Offenburg nach hanfach: Pr. S. 64.

Rugbach, besgleichen: Br. G. 64.

Diffenburg, bes Gemeinderaths und Burgerausichuff es ber Stabt, wegen Ansführung ber Ringigthalbahn von Difenburg an ben Bobenfee: Pr. S. 63, 64.

Peterzell, ber Ortsvorgefesten und einer Angahl von Burgern bafelbft, wegen Erbauung einer Gifenbahn von Offenburg nach Saufach: Br. S. 64.

Rippolbsau, besgleichen: Br. G. 64.

Rohrbach, besgleichen: Br. G. 64.

St. Georgen, besgleichen: Pr. G. 64.

Schapbad, besgleichen: Br. S. 64.

Schenfengell, besgleichen: Br. S. 64.

Shiltad, beegleichen: Br. G. 64.

Schnellingen, besgleichen: Br. S. 64.

Schonach, beigleichen: Br. G. 64.

Schönwald, besgleichen: Br. S. 64.

Thennenbronn (evang.), beogleichen: Br. S. 64.

Triberg, besgleichen: Pr. G. 64.

Bolfach, besgleichen: Br. G. 64.

Bell a. S., besgleichen: Br. G. 64.

Die Erledigung, fiebe: Gijenbahnbau.

Postporto.

Bu Protofoll niedergelegter Bunich wegen Ginführung einer gleichbeitlichen Portotare von 3 fr. für alle innerhalb des Großbergogthums durch die Post bestellten Briefe und Abschaffung der Briefbestellgebuhr: Pr. S. 26.

Prafidium.

Rebe bes erften Biceprafibenten bei Eröffnung ber erften Signing: Br. S. 3.

Höchnies Rescript über die Ernennung bes Prafibenten und ber beiden Biceprafibenten ber erften Kammer: Br. S. 4, B. S. 1.

Mittheilung ber zweiten Kammer nber bie Bahl ber beiben Biceprafibenten berfelben: Br. S. 5.

Söchftes Reseript, die Ernennung des Kammerberrn und Oberforstraths Freiherrn von Gemmingen als Stellvertreter des zweiten Biceprafibenten der erften Kammer betreffend: Br. S. 23. B. S. 187.

Recruten,

beren frühere Ginberufung, fiebe: Confcriptionegefet.

Regierungscommiffare.

Böchftes Rescript, bie Ernennung ber ftanbigen Regierungscommisfare bei bem Lanbtage betreffend: Br. S. 4. B. S. 6.

Rübenzuderfteuer,

fiebe: Bolltarif.

Gecretariat.

Bahl ber Secretare ber erften Rammer: Br. S. 5. Mittheilung ber zweiten Rammer über die Bahl ber Secretare berfelben: Br. S. 5.

Ständemitglieder.

Witglieder der ersten Kammer: Br. S. 4; Br. S 6; Br. S. 43.

Höchstes Rescript über die Ernennung ber von Seiner Königlichen hobeit bem Großberzog in die erfte Kammer berusenen acht Mitglieber: Pr. S. 4. B. S. 2.

Entschuldigungeschreiben nicht erichienener Mitglieber: Br. S. 4; Br. S. 6.

Gröffnung wegen bes Ericheinens Seiner Großberzoglichen Sobeit bes Prinzen Wilhelm von Baben: Br. S. 4.

Beibigung bes Oberforftrathe von Gemmingen: Br. G. 4.

Ständifder Ausichuß,

fiche: Musidug.

Steuer.

Bestimmung ber Accife und bes Ohmgelbes vom Bein betreffenb: Pr. C. 10. B. C. 51.

Benennung ber Mitglieder ber Commiffion: Br. C. 12. Bericht bes Abgeordneten Lauer: Br. C. 16. B. C. 143. Berathung und Befdluß: Br. C. 22-25.

Die auf ben Gesehentwurf bezügliche Betition mehrerer Gemeinben bes Amtebezirke Confrang erhielt im Commissionebericht und durch ben Beschluß ber Kammer ihre Erledigung.

Gefehentwurf (Mittheilung ber zweiten Kammer), die neue Rataftrirung alles landwirthichaftlichen Gelandes im Großbergogthum betreffend: Pr. S. 19. B. C. 154.

Benennung ber Mitglieder der Commission: Pr. C. 22; Pr. S. 27. Bericht bed Freiherrn von Göler: Pr. S. 29. B. S. 202. Berathung barüber: Pr. S. 31-37 und Pr. S. 38-43. Beichluß: Pr. S. 43.

Steuerausschreiben.

Gefegentwurf, die Forterhebung der Stenern in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März betreffend: Br. S. 7. B. S. 47. Mündlicher Bericht des Oberforstraths von Gemmingen, Bera-

thung und Beidluß: Pr. C. 7. Gefegentwurf über die Steuererhebung für die Monate April und Mai 1858: Pr. S. 54. B. C. 353.

Mündlicher Bericht bes Oberforftrathe von Gemmingen, Berasthung und Beidluß: Br. C. 54, 55.

Truppenverpflegung,

fiebe: Militarverpflegung.

Urlaub.

Urlanbebewilligung für Freiheren von Rubt: Br. S. 5.

Berhandlungen ber Stände.

Bertrag mit ber Müller'ichen hofbuchhandlung über ben Drud ber Berhandlungen ber erften Rammer: Pr. G. 6.

Biebmängel.

Gesehentwurf über Gemahrleiftung bei einigen Arten von Sausibieren, fiebe: Lanbrecht.

3 mangs Bolfsichullebrer,

beren Befferstellung, fiebe: Lebranftalten.

Babl ber Abgeordneten gur erften Rammer, beren Prüfung.

Borlage ber Acten über bie Wahlen ber nen eingetretenen Mitglieber: Br. S. 4.

Prüfung ber Wahlen, Bericht und Beichluß: Pr. C. 4, 5.

Bolltarif.

Zustimmungsadresse ber zweiten Kammer zu dem provisorischen Gefepe vom 1. November 1856 über Abanderung verschiedene Bestimmungen im Bereinszolltarif: Fr. S. 11. B. E. 112.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. C. 13. —— Bericht des Abgeordneten von Chrismar: Pr. S. 16. B. S. 147. Berathung und Beschluß: Pr. S. 20, 21.

Zustimmungsabresse ber zweiten Kammer zu bem provijorischen Gesepe vom 7. Juli 1857, die Festschung ber Rübenzuderstener und
ber Zuderzolijähe für das Jahr vom 1. September 1857 bis lehten
August 1858 betressend, und zu der unterm 16. Februar 1858
zwischen den Regierungen der Zollvereinspaaten abgeschloffenen
Uebereinfunft über die Rübenzuderstener: Pr. S. 63. B. S. 384.

Benennung ber Mitglieber ber Commission: Pr. S. 63. — Bericht bes Freiherrn von Rubt: Pr. S. 67. B. S. 391. Berathung und Beichtug: Pr. S. 67-70.

Bu Brotofoll niedergelegter Bunich, es möge die Großt, Regierung dabin wirken, daß durch Bereinbarung mit den Zollvereinbregierungen dem Rübenzuder bei bessen Anosuhr in das Anosand die gleiche Steuerrudvergutung zu Theil werde, welche dem Colonialzuder bewilligt ift: Pr. S. 70.

Bollverein.

Bustimmungsadreffe ber zweiten Kammer zu den feit lettem Landtage verkundeten Sandels- und Schifffahrteverträgen: Br. S. 12. B. S. 113.

Bericht bes Abgeordneten von Chrismar: Br. S. 16. B. S. 148. Berathung und Befchluß: Br. S. 25.

Zwangsabtretungen

für die auf Staatstoffen gur Ansführung tommenden Gijenbahnanlagen, fiehe: Gifenbahnbau.

Standischer Ausschuß,

Andlon Brand

-7911515

Erzegenbourf (Withheltung der zweich Kammer), die anderweite Westemmung der Werife und des Somgetoes vom Wein betrencht: Le. C. 10. E. S. Dt.

Benigming der Wighliert der Gemmilient St. 2. 12. Beilde des Abgestehmen Beuert Br. E. 16, D. 143.

Die auf den Geregentungt begregliche Pelligen mehrerer Wemenn den des Enwickeirfe Gelüfflaus erhielt im Gemmustensderich nich durch den Befehrich der Kaninger ihre Erfedigung.

evergenment (Monteilung der preisen Kammer), die niger nate herring alles landmirthidentitäre Geländes im Grobbergegiben beiering: Pr. &. 19. C. 251.

2. 22: C. 8. 27.

Schenming der Mitgliede der Ausmittliche PK. C. 22: Pt. C. 27: Seriam des Frei zum von Gelters Tr. E. 20. B. E. 20: Berarbung amüber: Pt. C. 31—31 und Pc. E. 186—43.

Bruchus Graban

origiculmut, die Herrischung der Steuern in beit Mendlin Le gender, James, hermar mer Marz derriffend: p. S. S. S. d., Mündlicher, Bericht des Chertraube von Gemmingen. Bera Mung did Reichten: Dr. S. d. obligenment über die Stauerchebung im die Neuare Arril und Nationalitäer Bericht die Statischenderweit Ermmingen, Bera-Mündlicher Bericht die Statischenderweit Ermmingen, Bera-

Truppenvervilegung.

程序只有2011年12年12年12月2日 - 1962日

Liviant

il .S .19 1448 per ampling the gamentine stand

Berbandlungen der Stande

Bertrug mit der Müllerschen Sostensbenehung lider den Trud der Sorbandlungen der eißen Kammer: Be. G. G.

Bicemangel

exchemicant fibri (succeptibilism bei einigen Arten von Kaus-

Belfeschullebrer,

erra Besterbellung, siebt. Lebranitalien.

Wabl ver Abgeordneten zur erften Kammer, beren Prüfung. Beildig der Achen über die Gällen der wen angeserrenen Mitglier ber Ar. E. 4.

. translies

Surfammungsanerse der geetlen Rammer in dem kreutverlögen Bekept vom L. Reprender 1806 über Abändseung serbiedene Bestimunngen im Bereinspolitatier Ko. E. 113. E. E. 112.

Benermung der Milglicht der Committen der S. 12. Berigt des Abscerdnern von Chrismar: Kr. S. 16. S. S. 147. Grenhung und Beddink der S. 30. 21.

sonniumungeaserife der inchen Kammer zu dem propriertigen Betegt vom 7. Junt 1855, die Konstrung der Rübergunderfiener und
eer Sudraubläge für des Jahr sen 1. Sextember 1807 die leken
Bugun 1858 anreftige, und zu die anrein 16. kertuar 1865
gebben den Registungen der zeiterreitsnähen abgeschiehenen
Heberguntum über die Münrunderfiener, für S. al. B. S. BelBergnnung der Blaglieder der Gemanktons für S. al. B. S. BelBergnnung der Blaglieder der Gemanktons für S. al.

18: 5 .5 .5 .5 .5 .32 . 32.5 . 3. 5 . 3. 5 . 3. 5 . 3. 5

ya Peccebal untretracturentendunts, es en er en touris, degle tung danden mirfant, erig darch Borringsmung mar den genererindssyde rangen ein Rübenguder bie define Austade in dad Anflans die gleibe Etenerindssergätung zu Theil weiser neides som Gelenfalt zuder bewilligt in Bre E. D.

.miyracila?

guelmmangsebrese ber zweiten Rommer zu ben ist legten Entertage verffindeten Sandels und Schillabertsgettigger Dr. S. 19. B. S. 118.

Schennung der Mitgliede der Kommissen Pr. S. L. Bericht des Abgereineken von Chrisman: Pr. S. 18. B. C. 148. Berühang und Belchinkt Br. S. 28.

Programme and a second of

für die auf Stantefeilen und Ausführung fempenden erfenhehmanlagen, fieber Erfen bed und ber ban.

Vorbereitende Sitzung.

Karlerube, ben 18. November 1857.

Gegenwärtig:

herr Pralat Ullmann, herr Graf von Ragened, herr Forstmeister Freiherr von Notberg, herr Freiherr von Stogingen, herr Legationsrath Freiherr von Türcheim, herr Freiherr von Gemmingen, herr Freiherr von Göler, herr Freiherr von Rübt, herr Geheimer hofrath von Mohl, herr hofrath Schmidt, herr Staatsrath Freiherr von Rübt, herr Staatsrath Trefurt, herr Generallieutenant von Porbeck, herr Regierungsbirector Fromberz, herr Lauer, herr von Chrismar.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, herrn Gebeimenrath u.b Dberhofrichtere Dr. Stabel.

Die Dbengenannten versammelten sich heute um 11 Uhr zufolge ber an sie ergangenen Einladung in bem Sipungssaale ber ersten Kammer.

Nachdem Freiherr von Stogingen und hofrath Schmidt als die jüngsten der gewählten Mitglieder die Funktion des Secretariats provisorisch übernommen, wird zur Ernennung einer Deputation von vier Mitgliedern zum Empfang Seiner Königlichen hoheit des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung geschritzten, wobei das Loos den

Prälaten Ullmann, Staatsrath Trefurt, Forstmeister von Notberg, Freiherrn von Rüdt

trifft.

Hiemit wird die vorberathende Sigung gefchloffen. Bur Beurfundung:

Die provisorischen Secretäre: R. Freiherr von Stogingen. Abolf Schmidt.

Berhandlungen ber erften Rammer 1857/58. Protofoliheft.

1

Rede

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

bei Eröffnung der Ständeversammlung am 19. November 1857.

Eble Berren und liebe Freunde!

Bei Eröffnung dieses Landtages sage 3ch Meinen gestreuen Ständen ein berzliches Willfommen, im festen Berstrauen, daß der Geist der Vaterlandsliebe und der gesetzlichen Ordnung, wie er mährend der vorigen Versammlung waltete, auch auf dieser ruben wird.

Stets haben Fürst und Bolf im badischen Lande Freude und Leid mit inniger Gegenseitigfeit getheilt. Seit unserem lesten Zusammensein ift dieses Band noch fester geschlungen worden durch den Segen, der Mir, Meinem Sause und Meinem Lande in des himmels reichen Gaben geschenft worden.

Laffen Sie Mich vor Allem auch in Ihrer Mitte bem Allsmächtigen ben Dank für die Gnade barbringen, deren Er Mich würdigte, indem Er Meine Berbindung mit Meiner innigsigeliebten Gemahlin sognete und Mein Glückburch die Geburt eines Sohnes und Thronfolgers erhöhte. Mögen die treuen Bünsche, welche aus allen Theilen des Landes dem Kinde entgegengebracht wurden, sich erfüllen. Ich bitte Gott um Erleuchtung, auf daß es Mir gelinge, Meinen Sohn zu einem weisen und gerechten Fürsten zu erziehen.

Die Berbindung Meiner vielgeliebten jungsten Schwester mit einem eblen Fürsten aus Kaiserlichem Sause hat Mich, die Meinen und das Land mit berzlichfter Freude erfüllt. Möge dem theuern Paare das vollste Maaß häuslichen Glückes zu Theil werden.

Bon Meinem Rechte Gebrauch machend und in Erfüllung Meiner Pflichten gegen das gand und gegen Meine Familie habe 3 ch die Großherzogliche Würde angenommen und auch bei diesem Anlasse mit erneuerter Dankbarkeit die getreuen Gesinnungen Meines Bolkes erkannt.

Die Fortdauer des Friedens, gesegliche Ordnung und reiche Ernten haben den Bohlstand des Landes und die Staatssinanzen so gehoben, daß diese die Mittel bieten, das zu anderen Zeiten und unter anderen Berhältnissen geregelte

Eintommen ber Beamten bes Staates mit ben gesteigerten Preisen ber Lebensbedürfnisse in das Gleichgewicht zu sesen, wie nicht minder zu gemeinnützigen Antagen für Förberung von Wissenschaft und Kunft, für Handel, Gewerbe und Landsbau Ersparnisse zu ermöglichen.

Bu besonderer Befriedigung gereicht es Mir, daß bie während bes letten Landtages erhöhten Unforderungen an die Steuerfrafte bes Landes nunmehr überfluffig fein werden.

Die seit lange beabsichtigte Trennung ber Rechtspflege von der Berwaltung war so weit vorbereitet, daß sie ohne erhebliche Störungen in Bollzug gesent werden fonnte.

Gerne nehme 3 ch steis barauf Bedacht, die Beziehungen zu pflegen und zu vermehren, welche Mich mit Meinen beutschen Bundesgenoffen vereinigen. Ich habe baber anch dem Bertrage Mich angeschlossen, welcher zur weiteren Ausbildung bes beutschen Münzwesens zwischen den Staaten des Jollvereins und dem Desterreichischen Kaiserstaate vereinbart worden ift. Es soll Ihnen wegen dieses Bertrages Mittheilung gemacht werden.

Die Berhandlungen mit dem pabstlichen Stuble laffen Mich ein balbiges, ben Interessen bes Staates und der Kirche entsprechendes Ergebniß hoffen.

Meine besondere Ausmerksamkeit habe 3ch der Förderung nüglicher und wünschenswerther Berkehrsmittel des Landes zugewendet. Wichtige Borlagen über Bervollstänbigung unserer Eisenbahnverbindungen werden an Sie gelangen. Ich vertraue, daß Sie bei deren gründlicher Berathung gleichmäßig die Interessen des Berkehrs und die Mittel abwägen werden, welche zu deren Befriedigung erforderlich sind.

Die üblichen Borlagen über ben Staatshaushalt ber jüngsten Bergangenheit und ber nächsten Zufunft, sowie verschiebene Geseigesentwürfe werben Ihrer Prüfung unterbreitet merben.

Beginnen Sie, eble Herren und liebe Freunde, nunmehr Ihre Arbeiten und vollenden Sie dieselben zum Wohle best Baterlandes.

an Sie — durchlauchigfte, hochgeibriefte Berren — meine verwiel nen Peilienen, sowei solche das Binnsteinm schrachen Kräste nachsichtig zu behand**zungenschliche Siehen Striften** bem edlen Geiste und in der würderen Keele, welche diesem

Karlsruhe, den 21. November 1857.

Es webmen fobaun in langerer Ausführung Benerallieus 4) bas bochüt Refeript, womit ber Gefesentreurf über

beimenrathe Roben tus, ale feit ber legten Ceft : gitrumenge ausminiger- freihere vone Den fentung gentiett

Seine Großberzogliche Hobeit ber herr Markgraf Maximilian von Baben, herr Pralat Ullmann, herr Graf von Kagened, berr Forstmeister Freiherr von Notberg, herr Freiherr von Stogingen, herr Legations-rath Freiherr von Türcheim, herr Freiherr von Gemmingen, herr Freiherr von Göler, herr Oberschloß-hauptmann von Kettner, herr Geheimer hofrath von Mohl, herr hofrath Schmidt, herr Geheimerrath Dr. Stabel, herr Staatsrath Freiherr von Rüdt, herr Staatsrath Trefurt, herr Generallieutenant von Porbeck, herr Regierungsdirector Fromberz, herr Obersorstrath Freiherr von Gemmingen, herr Lauer, herr von Chrismar. Im Berlauf der Sigung erschien herr Freiherr von Rüdt.

herr Staatsminister Freiherr von Menfenbug, ber Prafibent ber Ministerien ber Juftig und bes Innern, herr Ge-

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, Berrn Geheimenrath und Dberhofrichtere Dr. Stabel.

Eingeladen vom Prafibium übernehmen Freiherr von Stotingen und hofrath und Profeffor Schmidt provisorisch die Function der Secretare.

Gebeimerrath und Dberhofrichter Dr. Stabel richtet folgende Anrede an die Bersammlung:

Durchlauchtigfte, bochgeehrtefte Berren!

Die schnell babin rollende Zeit hat wieder das Biennium der Landtagestationen abgelaufen, und der verfassunggetreue Ruf unseres durchlauchtigsten Großherzogs hat uns abersmals versammelt.

Seit dem Bestehen unserer Berfassung, die nun bald 40 Jahre zählt, war wohl kaum eine Zwischenperiode von so segendreichen Ereignissen für Fürst und Baterland begleitet, wie die lettverstossene, und wir gehen unsern Arbeiten unter den glücklichsten Auspizien mit gehobenem Muthe und dankerfülltem Herzen gegen Gott entgegen.

Eines aber vermissen wir auch heute auf's schmerzlichste; es ist dies die Anwesenheit unseres durchlauchtigsten, unseres hochverehrten und innigstgeliebten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm, über bessen hohe Berdienste und glänzende Eigenschaften unser gnädigster Fürst und Herr bei dem schönen Eröffnungöseste in so herrlichen Worten zu sprechen geruht haben, daß und nur übrig bleibt, dieses so wahr gezeichnete Bild als Muster ausopfernder Baterlandsliebe zu beherzigen, und den himmel zu bitten, daß er die liebevollen Wünsche unseres durchlauchtigsten Großherzogs, welche zugleich die Wünsche des ganzen Landes sind, recht bald erhören möge.

hoben Daule ven leber eigen waren, ju unterfähren.

Inzwischen ift durch die Gnade unseres durchlauchtigsten Großherzogs mir die ausgezeichnete Ehre zu Theil geworsten, die Berhandlungen dieses hohen Sauses zu leiten, und ich eröffne die Sigung unter wiederholter Anrufung des göttlichen Segens für unsere Thatigkeit und mit der Bitte

an Sie — burchlauchtigste, hochgeehrteste herren — meine schwachen Kräfte nachsichtig zu behandeln und bieselben in dem eblen Geiste und in der würdigen Beise, welche diesem hoben hause von jeher eigen waren, zu unterstützen.

Es widmen sodann in längerer Anssührung Generallieustenant von Porbeck, Prälat UIImann und Staatsrath von Rüdt der Reihe nach dem Andenken des Generalmajors hilpert, des Prälaten hüffell und des Gesheimenraths Rebenius, als seit der legten Session verstorbener Mitglieder der Bersammlung, einen ehrenden Nachruf, und sordern die Kammer auf, durch Erhebung von den Sigen deren Andenken eine legte Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Sammtliche Mitglieber ber Kammer erheben fich von ihren Sigen.

Bebeimerrath Freiherr von Stengel legt bierauf vor:

1) das höchste Rescript über die Ernennung des Prafibenten und der beiden Biceprastdenten der Kammer, sowie das über die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in die erste Kammer berufenen acht Mitglieder,

Beilage Nr. 1 und 2;

- 2) Entschuldigungeschreiben für folgende, nicht erschienene Mitglieder der ersten Rammer:
 - a. für Seine Durchlaucht ben herrn Fürften Rarl Egon gu Fürftenberg;
- b. Seine Durchlaucht den herrn Fürsten Erwin
- c. Seine Durchlaucht ben Herrn Fürsten Karl zu Leiningen;
- d. Seine Durchlaucht den herrn Fürsten Abolph zu göwen ftein Wertheim Freudenberg;
- e. Seine Erlaucht ben Herrn Grafen zu Leinin= gen=Billigheim;
- f. Seine Erlaucht ben herrn Grafen zu Leininsgen Reubenau;
- g. Seine Sochgeboren ben herrn Grafen von Lan-
- h. Seine Ercellenz ben hochwürdigften herrn Erz-

dnu , maid Beilage Rr. 3—10 (ungebrudt);

3) das Berzeichniß ber am letten Landtage von ber boben Rammer an das großberzogliche Staatsministerium

verwiesenen Petitionen, soweit solche bas Ministerium bes Innern betreffen,

Beilage Dr. 11 (ungebrudt).

Derfelbe verliest ferner :

4) das böchste Rescript, womit der Gesegentwurf über die Rechtsverhältnisse der Gewerbschul-Hauptlehrer vorgelegt wird,

Beilage Nr. 12.

Staatsminister Freiherr von Meyfenbug verliest ebenfalls ein hochstes Rescript über die Ernennung ber ftanbigen Regierungscommissare bei bem Landtage,

Beilage Mr. 13.

Das Präfibium eröffnet der Kammer, daß eingelausfener Mittheilung zufolge Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden zur Zeit noch abgehalten seien, zu erscheinen, höchstderen Theilnahme an den Verhandlunsgen sedoch in wenigen Tagen erwartet werden dürfe.

Geheimerrath Freiherr von Stengel übergibt hierauf, der Tagesordnung gemäß, die Acten über die Wahlen der Abgeordneten

- a. bes grundberrlichen Abels oberhalb ber Murg,
- b. bes grundherrlichen Abels unterhalb ber Murg, und
- c. ber beiben Landesuniversitäten.

Nach der Beeidigung des Oberforstraths Freiherrn von Gemmingen, welche bei der Eröffnung der Ständeverssammlung unterblieben war, werden die obenerwähnten Wahlacten an die nach §. 3 der Geschäftsordnung aus dem Präsidenten und den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer, nämlich:

Staatsrath von Rüdt, Herrn Lauer, Oberforstrath von Gemmingen, Prälat Ullmann, Staatsrath Trefurt,

Dberichloghauptmann von Rettner, jur Prüfung ber Wahlen gebildete Commission übergeben, welche sich sofort zur Berathung zurudzieht.

Rach bem Wiedereintritt berfelben berichtet in ihrem Ramen Staatsrath von Rüdt, daß die Commission bezüglich fämmtlicher Wahlen, nämlich ber

bes Legationsraths von Türdheim,
bes Grafen von Kagened,
bes Freiherrn von Stogingen,

als Abgeordneter bes grundberrlichen Abels oberhalb ber genommen, und die Wahlen somit für unbeauftandet er-Murg,

bes Freiherrn von Goler, als Abgeordneten bes grundherrlichen Abels unterhalb ber Murg, and and matter as was as a diagraminal

bes Geheimen Sofrathe von Dobl, bee hofrathe Schmidt,

als Abgeordneter ber beiden Landesuniversitäten, eine Erinnerung nicht zu machen habe, vielmehr beren Benehmigung beantrage.

Diese Unträge werben von ber Kammer einstimmig an-

flärt.

Die Tagesordnung führt gur Babl ber Secretare, welche burch Stimmenmebrbeit auf Freiherrn von Stogingen und Legationerath Freiherrn von Türdheim fallt.

Siernach wird bem Freiherrn von Rubt ein achttägiger Urlaub bewilligt, und bann bie öffentliche Sigung geschloffen.

Bu Witteliebern ber Committen für ben Gefenstienel

Bur Beurfundung:

Die Gecretare:

R. Freiherr von Stogingen. Freiherr von Türdheim.

Zweite öffentliche Sitzung. The Togesbrundy fulry for Rosh moder wellow Wes

Ber bie Rechteperhaltmille ber Gewerbichnlehrung ber Danfabreffe. Rarloruhe, ben 24. November 1857.

Gegenwärtig:

Daffelbe lest ben mit ber Malleriden Holiudbante. Biermit wird bie Siemen geldleben. bie in der erften Sigung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großberzoglichen Sobeit bes herrn Marfgrafen Marimilian von Baben, fowie des Freiherrn von Rudt.

Bon Seite ber Regierungscommiffion:

ber Prafibent ber Minifterien ber Juftig und bes Innern, herr Gebeimerrath Freiherr von Stengel, ber Prafibent bes Minifteriums ber Finangen, herr Gebeimerrath Regen quer.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, herrn Geheimenrath und Dberhofrichtere Dr. Stabel.

Das Prafibium zeigt folgende Ginläufe an:

1) eine Mittheilung ber zweiten Rammer, wornach ber Abgeordnete Schaaff zu beren erftem, ber Abgeords nete Preftinari gu beren zweitem Biceprafidenten gewählt worben finb,

Beilage Mr. 14 (ungebrudt);

2) eine Mittheilung berfelben über bie Wahl ber Abgeordneten Bagner, Froblich, Schmalbolg, und Rapferer gu beren Gecretaren ,

Beilage Dr. 15 (ungebrudt):

3) ein Schreiben bes Prafibenten bes Minifteriums ber Kinangen, womit bie Rechnung über ben Roftenauf= wand ber erften Rammer mabrend bes Landtags von 1855-56 nebft Beilagen vorgelegt wirb.

Beilage Mr. 16 (ungebrudt).

Dieje Borlage wird gur Begutachtung ber Bubgetcommijfion überwiefen.

Das Secretariat zeigt hierauf folgendes Ergebniß ber in ber legten Borberathung ftattgehabten Commiffions= wablen an:

Bu Mitgliebern ber Commiffion für Entwerfung ber Dantabreffe auf die Thronrebe seien gewählt worden:

Regierungsdirector Fromberg,
Staatsrath von Rübt,
Pratat Ullmann.

Bu Mitgliedern der Petitionscommiffion:

Staaterath von Rüdt, - andere emit

Bu Mitgliedern ber Budgetcommiffion:

Dberforstrath von Gemmingen,
herr Lauer,
herr von Chrismar,
Freiherr von Göler,
Generallieutenant von Porbect,
Freiherr von Gemmingen,
Regierungsbirector Frombers.

Bu Mitgliedern ber Commission für ben Gesegentwurf über die Rechteverhaltniffe der Gewerbichul-Sauptlehrer:

Graf von Ragened, — Beheimer Hofrath von Mohl, — Berr Lauer. —

Daffelbe legt den mit der Müller'ichen Hofbuchhands lung abgeschlossenen Bertrag über den Druck der Kammers protofolle und deren Beilagen vor, welcher die Genehmis gung der hohen Kammer erhält.

Bebeimerrath von Stengel verliest ein Schreiben ber

3) ein Sarrisen bed Beditenten bes Mencheriume ber

Fürftlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Domanenbirection, worin bas Nichterscheinen bes herrn Fürsten entschuldigt wird.

Beilage Nr. 17 (ungebrudt).

Gebeimerrath Regen auer eröffnet ber Kammer ein Sochftes Reseript, betreffend bie Borlage bes Entwurfs eines Münzgeseges und bes am 24. Januar b. 3. zu Wien abgeschlossenen Mungvertrags.

Beil. Nr. 18.

Hiernach erhält Staatsrath Trefurt bas Wort, und spricht in längerer Ausführung zum ehrenden Andenken des früheren Mitglieds dieses Hauses, des verstorbenen Gesheimenraths Wolff, dessen Erwähnung in der vorhergehenden Sigung nur unabsichtlich unterblieben sei.

Sammtliche Mitglieder erheben fich, ber ergangenen Aufforderung entsprechend, von ihren Sigen.

Die Tagesordnung führt zur Wahl zweier weiterer Mitglieder zur Berstärfung der Commission für Entwerfung der Dankadresse.

Durch Stimmenmehrheit werden gewählt:

Graf von Ragened und Geheimer Hofrath von Mohl. hiermit wird bie Sigung geschlossen.

andere um granden um Ben Benrfundung: Wald

R. Freiherr von Stogingen. Freiherr von Türdbeim.

Dritte öffentliche Sitzung.

Starlsrube, ben 27. November 1857.

Gegenwärtig :

bie bisber angeführten Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großberzoglichen Sobeit bes herrn Markgrafen Marimi= lian von Baben, und bes Freiberrn von Rubt.

Bon Seite ber Regierungscommission:

ber Prafident der Ministerien der Juftig und des Innern , herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Prafident der Ministeriums ber Finanzen, herr Geheimerrath Regen auer.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, herrn Geheimenrath und Oberhofrichtere Dr. Stabel.

Das Prafidium zeigt den Einlauf einer Mittheilung der zweifen Kammer, ben Gesegentwurf, die Forterhebung der Steuern in den Monaten Dezember, Januar, Februar, März betreffend, mit dem Bemerfen an, daß sich die Budgetcommission schon mit diesem Gegenstand befaßt habe, und deren Bericht bierüber in der heutigen Sigung werde erstattet werden.

and bla ung nim Beilage Rr. 19. fraired 3 signebanud

Das Se cretariat verfündet hierauf das Ergebniß der in der legten Borberathung stattgehabten Wahl einer Commission für den Entwurf des Münzgesetzes und den Münzvertrag, wonach dieselbe besteht aus:

herrn von Chrismar, - der jugrid

Derrn Lauer,

Bebeimen Sofrath von Mobl.

Der Tagesordnung folgend, erstattet nunmehr Dberforstrath von Gemmingen Ramens ber Budgetcommission Bericht über den Gesegentwurf, die Forterhebung der Steuern in den Monaten Dezember, Januar, Februar, März betreffend, und beantragt, denselben mit dem ergänzenden Zusaß, welcher in der zweiten Kammer beigefügt worden sei, zu genehmigen, und darüber in abgefürzter Form zu berathen.

Die Kammer beschließt im Einverständniß mit den ans wesenden Regierungscommissären abgefürzte Berathung, nach welcher der Commissionsantrag in der Sache selbst unter Beobachtung des S. 36 der Geschäftsordnung einstimmig angenommen wird.

hiermit wird bie öffentliche Sigung geschloffen.

Beurfundung:

mis dian affredit air graniume Die Gecretare:

Rreiherr von Stogingen. Freiherr von Türcheim.

Geheime Sitzung.

Rarierube, ben 27. November 1857.

Gegenwärtig:

bie bisber angeführten Mitglieber, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Sobeit bes herrn Markgrafen Maximis lian von Baben, sowie bes Freiherrn von Rudt.

Bon Seite ber Regierungscommiffion:

herr Staatsminister Freiherr von Menfenbug, ber Prafibent ber Ministerien ber Juftig und bes Innern, herr Ges heimerrath Freiherr von Stengel, ber Prafibent bes Ministeriums ber Finangen, herr Geheimerrath Regenauer.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafidenten, herrn Geheimenrath und Dberhofrichtere Dr. Stabel.

Das Prafibium verliest Namens ber Commission ben Entwurf ber Dankabresse auf die Thronrede Seiner Roniglichen Hoheit des Großberzogs.

Die Kammer beschließt sofort in abgefürzter Form barüber zu berathen.

Nach längerer Besprechung über einzelne mit dem Inshalt der Adresse in Zusammenhang stehende Punkte wird des ren Annahme nach dem Entwurf der Commission einstimmig beschlossen.

Beilage Nr. 20.

Eine aus bem erften Bicepräfibenten, ben Secretaren und zwei burch bas Loos bestimmten Mitgliebern, nämlich :

Generallieutenant von Porbed und Pralat Ullmann,

bestehende Deputation wird beauftragt, die Adresse nach eins geholter Erlaubniß Seiner Königlichen Soheit dem Großsbergog zu überreichen.

Hierauf erfolgt auf Anregung des Freiheren von Göler und Oberschloßhauptmann von Kettner eine Besprechung über die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit mehrerer Ausgasben für Instandhaltung des Sigungssaales und Einrichtung der Dienstwohnung des ersten Bicepräsidenten. In beiden Richtungen wurden die beantragten herstellungen als Besdürfniß anerkannt, und das Secretariat beauftragt, bezieshungsweise Obersorstrath von Gemmingen, als Borstand der Budgetcommission, ersucht, wegen der Ausführung das weiter Erforderliche zu veranlassen, und den hiezu nöthisgen Auswahl als Ausgabe für den Landtag in Rechnung bringen zu lassen.

hierauf wurde bie Gigung geschloffen.

Bur Beurfundung:

Die Secretare:

R. Freiherr von Stogingen.

Vierte öffentliche Sigung.

Rarlerube, den 30. November 1857.

Gegenwärtig:

bie bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hobeit des herrn Marfgrafen Maximistian von Baden, des herrn Forimeisters von Notberg, des herrn Freiherrn von Gemmingen, des herrn Freiherrn von Göler, des herrn Dberschloßhauptmanns von Kettner, des herrn Geheimen hofraths von Mohl, des herrn Hofraths Schmidt, des herrn Kofraths Schmidt, des herrn Kagierungsdirectors Fromherz, des herrn Lauer.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafidenten, herrn Webeimenrath und Dberhofrichtere Dr. Stabel.

Das Prafibium eröffnet bie Sigung mit folgender Uniprache:

Sochgeehrtefte Berren!

Die Deputation dieser hohen Kammer hat am gestrigen Tage die Ehre gehabt, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst empfangen zu werden, und deren Danksadresse auf die Thronrede, dem erhaltenen Auftrage nachstommend, an ihre Hohe Bestimmung gelangen zu lassen.

Seine Königliche Sobeit haben biefelbe mit folgenden buldvollen Worten aufzunehmen geruht:

"Mit wahrer Freude habe Ich ben gefühlvollen Ausbruck treuer Gestinnung vernommen, ben Mir die erste Kammer durch Ihre Vermittlung darbringt, und Ich spreche Ihnen Meinen berglichen Dank aus für die theilnehmenden Empfindungen, mit denen diese Abresse alle Angelegenheiten bespricht, welche Mich und Mein Saus betreffen. Ebenso berglich banke Ich Ihnen für bas feste Berstrauen, bas Sie in Meinen guten Willen segen, für bes Landes Wohl zu wirfen, sowie, wenn nöthig, auch weiter gebende nationale Interessen zu vertreten.

Meine besten Buniche begleiten 3bre Arbeiten, beren Erfolg ein segensreicher fein moge.

3ch ersuche Sie, herr Prafibent, biefen Meinen Danf ber erften Rammer zu überbringen."

Diesem mir zu Theil gewordenen Allerhöchsten Auftrage, Sochgeehrtefte Berren, habe ich nicht faumen burfen, hiemit nachzukommen.

Damit wird bie Sigung gefchloffen.

Jur Beurfundung: Die Secretäre: R. Freiherr von Stopingen. Freiherr von Türcheim.

Berhandlungen ber erften Rammer 1857/58. Protofoliheft.

von Ragened ingt ben Bericht an über vie

2

Fünfte öffentliche Sigung.

Rarlerube, ben 7. Januar 1858.

Gegenwärtig:

bie bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hobeit des herrn Markgrafen Maximistian von Baden, des herrn Dberschloßhauptmanns von Rettner, des herrn hofrathe Schmidt, des herrn Staatsrathe von Rubt, des herrn Regierungsdirectors Fromberg, des herrn Lauer.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafidenten, herrn Geheimenrath und Dberhofrichters Dr. Stabe I.

Das Präsidium bringt zur Kenntniß der Kammer, daß mehrere nicht erschienene Mitglieder ihr Ausbleiben entsichuldigt haben; ferner, daß von der zweiten Kammer solzgende Mittheilungen gemacht worden seien:

Der Gesentwurf über die frühere Ginberufung ber Befruten ,

Beilage Nr. 21;

der Gesegentwurf wegen anderweiter Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein,

Beilage Nr. 22;

von den Rechnungenachweifungen für die Jahre 1854 und 1855 biejenigen

bes Staatsministeriums,

Beilage Mr. 23;

bes Ministeriums bes Großberzoglichen Saufes und ber auswärtigen Angelegenheiten,

Beilage Dr. 24;

bes Juftigminifteriums,

Beilage Mr. 25;

bes Ministeriums bes Innern, Titel I. bis VIII.,

Beilage Mr. 26;

deffelben Ministeriums, Tit. IX. bis XIII., Tit. XVIII.,

Tit. XIX.,

Beilage Nr. 27;

beffelben Ministeriums, Tit. XIV. bis XVII.,

Beilage Nr. 28;

über bie Babanftalten,

Beilage Rr. 29;

bes Ministeriums der Finangen, Tit. I. bis III.,

Beilage Nr. 30;

beffelben Minifteriums, Tit. IV., V.,

Beilage Nr. 31;

beffelben Ministeriums, Tit. VI.,

Beilage Nr. 32;

beffelben Ministeriums, Tit. VII. bis IX.,

Beilage Nr. 33;

ber Postverwaltung,

Beilage Mr. 34;

ber Eisenbabnbetriebeverwaltung,

Beilage Rr. 35.

Die Rechnungsnachweisungen werden an die Budgetcoms miffion, die beiden Gesegentwürfe an eine Borberathung verwiesen.

Das Secretariat legt eine Petition ber Bolfsichullehrer bes Amtsbezirks Lahr vor, die Berbefferung ihrer Lage betreffend,

Beilage Mr. 36 (ungebrudt),

welche ber Petitionscommiffion zugewiesen wird.

Graf von Kageneck zeigt ben Bericht an über bie Rechtsverhältnisse ber Gewerbschul-Hauptlehrer und beantragt ben Druck besselben,

Beilage Rr. 38;

Namens ber Budgetcommiffion werden jum Druck ans gezeigt:

Rechnungenachweisungen bes Staatsministeriums,

Beilage Rr. 39; milagde ei trofol mid

von bemfelben fiber bie bes Ministeriums des Großberzoglichen Saufes und ber auswärtigen Angeles genheiten,

Beilage Nr. 40;

von Freiherrn von Gemmingen über die des Justizministeriums,

den Beilage Rr. 41;

von Freiheren von Goler über bie des Minisfteriums der Finanzen,

welche auf Grund bes ber Commission bereits zu Gebot gesftandenen Materials vorbereitet seien,

Beilage Rr. 42.

en besenders über §. 1 ind 2 des Geschindure

Geheimer Hofrath von Mohl beantragt ben Borausdruck des über den Entwurf eines Münzgesetzes zu erstattenden Commissionsberichtes,

Beilage Dr. 43.

Dberforstrath von Gemmingen erstattet Namens der Budgetcommission Bericht über die Rechnung bes Archivges vom legten Landtage,

offimmod somplet Beilage Dr. 37; asl mo ni fad (a

und beantragt, daß unter Bergthung in abgefürzter Form dem Archivar unter Anerkennung der pünktlichen Rechnungs-führung von der Kammer das Absolutorium ertheilt werde. Dieser Antrag wird ohne Bemerkung genehmigt und hierauf die Sigung geschlossen.

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stopingen.
Freiherr von Türcheim.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlerube, den 12. Januar 1858.

2) von ben Lebren bes abern Begirts bes zitramigen ber Gefellenvereine und bas ibnen gegenüber eingus

die früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großberzoglichen Sobeit bes herrn Marfgrafen Maximi= lian von Baben, bes herrn Oberschloßhauptmanns von Rettner, des herrn Staatsraths von Rubt und bes herrn Lauer.

Bon Seite ber Regierungscommiffion:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Präsident des Kriegsministeriums, herr Generallieutenant Ludwig, herr Dberst von Böch, herr Ministerialrath Dieg, herr Ministerialrath von Dusch.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafidenten , herrn Geheimenrath und Dberhofrichtere Dr. Stabel.

Das Prasibium macht folgende Mittheilungen ber zweiten Rammer befannt:

- 1) den Gesegentwurf über Besserstellung der Unterlehrer in der von ihr angenommenen Fassung, Beilage Nr. 44;
- 2) beren Abresse an Seine Königliche Hoheit den Großberzog, ihre Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 1. November 1856 über die Abanderung verschiedener Bestimmungen im Bereinszolltarif betr., Beilage Nr. 45;

2.

3) eine gleiche Abreffe, die Buftimmung ber zweiten Rammer zu den feit dem legten gandtage verfündeten Sans bele- und Schifffahrtevertragen enthaltenb.

Beilage Nr. 46.

Dieje Gegenftande werden an eine Borberathung ver-Budgenrommiffigen Bericht fiber bie Rechnung bes Ur.nejeim

Das Secretariat zeigt an, andidud mist mob

- a) baß in ber legten Borberathung folgende Commiffiomen gewählt worben feien : alle fad , fant fant
- 1) für ben Gesegentwurf, Die frühere Einberufung ber Refruten betreffend,

Benerallieutenant von Porbed, Freiherr von Goler, milolding gungle ald

Dberforftrath von Gemmingen;

2) fur ben Wejegentwurf , bie anderweite Bestim= ... > and mung ber Accife und bes Ohmgelbes vom Bein min betreffendu a a reighte

> herr Lauer, Forfmeifter von Rotberg, Berr von Chrismar; -

- b) bag nacherwähnte Petitionen eingelaufen feien:
 - 1) von ben Sauptlebrern ber Bolfsichulen Des Amtebegirfs Balbfirch , bie Berbefferung ihrer Lage burch Befoldungserhöhung betreffend,

Beilage Rr. 47 (ungebrudt);

2) von ben Lehrern bes obern Begirfs bes Umts Balbfirch, die Revision einiger Paragraphen bes Boffeschutgesenes, beziehungeweise Aufbefferung ihres Gehaltes betreffent,

Beilage Mr. 48 (ungebrudt).

Diefelben werben ber Detitionscommiffion überwiefen. Regierungebirector From berg zeigt ben Bericht über bie Rechnungenachweisungen bes Ministeriums bes Innern jum Drud an. herr Dimiterializate pon Dula.

Beilage Mr. 49.

Generallieutenant von Porbed zeigt bie Bollenbung bes Berichts über ben Gesegentwurf, Die frubere Einberufung ber Refruten betreffend, an, und fiellt ben Untrag, bei ber Dringlichfeit und Ginfachbeit bes Gegenstandes benfelben fofort in abgefürzter Form gur Berathung gu bringen.

and diministration & Beilage Nr. 50. 3 mad nor

Die Rammer genehmigt ben Antrag im Ginverständniff mit ben Regierungscommiffaren.

Rach bierauf ftattgebabter Discuffion, an welche einige Bemerfungen über Beurlaubung ber Mannichaft mabrend ber Erntezeit gefnüpft werben , ertheilt bie Rammer , bem Commissionsantrag entsprechent, bem Gesegentwurf burch namentliche Stimmgebung ihre Buftimmung.

Die Tagesordnung führt bierauf gur Disfussion bes Berichte bes Grafen von Ragened über bie Rechteverhaltniffe ber Gewerbichul-hauptlehrer. Da blaten ff mondant

Rach frattgehabter allgemeiner Berathung wird zu ber ber einzelnen Paragraphen übergegangen; es erfolgt eine langere Discuffion besonders über S. 1 und 2 bes Besegentwurfes namentlich zwischen Regierungebirector Fromberg, bem Berichterfiatter und ber Regierung scommiffion, ohne bag es jeboch gur Stellung geschäftsordnungsmäßig unterftügter Unträge fommt.

Bor Schlug ber Discuffion findet noch auf Anregung bes Grafen von Ragened eine Befprechung über bas Berbalten ber Gesellenvereine und bas ihnen gegenüber einzubaltenbe Berfahren ftatt.

Bierauf wird ber Gesegentwurf nach Untrag ber Commiffion vermittelft Abstimmung burch Ramensaufruf einfimmig angenommen, und bemnachft bie öffentliche Sigung geschloffen.

manne bad den aiffat vod "Bur Beurfundung: fordu ? Imominallarung zuge Die Secretare:

R. Freiherr von Stogingen. Kreiberr von Türdbeim.

ven Mucffe an Seine Renigliche Hobeit ben Gtroße fege vom 1. Rovember 1856 über bie Abanbermag Beilage Mr. 45;

2.

1) den Gesegenneurf über Befferstellung der Unterlebver in der von ihr angenommenen Kastung.

Das Prafibium macht folgende Mittbelli-

for Ullman in und von Scien der Reglerungsrom, aber die Rechnungsnachüngen (verglechende Darfielmissen die Berhältende Siebente öffentliche Sitzungen für 1854 und 1855, missie Bervendung der zu Unterrichtstellene den nederladere zu und vonz der Richbeltungen L. H. III. IV, V, VII und VIII.

old trebet nickrus, anderend des gemilde Karlsruhe, den 16. Januar 1858. delle right us undere ergerent mit.
Alle noor vid gemildelite reduct nickruhe from 16. Januar 1858. delle right us und vide ergenflissehaft.
Alle noor vid gemildelite reduct nickruhe from 16. Januar 1858. delle right us und vide ergenflissehaft.

bed genterme Burdmuntene rante than dun anning. Gegenwärtig :

bie früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Sobeit bes herrn Markgrafen Maximi= lian von Baben, bes herrn Oberschloßhauptmanns von Kettner, bes herrn Staatsraths von Rubt, bes herrn Staatsraths Trefurt.

Bon Ceite ber Regierungscommiffion : 7 . im na D nadilliniera mi

ber Prafibent ber Ministerien ber Juftig und bes Innern, herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, ber Prafibent bes Ministeriums ber Finangen, herr Geheimerrath Regenauer, herr Ministerialbirector Beigel und herr Ministerialrath Bar.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, herrn Gebeimenrath und Dberhofrichtere Dr. Gtabet.

Nach eröffneter Sigung zeigt bas Secretariat an, bag in ber legten Borberathung gewählt worden feien:

Raid riner Bemertung bes Legationstanbe Freiberen

- 1) als Ersagmann für ben burch Kranfheit abgehaltenen herrn Lauer in die Commission für den Entwurf eines Münggesetes:
 - Hofrath Schmidt; -
- 2) zur Commission für ben Gesegentwurf über Befferftellung ber Unterlehrer:

Prälat Ullmann, -

Hofrath Schmidt,

Regierungebireftor Fromberg;

3) zur Commission für

das provisorische Geses von 1. November 1856, die Abanderung verschiedener Bestimmungen im Berseinszolltarif betreffend, und für

bie feit bem letten ganbtage verfündeten Sandelsund Schifffahrteverträge:

herr von Chrismar,

herr Lauer, -

Bebeimer Sofrath von Dobl.

Daffelbe legt bierauf vor:

a) eine Petition mehrerer Gemeinden bes Amtsbegirfs

Constanz, Abanderung des Gesegentwurfs über die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgelbes vom Wein betreffend,

Beilage Dr. 51 (ungebrudt);

bes Freiberrn von Goler, Ramens ber Bubgetcommiffion,

b) eine Petition ber Stadtgemeinde Conftang, Die Erbauung einer Gisenbahn nach Conftang betreffend.

Beilage Mr. 52 (ungebrudt).

Die erstere wird an die für den Gesegentwurf schon bestehende Commission, die zweite nach einer Bemerkung des herrn von Chrismar über die Rechtzeitigkeit ihres Einstaufs an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion bes Berichts bes Regierungsbirectors Fromberg über bie Rechnungsnach= weisungen bes Ministeriums bes Innern für 1854 und 1855.

Bu Abtheilung

A. Einnahmen und Einnahmslaften wird nichts bemerft; bieselben werben nach bem Commisfionsantrag für gerechtsertigt erklärt.

Bu Abtheilung

B. Eigentlicher Staatsaufwand, ordentlicher Etat. Titel IX. Unterrichtswesen

entspinnt fich eine Discuffion, worin namentlich burch Pra-

fat Ullmann und von Geiten ber Regierungscommiffion bie Berhaltniffe bargelegt werben, welche bie volle Bermenbung ber gu Unterrichtszweden, insbesonbere gu Abhaltung von Schullebrerconferengen und Bifitationen von Bolfofdulen vorgesebenen Mittel unthunlich erscheinen ließen.

3m Hebrigen werden zu biefer Abtbeilung, fowie zu ben Nachweisungen über ben außerorbentlichen Etat feine Bemerfungen gemacht, und ichließlich ber Sauptantrag ber Commiffion:

bie Nachweifungen ber in ben Jahren 1854 und 1855 aus dem Etat bes Minifteriums bes Innern verwendeten budgetmäßigen Ginnahmen und Ausgaben, und zwar:

im orbentlichen Etat mit . 7,337,973 fl. 30 fr. im außerorbentlichen Etat mit 779,620 fl. 59 fr. in der hauptsumme mit 8,117,594 fl. 29 fr.

für gerechtfertigt zu erflären, einstimmig angenommen.

Nach ber Tagesorbnung folgt bie Discuffion bes Berichts bes Freiherrn von Goler, Ramens ber Budgetcommiffion, über bie Rechnungenachweisungen (vergleichente Darftellung) bes Minifteriums ber Finangen für 1854 und 1855, und zwar ber Abtheilungen I, II, III, IV, V, VII und VIII.

Rach einer Bemerfung bes Legationerathe Freiberen von Türdbeim zu Abtheilung I. Cameralbomanenverwaltung, über bie Faffung bes Berichtes, werden fofort bie Einnahmen und Ausgaben biefer Abtheilung , Die von Abtheilung II. Forstbomanenverwaltung, III. Berg- und Guttenverwaltung, und nach einer anerkennenben Bemerfung bes Berichterfiatters über bie Weglaffung ber Androhung ber Bollftredung in ben Steuerforderungszetteln, Die von 216theilung IV. Steuerverwaltung, V. Salinenverwaltung, VII. Münzverwaltung, VIII. allgemeine Kaffenverwaltung nach Untrag ber Commission und zu ben im Bericht angegebenen Beträgen für gerechtfertigt erffart, und biernachft bie öffentliche Sigung geschlossen.

> Bur Beurfundung: Die Secretare : R. Freiberr von Stogingen. Freiherr von Türdbeim.

cine goldarif bereeffend, und für a) eine Petition mehrerer Gemeinden bes Amisbegirks entspinnt fich eine Discussion, worin namentlich burch Pra-

a) von Generallieutegen von Dorve d'abre die Ned Abre Schernergen Stadt Line Stelle im Commissionenungsnachungen von deren Ihra Signung. Scher Achte öffentliche Signung. Es ibrim Babre 1854 und 1855, wogu der annehmen der neuerer zei bekannlich mehrfach der Holt eingelreten, daß

afficialistall natradeimerse druotes 200 Karlerube, ben 30. Januar 1858.

Gegenwärtig:

bie bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des herrn Markgrafen Maximi= lian von Baben, des herrn Grafen von Kagened, des herrn Dberschloßhauptmanns von Retiner, des herrn Staatsraths Trefurt.

Bon Seite ber Regierungscommission: mont bon mad lat mad nou (h

herr Staatsminister Freiherr von Mepsenbug, ber Prafident der Ministerien des Innern und der Jufig, herr Gesbeimerrath Freiherr von Stengel, der Prafident des Ministeriums der Finanzen, herr Geheimerrath Regenauer, berr Ministerialdirector Junghanns, herr Geheimer Referendar Bogelmann.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten , herrn Geheimeurath und Dberbofrichtere Dr. Stabel.

Der Prafident eröffnet die Sigung mit folgender Un-

Miralicor des Oberbefgerichts zu der Mitten nach Rom

Ein trauriges Ereigniß hat unfere Sigungen auf furze Zeit unterbrochen; wir nehmen dieselben heute wieder auf, nachdem wir gestern den Söchsteligen Großberzog En dwig mit schmerzlichen Gefühlen zur legten Rubestätte begleitet.

Das Andenken an diesen in seiner irdischen Laufbahn so schwer geprüften Fürsten aus dem erlauchten Zähringer Stamme wird der ersten Kammer um so theurer bleiben, als dieselbe die Stre hatte, den Höchstieligen in der Fülle seiner Kraft und Gesundheit oft in ihrer Mitte zu begrüßen und sich an seinen reichen Borzügen des Geistes und des Herzens, an seinen Talenten, seiner hohen wissenschaftlichen Bildung und seinem regen Eifer für alles Edle und Gute zu erfreuen.

Seiner Königlichen Sobeit dem Großberzog Friedrich, unserm gnädigsten Fürsten und herrn, bat die biezu besstimmte Deputation das innigste Mitgefühl an dem Schmerze bes Großberzoglichen hauses unterthänigst zu Füßen gelegt, und höchstoieselben haben in den huldvollsten Worten Ihren Dank zu erkennen gegeben und ausdrücklich zu befehlen geruht, diesen Dank der erften Kammer mitzuspeilen.

Wir haben und ber Sitte gemäß von unseren Sigen erhoben, um auch in biefer Form bas legte öffentliche Zeugniß unserer Gefühle für ben Söchstseligen abzutegen.

Das Prafibium bringt hierauf ben Einlauf folgender Mittheilungen ber zweiten Kammer zur Kenntniß ber Bersfammlung:

1) Eine folche über die Rechnungsnachweisungen bes Kriegsministeriums für die Jahre 1854 und 1855,

Beilage Nr. 53.

2) Eine Abresse an Seine Königliche Hoheit ben Großherzog in Bezug auf die Anerkennung ber Nechnungsnachweisungen ber sämmtlichen Ministerien für die Jahre 1854 und 1855, einschließlich ber Hauptstaatsrechnung und ber aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Berwaltungszweige in den Jahren 1855 und 1856,

Beilage Nr. 54.

3) Eine folche Mittheilung über bas Budget ber Badanstalten-Berwaltung für 1858 und 1859,

Beilage Dr. 55. 20 nad nrading

Dieselben werden an die Budgetcommission verwiesen. Es werden hierauf nachstehende Berichte zum Drucke ansaezeiat:

a) von Generallieutenant von Porbe d'über bie Nechnungsnachweisungen bes Kriegsministeriuns für bie Jahre 1854 und 1855, wozu ber Commission bas Material bereits zu Gebote gestanden sei,

Beilage Nr. 56;

b) von Oberforstrath von Gemmingen über bie Rechnungenachweisungen bezüglich bes eigentlichen Staatsauswands bes Ministeriums ber Finanzen, Titel IX., für die Jahre 1854 und 1855,

almirnife minge Beilage Dr. 57; abot nachilporneddorf

- ber Zollverwaltung für die Jahre 1854 und 1855, Beilage Nr. 58;
- d) von dem felben über die Rechnungenachweisungen ber Babanstalten-Berwaltung für die Jahre 1854

Beilage Nr. 59 jarrin II romindell ron

e) von demfelben über ben Gesegentwurf, die ans berweite Bestimmung ber Accise und bes Domgelbes vom Wein betreffend,

Beilage nr. 60;

- D von Herrn von Chrismar über das provisorische Geset vom 1. November 1856, die Abanderung versschiedener Bestimmungen im Bereinszolltarise betr., Beilage Nr. 61;
- g) von bemfelben über bie feit bem legten Landtage verfündeten Sandels- und Schifffahrteverträge, Beilage Rr. 62;
- h) von dem Pralaten Ullmann über den Gesegentwurf, die Besserstellung der Unterlehrer betreffend, Beilage Rr. 63.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion des Berichts des herrn von Chrismar über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums für die Jahre 1854 und 1855.

Der Commissionsantrag , Dieselben für gerechtfertigt gu erklaren, wird einstimmig angenommen.

Das Prafibium überträgt die Leitung der Verhandlungen an den zweiten Biceprasidenten, Staatsrath von Rüdt, welcher sofort die Discussion des Berichtes des Freiherrn von Gemmingen über die Nechnungsnachweisungen des Justizministeriums für die Jahre 1854 und 1855 eröffnet.

Bu Abtheilung II. Titel II., Dberhofgericht, bemerft

Geheimerrath Stabel: Eine Stelle im Commissionsbericht veranlast mich zu einer Bemerkung. Es ist in neuerer Zeit bekanntlich mehrfach der Fall eingetreten, daß Mitglieder des Oberhofgerichts zu der Mission nach Rom verwendet wurden.

Bisher wurden die dadurch verminderten Arbeitsfräfte bes Oberhofgerichts auf andere Weise ersett, und es wird wohl, wie ich hosse, auch im neuesten Fall geschehen, da die gleiche Nothwendigkeit, wie früher, vorhanden ist. Dadurch wurde ein Mehrauswand veranlaßt, und bezüglich dessen ist im Commissionsbericht der zweiten Kammer die Bemerkung enthalten:

"Die Mehrausgabe fommt daher, daß ein weiterer Rath angestellt werden mußte, weil ein Mitglied des Oberhofgestichts mit einem auswärtigen Geschäfte beauftragt worden war. Die Nothwendigseit dieser vorübergebenden Mehre ausgabe ist im Büdget für 1856/57 als auch für das Jahr 1856 bestehend anerkannt worden. Uebrigens wird die Commission beim Büdget in Erwägung ziehen, ob dieser Auswand, wenn er wiedersehren sollte, nicht auf den außersordentlichen Etat des Ministeriums der auswärtigen Angestegenheiten übernommen werden soll."

3m Bericht unferer Commiffion beißt es bagegen nun :

"Die Frage, ob die Ueberschreitung bier ober auf bem Etat bes Ministeriums bes Acusern verrechnet werben soll, scheint uns eine mußige, da die Nothwendigkeit der Ausgabe anerkannt ist."

Diese Bemerkung unserer Commission ist nun allerdings insofern richtig, als es für die Staatskasse, welche die Aussgabe zu machen hat, am Ende gleichgiltig ist, ob sie unter dieser oder sener Rubrik verrechnet wird. Allein für das Oberhoszericht ist das nicht ganz gleichgiltig, sondern es hat aus guten Gründen zu wünschen, daß die Mittel, welche auf seinem Etat lausen, auch zu diesem Zwede verwendet werden, und daß die Besoldung des abwesenden Oberhoszerichtseraths, so lange die Mission dauert, dem oberhoszerichtlichen Etat vergütet wird, wodurch von selbst die Mittel gegeben sind, die nöthige Aushilfe zu bestreiten. Auch sind im Falle einer Ersparnis alsdann um so eher Mittel vorhanden, dem Kanzleipersonal Ausbesserungen zusommen zu lassen.

Einen Antrag habe ich hiebei nicht zu ftellen, sondern ich wollte nur die Bemerfung im Commissionsbericht widerlegen und die Bemerfung der zweiten Kammer vertbeidigen.

Gebeimerrath von Stengel bemerft biegegen, es fonne jedenfalls nur bavon bie Rebe fein, ob nicht wenigstens bie Ueberschreitung bes Etais bes Dberhofgerichts, welche burch Aufstellung eines Erfagmanns veranlagt wird, auf ben Etat bes Minifteriums ber auswärtigen Angelegenheiten gu übernehmen fei. Gine Bergutung ber Befoldung bes berwendeten Mitgliedes fomme obnebin nicht in Frage.

Rach einigen weiteren Zwischenbemerfungen führt Staatsminifier von Mepfenbug aus, wie es überhaupt ber Hebung nicht entspreche, bag im Falle vorübergebenber, gewiffermaßen leihweifer Berwendung ber Beamten anderer Dienstzweige zu Zweden bes Ministeriums ber auswärtigen Angelegenheiten von biefem für Aufstellung eines Erfagmanne Bergutung geleiftet werbe; es trage nur bie Roften wegen bes burdy ben Aufenthalt im Ausland gesteigerten Aufwands, 20031chast mediliderness gunderent done con

Bu Titel V. gibt Minifterialbirector Junghanns eine vergleichende leberficht über ben Stand ber Strafanftalten, woraus er eine ftatige beträchtliche Abnahme bes Standes ber Strafgefangenen mabrend ber legten Jahre nachweist.

hierauf wird ber Untrag ber Commission, Die Rechnungsnachweisungen bes Juftizministeriums fur bie Jahre 1854 und 1855 für gerechtfertigt zu erflaren, angenommen.

Bebeimerrath Stabel fundigt eine Motion an , babin gebend:

"Die bobe Rammer wolle beichließen , Geine Ronigliche Sobeit den Großbergog unterthänigft zu bitten, ben Ständen einen Gefegentwurf gur Berathung und Buftimmung gnadigft vorzulegen, welcher

- 1) bie freiwillige (nicht ftreitige) Gerichtsbarfeit in ibrem gangen Umfang ben Gerichten überträgt, und
- 2) bas Berfahren regelt, welches in ben Ungelegenheiten biefer Gerichtsbarfeit eingehalten werden foll."

Nachdem ber erfte Biceprafibent ben Borfit wieber übernommen , wird von bemfelben die Discuffion über ben Bericht bes herrn von Chrismar, die Rechnungsnachweisungen bes Minifteriums bes Großberzoglichen Saufes und ber auswärtigen Angelegenheiten für bie Jahre 1854 und 1855 betr., eröffnet, und biefelben, bem Untrag ber Commission entsprechend, für gerechtfertigt erffart.

Die Tagesordnung führt nunmehr gur Berathung bes Berichts bes Gebeimen Sofrathe von Dobl über ben Entwurf eines Münggefenes.

Berhandlungen ber erften Rammer 1857/58. Protofollheft.

Es entspinnt fich fofort eine langere allgemeine Discuffion, an welcher ber Berichterftatter, Berr Lauer, Sofrath Schmidt, von Geiten ber Regierungscommiffion Gebeimerrath Regen au er und Gebeimer Referendar Bo = gelmann Theil nehmen, und worin die hauptfachlichften Bestimmungen bes Müngvertrags vom 24. Januar 1857, sowie die Nothwendigkeit und 3wedmäßigkeit bes barauf gegrundeten Gesegentwurfe einläglicher Erörterung unterworfen werben, ohne daß es jeboch gur Stellung befonderer Untrage fommt. Die Rammer geht baber gur Specialbiscuffion über. The same and maller magnetinonia gare

Urtifel 1, 2, 3 manufomanto minus ?

werden den Anträgen der Commission entsprechend unverändert angenommen.

Artifel 4 und 5 hatte bie Commiffion bie Bufammenziehung in einen Artifel gu folgender Faffung beantragt:

- "Geprägt werden 1) ale grobe Gilbermungen außer ben Bereinsthalern (Art. 9 und 10) bas Zweignidens, bas Gulbens, bas Salbs gulben- und, falls es angemeffen erscheinen wird, das Biertelgulbenftud;
- 2) ale Silbericheidemunge bas Geches und bas Dreis freugerftud, ale Rupferfcheidemunge bas Gin= und bas Salb= freuzerstüd;
 - 3) ale Goldmunge die Krone und die Salbfrone."

Rachbem fich bie Regierungscommiffion mit biefer Fafjung einverstanden erflart, wird ber Untrag einstimmig angenommen.

Artifel 6 und 7

werben nach den Commiffionsantragen ohne Bemerfung einftimmig angenommen.

3u Urtifel 8

weist Legationsrath v. Turdbeim auf Die Nothwendigfeit bin, fratt "vorigen Jahres" nunmehr burch ben gangen Gefegentwurf jeweils gu fegen "biefes Jahres". Mit Berudfichtigung biefer Redactionsberichtigung wird ber Artifel 8, bem Commissionsantrag entsprechend, unverandert angenommen.

Ebenfo bie

Artifel 9, 10, 11, 12, 13,

vorbehaltlich ber Berichtigung ber Rummern ber allegirten Artifel nach ber befinitiven Faffung bes Entwurfe.

Bu Artifel 14, 15, 16

batte bie Commission vorgeschlagen, ben Artifel 15 voraus= gufdiden, und bann bie Bestimmungen bes Artifel 14 und 16 in folgender Saffung gusammengezogen folgen gu laffen :

"Die Gilbericheibemunge ber gur fubbeutichen Wabrung vereinigten Staaten ift feweit gefegliches Zablungsmittel, ale bie ju gablende Smmme ben Werth ber fleinften groben Silbermunge nicht erreicht; Rupferscheidemunge bes Großbergogtbums für Beträge unter brei Kreuger."

Rachdem fich die Regierungscommiffion mit biefem Un= trag einverstanden erffart batte, wurde berfelbe von ber Rammer angenommen.

Artifel 17, 18, 19 annun 190 modern

werben nach Antrag ber Commission unverändert ange-

Kur Artifel 20 maillimmed sid smad

batte bie Commission folgende Fassung vorgeschlagen:

"Alle Gilber- und Rupfermungen, welche nicht zu ben gefestichen Zahlungsmitteln geboren, find im Großbergogthum blos gebuldet, und Riemand ift gehalten, fie ale Bablung angunehmen, falls nicht eine Zahlung in folder Münge, ober in bem Mungfuße, welchem fie angehört, ausbrudlich bedungen wurde.

Der Umlauf blos gedulbeter Müngen fann burch Bers ordnung verboten, ober fann beren Eurswerth festgefest werben." " " and the and and another and an amount of the t

Bebeimerrath Regen aner bringt ber Kammer für ben legten Absas folgende Kaffung in Borfchlag:

"Im Bege ber Berordnung fann ber Umlauf blos gebulbeter Mungen verboten, ober beren Curewerth fefigefest werden."

Nachdem fich ber Berichterftatter biemit einverftanden erflart batte, wird Urtifel 20 nach ber Faffung ber Commiffion, jedoch mit Berudfichtigung Diefer legten Rebactionsanberung, angenommen.

In Artifel 21

wird nach Antrag ber Commiffion ber britte Abfan geftrichen, im Uebrigen ber Artifel unverandert angenommen.

to ber Berichtlaung ber Rummern ber allegieten

annet en grand frame Artifel 22 and a diarremiedel) -

wird nach ber von ber Commission beantragten Saffung, thrus shilter archives of Artifel 23 and one grunisrehitendell

unter Strich bes Wortes "baber" angenommen.

Urtifel 24

wird im Einverständniß mit ber Regierungscommission geftrichen, ba fich beffen Bestimmungen gur Aufnahme in eine Bollzugeverordnung eignen murben.

Artifel 25, 26, 27

werben nach Untrag ber Commission ohne Bemerfung ans Dienstenelge zu Ineden bes Miniferiums ber a.nemmong

Den Artifel 28

hatte die Commiffion gu ftreichen beantragt, ba die Aufrecht= haltung ber barin gegebenen Borichrift weber burch Strafen noch durch Androhung civilrechtlicher Nachtheile erzwungen werden fonnes und vorzen dam den de vons de

Rad einer Bemerfung bes Gebeimenrathe Regenauer, bağ beffen Inhalt einen Theil bes Bertrags bilbe und auch in andere Münggesege übergegangen sei, und bag berselbe immerbin eine Verwaltungenorm für die Beborden abgebe, ftellt Legationsrath von Turdbeim ben Antrag, ben 21rs tifel 28 bes Entwurfe beigubehalten; ber Antrag wird unterftust und nach einigen Bwischenbemerfungen angenommen.

Artifel 29 und 30

werben nach bem Commissionsantrag ohne Bemerfung unverändert angenommen.

Bei ber bierauf erfolgenden Abstimmung burch Ramensaufruf gibt bie Rammer bem Gefegentwurf mit ben in ber Berbandlung beschloffenen Abanderungen einstimmig ibre Bustimmung.

Decided new Orthelmen Defeatible were Made of the

hierauf wird bie Gigung geschloffen.

Bur Beurfundung:

Die Secretare:

Rreiberr von Stogingen. Freiberr von Türcheim. und 1855 beite, eroffnet, und biefelben', dem Mutrag ber

Neunte öffentliche Sitzung.

Rarlfrube, ben 4. Februar 1858.

Gegenwärtig:

Seine Großberzogliche Sobeit ber Pring Bilbelm von Baden, und bie bisber erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme : Seiner Großberzoglichen Sobeit bes herrn Marfgrafen Maximilian von Baben, bes herrn Dberichloghauptmanns von Retiner, bes herrn Staaterathe Trefurt.

Bon Seite ber Regierungscommiffion:

ber Prafibent ber Ministerien ber Juftig und bes Innern , herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, ber Prafibent bes Ministeriums ber Finangen, Berr Geheimerrath Regen auer, ber Prafibent bes Kriegeministeriums, Berr Generallieutenant Bubwig, und ferner vom Ministerium bes Innern, herr Ministerialrath Dies, herr Ministerialrath Schmitt, vom Ministerium ber Finangen, herr Ministerialrath von Bodb, vom Rriegeministerium, herr Gebeimer Rriegerath von Froben.

Unter bem Berfige bes erften Biceprafidenten, herrn Gebeimenrathe und Dberhofrichtere Dr. Stabel. Cinfounnens zur Busbestrung ber Unterlebter vermindert siensantrage gemäß, und fesort mittelft Bestimmung burch

Bom Prafibium werben folgende Mittheilungen ber zweiten Kammer porgelegt, nämlich:

1) ben Gesegentwurf bie neue Rataftrirung alles lands wirthichaftlichen Geländes betreffend,

Beilage Nr. 64;

2) die Prüfung der Rechnung über die in Folge des Gefeges vom 28. April 1856 angeordnete Roftenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 bes treffend,

Beilage Nr. 65.

Der erfte Gegenstand wird an eine Borberathung, ber zweite an bie Budgetcommiffion verwiefen.

Das Secretariat zeigt hierauf ben Ginlauf folgender Petitionen an;

1) von Sauptlehrer Reff in Karlerube, Die Erhöhung ber Sauptlehrergehalte betreffend,

Beilage Nr. 66 (ungebrudt);

2) von 18 Bolfeschullehrern bes Umtobezirfe Bert= beim, in gleichem Betreff,

Beilage Dr. 67 (ungebrudt);

3) von 14 Bolfeschullehrern bes Umtebegirfe Pforgbeim in gleichem Betreff,

Beilage Nr. 68 (ungebrudt);

4) von 39 Bolfoschullehrern bes Umtebegirfe Bretten in gleichem Betreff,

Beilage Nr. 69 (ungebruckt).

Diefelben werden an die Petitionscommiffion verwiefen. Nachstebende Commissionsberichte werden gum Drud angezeigt:

a. von herrn lauer über bie Rechnungenachweifungen ber Postverwaltung für bie Jahre 1854 und 1855, Beilage Mr. 70;

b. von bemfelben über bie Rechnungenachweifungen ber Eisenbahnbetriebeverwaltung für bie Jahre 1854 und 1855,

Beilage Dr. 71.

Die Tagesordnung führt jur Discuffion bes Berichtes bes Generallieutenant von Porbed über bie Rechnungs= nachweisungen bes Rriegsminifteriums für bie Jahre 1854

und 1855, welche nach bem Untrag der Commission ohne Bemerkung für gerechtsertigt erklärt werden.

Es folgt die Discuffion des Berichts des herrn Lauer über die Rechnungsnachweisungen der Baban fralten - verwaltung für die Jahre 1854 und 1855.

Dieselben werden nach einer Zwischenbemerfung bes Ges beimen hofraths von Mohl bem Commissionsantrag ents sprechend einstimmig anerkannt.

In Berfolgung ber Tagesordnung wird bie Discuffion bes Berichts bes Prafaten 11 II mann über ben Gefegentwurf, die Befferstellung ber Unterlehrer betreffent, eröffnet.

Bei ber Discuffion im Allgemeinen wird nichts bemerft. Bei ber Specialbiscuffion werben

Artifel 1 und 2

obne Bemerfung angenommen.

Bu Artifel 3

ftellt Freiherr von Rübt ben Antrag, ben Artifel zu streichen; es sei wünschenswerth, baß auch einzelne besser bessoldete Schulstellen vorhanden seien, und diese nicht durch Berwendung bes den Normaletat übersteigenden Theils des Einkommens zur Aufbesserung der Unterlehrer vermindert würden. Es scheint ihm ein solches Berfahren zugleich der Bestimmung der Verfassung zu widerstreben, wonach Schulpfründen, die meistens Stiftungen seien, ihrem ursprüngslichen Zweck nicht entzogen werden dürfen.

Geheimerrath von Stengel führt bagegen aus, wie ber einfache Strich bes Artifels 3 nur die sofortige Schmäslerung ber bessern Schulpfründen zur Folge haben würde, und nicht gerechtsertigt sei, von densenigen Gemeinden, deren Schulen schon über bas gesegliche Maß ausgestattet worden, noch weitere Beiträge zu verlangen; endlich weist er nach, daß durch anderweite Bertheilung des Einfommens der Schulpfründe zwischen Haupts und Unterlehrer diese ihrem Zwecke, der Unterhaltung einer bestimmten Bolfsschule, nicht entzogen werde.

Freiherr von Goler schließt sich dieser Unsicht an, und erflart weitere Befferstellung ber Bolfsschullehrer hauptsfächlich für Sache ber Privatwohlthätigkeit.

Pralat UIImann halt die Beibehaltung beffer botirter Lebrerftellen für munichenswerth, behalt aber die Stellung von Antragen einem andern Anlaffe vor.

Es fnupft fich bieran eine Belprechung, worin anerkannt wird, bag eine Dotation ber Lehrer auf bem Lande burch

Naturalbezüge, namentlich durch den Genuß von Grundftüden, zu wünschen sei, weil dieser lettere sie dem landwirthschaftlichen Leben des Dorfes annähere, während sest der vielfach sich fundgebende Mangel an Befriedigung in dieser Klasse eben so sehr der Isolirung der Bolfschullehrer, die sich vermöge ihrer Borbildung glaubten von den Interessen des Bauernstandes abscheiden zu mussen, zuzuschreiben sei, als ihrem niedrigen Einkommen.

Graf von Ragened fnüpft hieran ben Bunich, es moge ber Bolfoschulunterricht in ben fatholischen Bezirfen ben Schulbrubern und Schulschwestern mitabertragen werben.

Geheimerrath von Stengel erflärt es als ein Bestreben der Regierung, die Dotation der Schulpfründen durch Grundstüde zu befördern. Der Einführung der Schulbrüder und Schulschwestern trete dieselbe nicht entgegen, und werde die hierauf gerichteten Gesuche im Einzelnen sorgfältiger Prüfung unterwerfen.

Nachdem der Antrag des Freiheren von Rüdt eine Unsterfügung nicht gefunden, wird der Artifel 3 dem Commissionsantrage gemäß, und sofort mittelst Abstimmung durch Namensaufruf der ganze Gesegentwurf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion des Berichts des Oberforstrath von Gemmingen über die Rechnungsnachweisungen des eigentlichen Staatsauswands des Ministeriums der Finanzen, Titel IX. für die Jahre-1854 und
1855, welche ohne Bemerkung nach Untrag der Commission
einstimmig für gerechtsertigt erklärt werden.

Ebenso bie Nechnungenachweisungen ber Zollverwaltung für die Jahre 1854 und 1855 auf den Bericht des herrn Lauer.

Das Prafibium bringt hierauf ben Bericht bes herrn von Chrismar über bas provisorische Geses vom 1. Rovember 1856, die Abanderung verschiedener Bestimmungen im Bereinszolltarif betreffend, zur Discussion.

Der Berichterstatte'r spricht hiebei ben Bunsch ans, bie Regierung möchte ihre Bestrebungen auf weitere Ausbildung bes Zollvereins, insbesondere bezüglich seiner Ausbehnung gegen Often, auf's angelegentlichste fortsepen.

Herr Lauer brucht sein Bedauern aus, daß es der Regierung, deren Bemühungen in dieser Richtung er anerkennt, noch nicht gelungen sei, die Ausbebung des Rheinoctroi ber-

beiguführen. Er fpricht feine Befürchtung aus, es werbe bie Bollendung der Gifenbahnverbindung zwischen ben frangöfifchen Nordseehafen und ber Schweiz bie mit übermäßigen Bollen belaftete Berfehröftrage bes Rheins veroben, und finbet es unbegreiflich, wie andere Rheinuferftaaten, Angefichts bes bierburch obnebin brobenben Berluffes ber Einnahme aus ben Rheinzöllen, Die Berantwortung übernehmen wollen, auf beren Beibehaltung gu befteben.

Gebeimerrath Regenauer anerfennt bie Richtigfeit biefer Bemerfungen; er bebt indeg bervor, wie bie Regierung alle ihr gu Gebote ftebenben Mittel angewendet babe und fernerhin anwenden werde, bier Abbulfe gu verichaffen. enaminellige, welche, wie z. B. in den Seegestenben, ben

follie, und doch gerade nicht bei illicen Broduft, fen-

Rach einigen weiteren Bemerfungen über Diefen Gegen= frand und, auf Unregung bes Grafen von Ragened, über bie Beseitigung ber von einigen norbbeutichen Staaten erbobenen Weinübergangoftener, ertheilt die Rammer, bem Untrag ber Commission entsprechent, bem provisorischen Be= fege ibre nachträgliche Buftimmung.

Sierauf wird bie öffentliche Gigung wegen vorgerudter Beit gefchloffen.

Bur Beurfundung: ochilpogradiquiel 313 ambrat aum Die Secretare:

R. Freiherr von Stogingen. Freiherr von Türcheim. fer Gelegenbeit beihatigt bat. über finden besthalb auch fei

fchen Parerlandes zu feber Icu feine Defermungleit mit Zehnte öffentliche Sitzung.

Starlerube, den 5. Februar 1858. fien burchlauchunge, Achgeebrieffe Freren, Beanfragt gleiche rungsweite abzugeben; bech habe ich Bebeuten gegen bie

falls bie Bufinmung zu beiben, indem fie gente be gitrgwiegen Beffinmmungen. Die Merter ber Megte

ficht ver Ariegevermalitung unter fo ichmierigen Berhalintie | eingeverfage übergeben bie feine, ob fich nicht ver Ber bie bisber ericbienenen Mitglieder , mit Ausnahme: Geiner Großberzoglichen Sobeit des herrn Markgrafen Maximi= lian von Baben, bes herrn Dberichloghauptmanns von Rettner, bes herrn Staaterathe von Rubt, bes herrn suffen best genichen Marerlandes Diere verlanden Erefurt. unter Bablie ber Abland ber Abland ber Beine

Bon Seite der Regierungscommission: ber Prafident bes Ministeriums ber Finangen, herr Gebeimerrath Regenauer, und ferner vom Ministerium bes Großberzoglichen Sauses und ber auswärtigen Angelegenheiten, herr Geheimer Legationerath & ühlenthal, und vom Minifterium ber Finangen, herr Minifterialrath von Bodb.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafidenten, herrn Webeimenrathe und Dberhofrichters Dr. Stabel. legun Berbergthung eine Commission für ben Gefeneutwurf. | ben bieberigen Durchschnitzerrag ber Steuer zu führen

bie neue Rataffrirung alles fandiviruhichaftlichen Gelandes nachdem aber das dem Bieinbau genromete Gelande sein

Der Prafibent eröffnet bie Sigung mit ber Bemer-

In ber geftrigen Gigung find bie Rechnungenachweifungen des Großberzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1854 und 1855 erlebigt worben; bei ber Berlejung bes Schluß-

antrage ber Budgetcommiffion habe ich überfeben, bag von berfelben auch noch ein spezieller Untrag gestellt ift.

Es beißt nämlich im Berichte:

"Die Rriegsereigniffe im Drient batten ben boben beutiden Bund bewogen, die Sauptcontingente ber beutiden

Bundesarmee auf ben ermäßigten Kriegsfuß zu setzen. Bom Großberzoglichen Staatsministerium wurden hierauf zu diesem 3wed 1,406,208 fl. der Kriegsverwaltung zur Bersfügung gestellt. Mit weiser Jurüchaltung wurde indessen von dieser großen Summe nicht der dritte Theil verwendet. Diersbei macht der Commissionsbericht der zweiten Kammer nachsstehende Bemerkung:

""Bei dieser eben so unerwarteten als bedeutenden Ausgabe können wir indeß nicht umbin, ausdrücklich die Umsicht und Sparsamseit anzuerkennen, welche die Großherzogliche Kriegsverwaltung ohne irgendwelche Beeinträchtigung ihrer Pflichten gegen den Bund und das weitere Baterland bei diesser Gelegenheit bethätigt hat. Wir sinden deßhalb auch feisnen Grund zur Beanstandung der hier verausgabten Summe. Zudem sind sa die badischen Kammern nie zurückgeschreckt vor irgend welchen Opfern, welche zu bringen im Interesse der Ehre, des Nechts und der Integrität von Deutschland liegt. Das badische Bolf hat als treues Glied des deutsichen Baterlandes zu seder Zeit seine Opferwilligkeit mit aller Hingebung bewährt.""

In ihrer 18. öffentlichen Sigung vom 15. Januar b. 3. stimmte und die zweite Kammer dieser Unerkennung der Großberzoglichen Kriegsverwaltung und diesen patriotischen Gesinnungen ihrer Budgetcommission bei, und Ihre Commission, durchlauchtigste, bochgeehrteste Herren, beantragt gleichfalls die Zustimmung zu beiden, indem sie gerne der Umsicht der Kriegsverwaltung unter so schwierigen Berhältnissen gerecht werden möchte, und indem die erste Kammer niemals zurückstehen wird, wo die Ehre und die wahren Interessen des deutschen Baterlandes Opfer verlangen."

Es versteht sich von selbst, daß durch Genehmigung des Schlußantrags Ihrer Commission auch dieser spezielle Antrag adoptirt worden ift, um so mehr, als keine Erinnerung dagegen gemacht wurde. Ich sehe daher diesen Antrag von der hohen Kammer als angenommen an.

Das Seeretariat erstattet sodann Anzeige, daß in der letten Borberathung eine Commission für den Gesegentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend, gewählt worden sei, bestehend aus

Freiherrn von Göler,

Negierungsdirektor Fromherz,

Freiherrn von Rüdt,

Graf von Kageneck, Staatsrath von Rübt, und zum Erfag

Freiherrn von Bemmingen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion des Berichts des herrn Lauer über den Gesegentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgelds vom Wein betreffend.

Herr von Chrismar anerkennt die Nachtheile der bisberigen und die Bortheile der durch den Entwurf vorgeschlagenen Weise der Weinsteuererhebung. Er drückt sein Bedauern aus, daß das Gesetz die Produzenten geringer Weine benachtheilige, welche, wie z. B. in den Seegegenden, den Preis von 8 bis 10 fl. nicht übersteigen, während für dieselben nunmehr fast die doppelte Accise wie bisher bezahlt werden sollte, und doch gerade nicht bei ihrem Produkt, sondern bei den theureren Weinen die Unterschleise zu dem Gesegentwurf Anlaß gegeben hätten.

Diese Bemerfungen glaubt er jenen Produzenten schuldig zu fein, unterläßt aber hier, wie in der Commission, deren Mitglied er ist, einen Antrag zu stellen, weil er einen Erfolg hiefür nicht voraussieht.

Legationsrath von Türcheim: Ich verkenne nicht die Gründe, welche bafür sprechen, von der bisherigen Berfahrungsweise abzugehen; doch habe ich Bedenken gegen die
vorgeschlagenen Bestimmungen. Die Motive der Regies
rungsvorlage übergehen die Frage, ob sich nicht die Berswandlung der Accise in eine Moststeuer empsehlen würde.
Ich will mich nicht dafür aussprechen, allein es scheint der
Erwägung werth, ob sich dadurch der Absay unserer Weine
nach andern Theisen des Jollvereinsgebiets, wo die Steuer
in dieser Weise erhoben wird, ein erweitertes Feld erringen
könnte. Durch diese Besteuerungsart würde aber zugleich ein
Maßstab gewonnen, zwischen der Güte des Produkts leichte
und billige Grenzen zu ziehen.

Der Entwurf beabsichtigt, durch die angenommenen Sage ben bisherigen Durchschnittsertrag der Steuer zu sichern; nachdem aber das dem Weinbau gewidmete Gelände seit Einführung der Accisordnung erhebliche Berminderung erlitten, ist dies nicht unbedingt gerecht.

Der Steuersat entspricht einem Durchschnittspreis von 20 fl. für die Ohm, viele Gegenden erzielen felten einen solchen von 10 fl.; ich fenne Fälle, in welchen ber für bie Zehntablösung berechnete Durchschnittspreis in einzelnen Jahren nur 2 fl. 20 fr. und 3 fl. 30 fr. betrug; folches Probukt mit den besten Weinen gleich zu besteuern, scheint mir ungerecht.

Der Preis von 20 und 25 fl. beruht auf dem Durchschnitt ber letten Jahre, ba nach einer Reihe von 11 schlechten Weinernten die Borräthe aufgezehrt waren. Wenn sich einige ergiebige Weinsahre wie etwa 1828 und 1829 folgen, und die Preise vielleicht auf die Hälfte des jegigen sinken, so ist die vorgeschlagene Stener von 1 fl. 20 fr. und 1 fl. 40 fr. für die Ohm von dem entwertheten, in großen Quantitäten vorhandenen Produkt eine ganz unverhältnismäßige. Ich behalte meine Anträge der Discussion der einzelnen Paxagraphen vor.

Forstmeister von Rotberg erklart sich für bas Wesen, bessen Bortbeile überwiegend seien.

Graf von Kagened: Das Gesetz soll den vielen Bestrügereien bei Werthangabe des Weines durch Einführung einer von dessen Werth unabhängigen gleichen Steuer abhelsfen. Nach dem angenommenen Maßstab müssen aber die geringeren Weine das Doppelte und Dreifache von dem frühern bezahlen, während für die bessern Weine, bei welchen die Betrügereien vorfommen, nicht mehr gezahlt wird. Das ist unbillig.

Die Gegenden, welche geringern Wein produziren, find ausgedehnt im Lande; die Steuer wird ihr Produkt um so empfindlicher entwerthen, als ihre Produktionskoften ohnehin verhältnismäßig bedeutender und eben so hoch sind, als die für bessere Weine.

Gebeimerrath Regenauer: Die Opposition, welche das Geses sindet, nachdem bessen Borlage seit Jahren begehrt worden, ist mir unerwartet. Indeß fann die Regierung mit Rücksicht auf die langjährigen umfassenden Borberathungen auf Bertrauen in dieser Sache Anspruch machen. Zwar wird die Steuer für geringere Weine etwas erhöht; allein dies trifft nicht die Weinbauern, sondern die Consumenten, zunächst die Wirthe und Weinhändler, und gerade diese sind es, welche sich für das Geses ausgesprochen haben, mit Rücksicht auf die Erleichterung des Verkehrs und die Beseitigung von Plackereien und Defraudationen, die es bezweckt. Zudem ist der Unterschied der produzirten Weine nicht mehr so groß, als er früher war; mit Kultur läßt sich auch in mins der guten Gegenden ein Produkt erzielen, das den Durchs

schnittspreis erhält. Auch frembe Staaten erheben bie Weinsteuer nach dem vorgeschlagenen Modus, wir selbst die Steuer aus Bier, auf Branntwein, viele Zölle. Die Moststeuer wird Niemand für uns empfeben wollen; sie ist eine Produktionssteuer, die nicht einmal den eigenen Verbrauch frei läßt, die der Weinbauer zahlen soll, noch ehe er sein Gewächs verkauft hat.

Die Weinberge geringerer Gegenden find allerdings zu hoch besteuert, aber nicht durch das gegenwärtige Gesen, welches sie nicht trist, sondern dadurch, daß sie zu hoch in der Grundsteuer sieden, und diesem Uebelstand soll durch die projektirte neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Gesländes abgeholsen werden.

Graf von Kagened: Gerade die lange Zeit, die nöthig war, um die Ueberzeugung zu Gunsten des Entwurfs zu begründen, zeigt, daß das bisberige Prinzip der Besteuerung nach dem Werth nicht so ganz verwerflich ist, wie es sa bei der direkten Steuer anch besteht.

So viel bleibt nach Allem, was gesagt wurde, bestehen, daß eben von geringerem Wein fortan höhere Steuer soll bezahlt werden; das wird den Produzenten schließlich treffen, denn der Käuser wird seinen Preis mit Rücksicht auf die Steuer bemessen, und der Absaß für geringen Wein ersichwert werden. Es ist bekannt, daß auf den Schwarzwald verhältnißmäßig mehr guter Wein verführt wird, als gestinger, weil sener die gleichen hohen Transportkosten besser ertragen kann; gerade so wird es sein mit dem Absaß bei der gleichen neuen Steuer. Die Beredlung des Weines endlich hat ihre natürlichen Grenzen in Lage und Boden.

herr von Chrismar spricht ben Bunsch aus, man hätte sollen außer Weinhandlern und Wirthen in noch böbes rem Maße Weinproduzenten zur Begutachtung einvers nehmen.

Freiherr von Rüdt sucht durch Erörterung eines in Zahlen angegebenen Beispiels nachzuweisen, wie das Gesetz allerdings nachtheilig auf den Preis des geringeren Weines wirke, allein die Bortheile des Entwurfs lassen ihn hierüber wegsehen.

Er bemerkt, die Ausrodung von Rebgelände werde wohl nicht mehr weiter um sich greifen, da vieles Terrain eben nur für diese Kultur sich eigne.

Rach einigen weiteren Bemerfungen von Seiten bes Be= richterftatters, bes herrn von Chrismar, sowie ber Regierungs commission wird zur Discussion ber einzelnen Artifel übergegangen.

Stelle all alle state Artifel 1:49 im miss bur mind

wird ohne Bemerfung, bem Commissionsantrag entsprechend, einstimmig angenommen.

Bu Artifel 2 and flundrag bedbarrie

stellt Legationsrath von Tur dhe im unter Bezug auf seine frühere Ausführung und zur Erleichterung ber Orte, welche durchschnittlich einen geringeren Wein produziren, ben Anstrag, dem Artikel folgende Fassung zu geben:

"Die Accife beträgt

- 1) von allem Bein in Bouteillen 3 fr. von der Bouteille (Salbmaadflasche),
- 2) vom Traubenwein in Faffern, nach Berichiedenheit bes Ortes ber Ginlage (Ginfellerung),
 - a) in den Gemarkungen der Städte von mehr als 4000 Seelen nach dem Gewerbsteuerkataster 1 fr. von der Maas,
 - b) in anderen Gemarkungen, sofern der Fall des Absats c. nicht ftattfindet, 8/40 fr. von der Maas,
 - c) in den Gemarkungen der Orte bis zu 4000 Seelen, in welchen durchschnittlich mindestens ein Dritttheil des eingelegten Weines selbst erzeugt wird, und der für die Zehntablösung angenommene Durchschnittspreis sich nicht höher als zu 10 fl. die Ohm berechnet hat, oder berechnen würde, % fr. von der Maas;
- 3) vom Obstwein in Fässern 1/4 fr. von der Maas" und bierauf folgenden

Artifel 2, a

einzuschalten: angest big ermagistereniste sonde einz

"Un ben Sägen bes Absaß 2 (bes vorigen Artifels) wird das Großherzogliche Finanzministerium in einzelnen Jahren für die neuen Weine eine entsprechende Ermäßigung eintreten lassen, wenn deren durchschnittlicher Preis nach dem Herbst in den Orten der Accise zu 1/40 fr. zehn Gulden und jenen der Accise zu 1/40 fr. sieben und einen halben Gulden nicht erreicht."

Derfelbe ichlägt vor, biefen Antrag behufs etwaiger Resbaftionsverbefferungen an die Commission zu verweisen.

Freiherr von Stogingen unterftugt diefen Antrag. Geheimerrath Regenauer: Der Antrag will eine Be-

sieuerung nach dem Werth wieder einführen und so das ganze Gesetz in seinem Prinzip wieder aufheben. Der niedrigere Steuersatz würde nicht den Weinproduzenten in geringeren Gegenden, sondern den Weintrinfern an diesen Orten zu gut kommen. Urtifel 2 a würde das Erträgnis der Steuer noch schwankender machen, als sie es sett schon werden wird; zudem sehlt es an einer sichern Grundlage für die darin vorgeschlagene Berechnung.

Legationsrath von Türetheim bemerft, sein Antrag bezwecke nur eine weitere Ausbildung des Prinzips, das schon in der Unterscheidung zwischen Städten über 4000 Seelen und den übrigen Gemeinden Anerkennung gefunden, und wonach sich mit gleichem Rechte die Behauptung aufstellen ließe, die Weintrinker auf dem Lande hätten dadurch ein Privilegium erhalten.

Nach einigen weitern Bemerfungen bes Untragftet: lers, bes Freiherrn von Rubt und bes Freiherrn von Stopingen führt

Geheimerrath Regenauer aus, wie schwierig es sein würde, die Gegenden für den geringsten Accissas auszusscheiden. Keine würde dulden wollen, durch das Gesetzleibst wegen der geringen Qualität ihrer Weine hervorgeshoben zu werden. Dem Finanzministerium die Ausscheibung und dadurch die Bestimmung der Steuergröße zu überslassen, widerspreche aber den obersten Grundsägen der Bersfasiung.

herr von Chrismar, Graf von Ragened schließen sich bem Antrag an; hofrath Schmidt wirft die Frage auf, ob der ersten Kammer die Befugniß zusiehe, am Entwurf als an einem Finanzgeses die vorgeschlagene Aenderung zu machen.

Der Antrag bes Freiherrn von Türch eim wird hierauf mit allen gegen vier Stimmen (Graf von Rageneck, Freiherr von Stopingen, Legationsrath von Türcks heim, herr von Chrismar) verworfen.

Die übrigen Artifel bes Entwurfs werden sofort ohne Bemerkung ben Commissionsanträgen entsprechend unversändert angenommen.

hierauf beschließt bei Abstimmung durch Ramensaufruf bie Rammer mit allen gegen 4 Stimmen (Graf von Ra = geneck, Freiherr von Stopingen, Legationerath Türdheim, herr von Chrismar) bie unveränderte | Annahme bes gangen Gesegentwurfs.

Die Tagesordnung führt sodann zur Discussion bes Berichts bes herrn von Chrismar über die seit dem legten Landtage verfündeten handels- und Schiffsahrtsverträge-Der Commissionsantrag, benselben die Zustimmung ber Kammer zu ertheilen, wird ohne Bemerkung einstimmig ans genommen und hierauf die Sigung geschloffen.

3ur Beurfundung: Die Secretäre: R. Freiherr von Stopingen. Freiherr von Türcheim.

Elfte öffentliche Sitzung.

Rarlsruhe, ben 10. Februar 1858.

Gegenwärtig:

bie bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit bes herrn Marfgrafen Maximi= lian von Baben, bes herrn Grafen von Kageneck, bes herrn Staatsraths von Rudt und bes herrn Dberforstraths von Gemmingen.

Bon Seite ber Regierungscommiffion : Berr Geheimer Legationsrath Rublenthal.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, Berrn Geheimenraths und Dberhofrichtere Dr. Stabe !

Das Secretariat zeigt ben Ginlauf folgender Peti-

- 1) von den Bolfoschullehrern des Schulbezirfs Bonnborf,
 - Beilage Rr. 72 (ungebrudt);
- 2) von benen bes Schulbezirfs Sinsheim, Beilage Rr. 73 (ungebrudt);
- 3) von benen bes Amtsbezirks Eberbach, Beilage Rr. 74 (ungebruckt);
- 4) von benen des Amtsbezirfs Schopfpeim, Beilage Nr. 75 (ungebruckt); fammtlich Aufbefferung ibrer Gehalte betreffend.

Berhandlungen ber erften Rammer 1857/58. Protofollheft.

Diefelben werben an bie Petitionscommiffion verwiefen.

Regierungsbirector Fromberz legt Namens ber Bubgetcommission ben Bericht über die Prüfung ber in Folge des Geseges vom 28. April 1856 angeordneten Kostenausgleichung für Truppenverpstegung in den Jahren 1848 und 1849 vor.

Er trägt barauf an, biesen Bericht im Archivariat zur Einsicht niederzulegen, um bemnächst in abgefürzter Form zur Berathung gebracht zu werben.

Die Rammer tritt biefem Borfchlag bei.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion bes Berichts des

4

herrn Lau er über die Rechnungenachweisungen der Posts verwaltung für die Jahre 1854 und 1855.

Gebeimer Hofrath von Mohl begründet in längerer Ausführung den Bunfch :

- 1) der Einführung einer gleichheitlichen Brieftare von 3 fr. für alle innerhalb des Großherzogthums bestellten einfachen Briefe;
- 2) der Abschaffung der Briefbestellgebühr (des Briefsträgerfreuzers);
- 3) der Bermehrung ber Bahl ber Briefladen in ben größeren Städten.

In ber hierauf folgenden Discussion, an welcher außer dem Regierungscommissär herr Lauer, herr von Chrismar, Prälat Ullmann, Dberschloßhauptmann von Kettner, Generallieutenant von Porbeck, Staatsrath Trefurt und Regierungsdirector Fromherz Theil nehmen, bringt herr von Chrismar die Verhältnisse der Station Nach, und Prälat Ullmann die Unbequemlichkeit der neueingeführten Begleitadressen bei Fahrpostsendungen zur Sprache.

Der Geheime Legationsrath Ruhlenthal ftellt bezüglich bes erften Punftes mit ber Zeit eine Herabsegung bes inländischen Porto's, wenn auch vielleicht Anfangs erft auf ben boppelten Sag von 3 und 6 fr., in Aussicht.

Gegen die Aufbebung der Bestellgebühr macht er außer der Rücksicht auf den bedeutenden sinanziellen Ausfall gettend, daß deren Entrichtung eine Gewähr für die richtige Ablieferung der Briefe an den Adressaten biete.

Die Bermehrung ber Briefladen sei ein Gegenftand mehr lokaler Natur, wegen beffen die Lokalbehörden anzugeben seien.

In der Posissation Aach befinde sich, wie er sich in Folge einer Bemerkung in der zweiten Kammer überzeugt, ein entsprechendes Wartzimmer für die Passagiere, welche bis zum Zusammentressen der Instuenzeurse zum Ausenthalt daselbst genöthigt seien; die Unbequemlichkeit der Instuenzen hänge mit dem Straßensystem zusammen; durch die Verbesserung der Straße von Constanz nach Singen siehe eine wesentliche

minimum is a state of the state of the same of the same of

Erleichterung bevor; eine befinitive Regelung ber Straffen und damit der Postcurse hange aber natürlich von der Entscheidung der Eisenbahnfrage ab.

Die Begleitadreffen bei Frachtsendungen seien nur in Baben neu und boten wesentliche Erleichterungen für ben Dienst durch ben ganzen Postverein.

Staatsrath Trefurt trägt barauf an, abzustimmen, ob bie Kammer bezüglich ber vom Geheimen Hofrath von Mohl empfohlenen Magregeln einen Wunsch zu Protofoll niederlegen wolle.

Es wird hierauf burch Stimmenmehrheit beschloffen, als ausbrücklichen Wunsch ber Rammer in bas Protofoll aufzunehmen:

- 1) Daß für alle innerhalb des Großherzogthums durch die Post bestellten Briefe eine gleichheitliche Portotare von 3 fr. für den einsachen Brief eingeführt und
- 2) baß bie Briefbestellgebühr abgeschafft werbe.

Gine gleiche Erklärung bezüglich ber Bermehrung ber Bahl ber Brieflaben aufzunehmen, wurde burch Stimmens mehrheit abgelehnt.

Bezüglich der Berhältnisse der Station Aach und der Begleitadressen bei Fahrpostsendungen wird nach den von der Regierungscommission ertheilten Aufschlüssen ein weiterer Antrag nicht gestellt.

Sierauf wird ber Commissionsantrag, die Rechnungsnach= weisungen ber Postverwaltung für die Jahre 1854 und 1855 für gerechtsertigt zu erklären, einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt sofort zur Discussion des Berichtes des Herrn Lauer über die Rechnungsnachweisungen der Gisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1854 und 1855.

Auch diese werden bem Commissionsantrag entsprechend einstimmig für gerechtsertigt erklärt und hiernächst die öffentliche Sigung geschlossen.

> Bur Beurfundung: Die Secretäre: R. Freiherr von Stopingen. Freiherr von Türcheim.

3wölfte öffentliche Sitzung.

ang roll and an indianation of an arthur dead in the control of an arthur and arthur arthur and arthur and arthur arthur and arthur arthur and arthur ar

von Herrn Lauer über bas Budget ber Babans wird der gestellte Untrag saft die Merten in Erwägung ges fallemerwollting für die Jahre 1858 und 1850: gitröwnegen und dem Berausbend nbergeben werden gelle, eine

Seine Großberzogliche Sobeit der Pring Earl von Baben und die bisber erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großberzoglichen Hobeit des herrn Markgrafen Maximilian von Baben, des herrn Grafen von Kageneck, bes herrn Oberschlosbauptmanns von Kettner, bes herrn Staatsraths von Rudt.

Bon Seite ber Regierungscommission: 24 madere glant eine 2 verbremmen

ber Prafident ber Ministerien ber Juftig und bes Innern , herr Geheimerrath Freiherr von Stengel und herr Die nifterialrath von Dufch.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, herrn Geheimenraths und Dberhofrichtere Dr. Gtabel.

Der Prafibent eröffnet die Sigung burch Borlage von Mittheilungen ber zweiten Rammer, und zwar:

- 1) eine folde, wonach dieselbe dem Gesegentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerbichulhauptlehrer betreffend, ebenfalls ihre Zustimmung ertheilt hat, Beilage Nr. 76 (ungedruckt);
- 2) über bas Budget bes Staatsministeriums für 1858 und 1859,

Beilage Rr. 77;

3) das Budget des Ministeriums des Großberzoglichen Sauses und der answärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1858 und 1859,

Beilage Nr. 78;

4) bas Budget bes Justizministeriums für die Jahre 1858 und 1859,

Beilage Dr 79.

Die Gegenstände unter Rr. 2 bis 4 werden an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat zeigt an, daß nach dem Ergebniffe ber letten Borberathung an die Stelle des durch Kranfheit abgehaltenen Grafen von Rageneck und Staatsraths von Rüdt, außer dem früher schon bestimmten Ersagmann Freiherrn von Gemmingen, Legationsrath von Türckbeim in die Commission für den Gesegentwurf, die neue

Rataftrirung alles landwirthschaftlichen Gelandes im Großs bergogthum betreffend, eingetreten fei.

Daffelbe zeigt ferner bas Ergebniß ber Wahl einer Commission fur ben Gesegentwurf über die Bervollstandisgung ber Schienenwege im Großherzogthum an, bestebend aus:

Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Baden,
Geheimen Hofrath von Mohl,
Herrn Lauer,
Dberschloßhauptmann von kettner,
Regierungsdirector Fromherz.

Außerdem legt bas Secretariat eine Petition ber Schullehrer bes Amtsbezirfs Eppingen vor, Erhöhung ihrer Gehalte betreffend, welche an die Petitionscommission verswiesen wird,

Beilage Nr. 80 (ungebrudt).

Prälat Ullmann bemerkt, daß er die Berichterstattung über die vielfachen in diesem Betreff eingelaufenen Vetitionen zu verschieben beabsichtige, bis die zweite Kammer ihre Berhandlungen über diesen Gegenstand beendigt habe.

Das Prafibium erflart fich mit biefer Behandlungs-

4.

Namens ber Budgetcommiffion werden folgende Berichte jum Drud angezeigt:

von Oberforstrath von Gemmingen über bie Nachweisungen ber in ben Jahren 1855 und 1856 einsgegangenen Staatsgelber und beren Berwendung, Beilage Nr. 81;

von Herrn Lauer über bas Budget ber Babanftaltenverwaltung für die Jahre 1858 und 1859, Beilage Nr. 82.

Geheimerrath Freiherr von Stengel verliest fodann ein allerhöchstes Rescript, wornach für die Dauer der Abhaltung des zweiten Bicepräsidenten der ersten Rammer der Rammerherr Dberforstrath Freiherr von Gemmingen als dessen Stellvertreter ernannt wird,

Beilage Mr. 83.

Nachdem Lesterer die Leitung der Berhandlungen sofort übernommen, spricht Geheimerrath Dr. Stabel zur Besgründung der von ihm angezeigten Motion, die Ueberweissung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte und das Berkahren in den Angelegenheiten derselben betreffend, Beilage Nr. 84.

Sofrath Schmidt, Staatsrath Trefurt, Freiherr von Gemmingen unterftügen ben Antrag ber Motion und beantragen weiter beren Borausdruck und Berweisung an eine Commission.

Geheimerrath Freiherr von Stengel behalt sich bis zu ber in Aussicht siehenden weiteren Berathung die theilweise Berichtigung und Ergänzung der thatsächlichen Anführungen der Motion vor. Bei der Trennung der Justiz und der Administration habe man die von dem Herrn Motionösteller vermisten Borschriften über die Zuständigseit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht erlassen, weil man die Zustimmung der Stände hiezu für nothwendig gehalten; ein Gesegentwurf sei darüber auf diesem Landtage nicht vorgeslegt worden, weil hiezu einzelne, in das Civilrecht eingreis

een zo verichieben beabsichtige, bis bie zweite Lammer ihre

fende Materien noch umfassender Borarbeiten bedürfen. Schließlich verwahrt er sich gegen die Unterftellung, als habe das Justizministerium Weisungen an die Gerichte erstaffen, welche dieselben in den Erkenntnissen über ihre Zusständigkeit binden sollten.

Nach einer furzen Bemerfung des Geheimenraths Stabel wird der gestellte Antrag, daß die Motion in Erwägung gesogen und dem Borausdruck übergeben werden solle, einsstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Berichterstattung des Resgierungsdirectors Fromberz über die Prüfung der Nechsnung der in Folge des Gesesses vom 28. April 1856 angesordneten Kostenausgleichung für Truppenverpstegung in den Jahren 1848 und 1849,

Beilage Dr. 85.

Dieser Gegenstand wird auf den Borschlag des Bericht= erstatters unter Einwilligung der Regierungscommission so= fort in abgefürzter Form der Berathung unterzogen.

Da feine Bemerkung erfolgt, so wird ber Commissionsantrag, welcher bahin geht:

"bem Beschluß ber zweiten Kammer, die vereinnahmte Summe mit 278,145 fl. 38 fr. als richtig verrechnet anzuersfennen, sowie das Liquidationsgeschäft, als den geseglichen Bestimmungen gemäß vollzogen, für erledigt zu erklären, beizutreten, und sodann die Anerkennung der ersten Kammer für die Ausgleichungscommission wegen der raschen und umssichtsvollen Erledigung dieses Geschäfts zu Protofoll niederzulegen",

einstimmig angenommen.

Somit wird bie öffentliche Sigung geichloffen.

ber levern Borberalbung an bie Stelle bes burch Aronford

Bur Beurfundung:

Die Secretare:

M. Freiherr von Stogingen. Freiherr von Türcheim.

Dreizehnte öffentliche Sigung.

Rarlerube, ben 1. Marg 1858.

Gegenwärtig:

bie früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit bes herrn Markgrafen Maximi= lian von Baben, bes herrn Grafen von Rageneck, bes Freiherrn von Goler, bes herrn Dberschloßhauptmanns von Rettner, bes Freiherrn von Rubt, bes herrn Staatsraths von Rübt.

Bon Seite ber Regierungscommiffion:

herr Staatsminister Freiherr von Meyfenbug, ber Prafident ber Ministerien ber Juftiz und bes Junern, herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, herr Ministerialrath Dieg.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, herrn Geheimenrathe und Dberhofrichtere Dr. Stabel.

Bom Präsibium wird eine Mittheilung der zweiten Kammer befannt gemacht, welche das Budget des Minifteriums der Finanzen für die Jahre 1858 und 1859 (I die Cameraldomänenverwaltung, II Forstdomänenverwaltung, III die Hüttenverwaltung) betrifft,

Beilage Nr. 86.

Der Gegenstand wird an die Budgetcommission ver-

Das Secretariat zeigt an,

1) daß eine Petition der Bolfsichullehrer der Umtobes girfe Bruchfal und Philippoburg, Aufbesserung ihrer Gehalte betreffend, eingelaufen,

Beilage Nr. 87 (ungebruckt);

und daß

2) in der legten Borberathung eine Commission zur Begutachtung der Motion des Oberhofrichters Dr. Stabel bezüglich der Borlage eines Gesegentwurfs über die Bersweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte, und über das Bersahren bei Ausübung dersetben, gewählt worsden sei, bestehend aus

Hofrath Schmidt,
Staatsrath Trefurt,
Geheimen Hofrath von Mohl.

Die eingelaufene Petition wird an die Petitionscommisfion gewiesen.

hierauf werben folgende Commiffionsberichte jum Drud angezeigt:

1) Bon Freiherrn von Gemmingen ftatt bes abwesenden Freiherrn von Göler über den Gesegentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großberzogthum betreffend,

Beilage Mr. 88;

2) von Freiherrn von Gemmingen über bas Buds get bes Justizministeriums für die Jahre 1858 und 1859, Beilage Nr. 89.

herr Lauer ergreift bas Wort, um an ben anwesenden Staatsminister bes Großberzoglichen Sauses und ber auswärtigen Angelegenheiten eine Frage nach dem gegenwärtigen Stand der Berhandlungen wegen des von Preußen unternommenen Baues einer stehenden Brücke über den Rhein bei Köln zu richten. Un die Erwiederung des Legtern knüpft sich eine Berhandlung, an welcher außer den Genannten noch herr Geheimer hofrath von Mohl sich betheiligt.

Der Tagesorbnung folgend, wird gur Berathung bes Berichts bes herrn von Chrismar über bas Bubget bes Staatsministeriums für bie Jahre 1858 und 1859 überge- gangen,

Beilage Rr. 90,

und sofort der Commissionsantrag, die durch die Beschluffe der zweiten Kammer angenommenen Summen zu bewilligen, einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts desfelben Berichterstatters über das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Ungelegenheiten für die Jahre 1858 und 1859.

Beilage Nr. 91.

Bu Titel III. Gefandtichaften

bemerft

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Bilhelm von Baden, nach den Commissionsberichten beider Kammern habe die zweite Kammer mehrere Positionen, bezüglich deren die Megierung ihre Anforderungen, den frühern Budgetvorlagen gegenüber, erhöht habe, einer Minderung unterworfen; nach der Berfassung sei es zwar nicht in der Besugnis der ersten Kammer, diese Reduction wieder aufzuheben; allein es sei derselben bier doch eine passende Gelegenheit gegeben, die Wirssamseit der Gesandten, welche er selbst mehrfach zu beobachten in der Lage gewesen sei, eine Anerkennung sinden zu lassen, und die Regierung in ihrem Bestreben, für die Bessoldung der nothwendigen diplomatischen Agenten genügende Mittel beizuschaffen, zu unterstützen.

Staatsminister Freiherr von Meysenbug bankt im Namen der Beamten des auswärtigen Dienstes für diese ihnen zu Theil gewordene hohe Anerkennung. Er wendet sich hierauf zur Begründung der einzelnen Budgetpositionen, durch deren theilweise Minderung die Regierung in eine Lage versest worden sei, gegen die er sich verwahren müsse, und welche die Großberzogliche Regierung nöthige, auf Deckung der Bedürfnisse des Dienstes in außerordentlichem Wege bedacht zu sein, wenn die ordentlichen Mittel hiezu nicht hinreichen würden.

Im Berlauf ber weitern Berhandlungen, an welchen Seine Großberzogliche Hobeit der Prinz Wilhelm von Baben, der Berichterstatter, herr Lauer, Oberforstrath von Gemmingen, Geheimer Hofrath von Mohl, Prälat Ullmann Antheil nehmen, spricht Freiberr von Gemmingen die Ueberzeugung aus, die erste

ridite bes Burn von Chrismar über bas Indget bes

Rammer werbe, nach ben Ansichten, die sie schon früher fests gehalten, seiner Zeit nicht ansiehen, das Verfahren der Regierung anzuerkennen, wenn etwa die Erfordernisse bes Dienstes in diesem Dienstzweige die bewilligten Mittel übersschreiten sollten.

Staatsminister Freiherr von Menfenbug spricht ben Bunsch aus, es möchte biese Ansicht auch die Auffassung ber Kammer sein, da er hierin eine erhebliche Beruhigung bei Führung bes ihm übertragenen Dienstes finden wurde.

Nach beendigter Discussion wird der Antrag der Commission, das Budget des Ministeriums des Großberzoglichen Sauses und der answärtigen Angelegenheiten nach den Besichlüssen der zweiten Kammer zu bewilligen, einstimmig ansgenommen.

Es folgt die Discuffion des Berichts des heren Lauer über die Voranschläge der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1858 und 1859.

Gebeimer Hofrath von Mohl spricht in längerer Ausführung gegen die Conzessionirung von Spielbanken, aus
beren Pachterträgniß die Haupteinnahmen dieses Budgets
fließen, und schlägt, ohne einen bestimmten Antrag hierauf
zu richten, vor, die Kammer möge als wünschenswerth anerfennen, daß die Berpachtung der Cursäle in Baden mit der
Conzession, eine Spielbank zu halten, aufböre, und die durch
deren Aushebung entstehenden Kossen auf die Staatskasse
übernommen werden.

Pralat Ullmann fpricht fich ebenfalls gegen bie Spiels banfen aus.

Geheimerrath Freiherr von Stengel weist auf den bis 1863 fortlaufenden dermaligen Pachtvertrag bin, und erfucht die Kammer, von der Leußerung eines Wunsches in der angeregten Richtung Umgang zu nehmen.

Es wird hierauf der Commissionsantrag, dem Gesegentswurf über den Voranschlag der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1858 und 1859 die Zustimmung der Kammer zu ertheilen, durch Abstimmung mittelst Namensaufruf mit allen gegen eine Stimme (Geheimer Hofrath von Mohl) angesnommen, und hiernächst die öffentliche Sigung geschlossen.

Beurfundung:

Die Secretare:

R. Freiherr von Stogingen. Freiherr von Türdbeim.

Vierzehnte öffentliche Sigung.

Rarlerube, ben 5. Marg 1858.

Gegenwärtig:

bie früher erschienenen Mitglieber, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Soheit bes herrn Markgrafen Max imilian von Baden, bes herrn Grafen von Kageneck, des Freiherrn von Rüdt.

Bon Seite ber Regierungecommiffion:

ber Prafibent bes Ministeriums ber Finangen, herr Geheimerrath Regenauer, herr Ministerialrath von Bodb.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafidenten, herrn Gebeimenrathe und Dberhofrichtere Dr. Ctabel.

Das Prafibium macht Mittheilungen ber zweiten Rammer befannt, nämlich :

- 1) beren Zustimmung zu bem Entwurf eines Munzges seises nach ber Fassung ber ersten Kammer, Beilage Rr. 92 (ungebruckt);
- 2) eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großberzog wegen Erlassung einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter, Beilage Nr. 93;
- 3) eine Abreffe an Seine Königliche Hoheit den Großhers 30g, die Besserstellung der Bolfoschullehrer betreffend, Beilage Nr. 94;
- 4) über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1858 und 1859, Titel IV Steuerverwaltung, Titel V Salinenverwaltung,

Beilage Nr. 95;

5) über bas Budget besselben Ministeriums Titel VII Münzverwaltung, Titel VIII allgemeine Kassenverwaltung, Titel IX eigentlicher Staatsaufwand, Beilage Nr. 96.

Die Gegenstände unter Rr. 2 werden an eine Borberathung, unter Nr. 3 an die Commission zur Prüfung des Gesehentwurfs wegen Besserstellung der Untersehrer, die unter Rr. 4 und 5 an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat zeigt ben Einlauf folgender Petitio-

1) der Geistlichen der Diözese Neckarbischofsheim wegen Beibehaltung des fünfprozentigen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrcompetenzscapitalien,

Beilage Nr. 97 (ungebrudt);

2) des Freiheren J. H. von Weffenberg, als Borftand bes Hilfsvereins für Nettung sittlich verwahrloster Kinder zu Konstanz, wegen Erhöhung des fährlichen Staatsbeitrags zur Unterhaltung der bestehenden Nettungsanstalten in dem zur Sicherung ihres Fortbestandes nöthigen Maße,

Beilage Nr. 98 (ungebrudt);

3) ber Bolfsichullehrer des Amtsbezirfs gorrach wegen Erhöhung ber Gehalte ber Bolfsichullehrer,

Beilage Nr. 99 (ungebrudt);

4) der Bolfoschullehrer des Stadts und Landamts Freisburg in gleichem Betreff,

Beilage Rr. 100 (ungebrudt).

Diefelben werden an die Petitionscommission verwiesen. Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Freiherrn von Göler über den Gesegentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Groß= herzogthum betreffend.

In ber allgemeinen Discuffion bemerkt zunächst Regies

rungebirector Fromberg gur Begründung ber Unficht ber Minoritat ber Commission , welche fich fur ben Gefegents wurf erflärte, und unter hinweifung auf die Motive ber Regierungsvorlage: Mit Ablauf von 30 bis 40 Jahren werbe die Revision eines jeden Grundsteuerfataftere burch Aenderung ber allgemeinen Werths, Productiones und Abs fagverbältniffe und bie bierdurch bedingte Abanderung bes Reinertrage ber Grundftude nothwendig. Der gegenwärtige beftebe feit 43 Jahren in Rraft; feine Mangel verlangen eine Generalrevifion. Die Urfachen biefer Mangel findet er ichon jur Beit ber Aufftellung bes Rataftere binfichtlich ber Beffimmung des Flachengehalts, in ber Berwirrung ber bamals gultigen Flachenmage, ber geringen Babl von Bermeffungen, und in Folge beffen in der Nothwendigfeit gablreicher Goa-Bungen burd ungeubte Sadverftanbige; binfichtlich ber Fefts fegung bes Steueranichlage in ber Ungulänglichfeit bes Da= terials jur Ermittlung bes bem Steueranschlag gu Grunde gelegten Durchichnitte ber Raufpreise ber Grundfinde, ber Unfähigfeit und Befangenheit ber in Ermanglung einer genugenden Ungabl von Technifern gur Klaffiftation jugegogenen Schäger und Steuerbeamten , und in bem Beffeben vielfacher Grundlaften.

Als die durchgreifendsten Ungleichheiten des alten Rataftere führt er an, wie im Durchschnitt

- a) die landwirthschaftlichen Gelande im Gebirge um 25 bis 50% zu boch eingeschätzt sind gegenüber benen im flachen Lande;
- b) die Güterstude ber niebersten Steuerklassen (4 bis 6) nach bem jegigen Berhältniß ber Raufpreise durchs gangig zu nieber in ber Steuer fteben;
- e) die Wiesen im Gebirge bis zu 75% bober als die im tiefen Lande, und
- d) die Weinberge burchgängig viel zu boch eingeschäpt find.

Zum Belege dieser Behauptung bringt der Redner eine größere Zahl von Beispielen aus allen Theilen des Landes über das Berhältniß der Güteranschläge unter sich und zu den Kauspreisen. Er will solche Ungleichheiten der Besteuerung nicht fortbestehen lassen bis zur Beendigung der allgemeinen Landesvermessung, die noch 25 bis 30 Jahre anstehen könne, zumal man ja auch, ohne dieselbe abzuwarten, eine neue Einschäßung des Waldsteuerkapitals vorgenommen habe, und die neue Einschäßung des Grundsteuerkapi-

tals jest, da schon zahlreiche Einzelvermessungen vorliegen, die auch für Schätzung nichtvermessener Grundstüde sichere Anhaltspunkte bieten, da technisch gebildete Sachverständige zur Abschätzung des Flächenmaßes zu Gebot stehen, wenn auch nicht das beste, immerhin ein gutes Resultat erwarten lasse. Er erklärt sich für Annahme des Gesegentwurfs.

Freiherr von Gemmingen anerkennt unter hinweisung auf die früheren Berhandlungen der ersten Kammer über diesen Gegenstand von den Jahren 1843, 1847 und 1851—52 die Mängel des alten Katasters, glaubt jedoch, eine Ernenerung desselben vor Beendigung der Landesversmessung werde nur Stückwerf liesern, das die hiezu erforderlichen Kosten von 500,000 fl. nicht werth sei. Er ist weiter gegen den Gesegentwurf, weil derselbe den Kauspreis als Maßstad der Steuereinschäung annehme, und dieser dem Reinertrag der Grundstücke nicht entspreche, indem es solche gebe, die 1 und 2, und solche, die 3, 4, 5 und mehr pro Cent trügen. Besonders in Gemarkungen, wo größere Gütercomplere in einer Hand sich besinden, werde diese Bestimmung zu Ungerechtigkeiten sühren.

Er hebt hervor, wie man sich an die Ungleichheiten des alten Katasters gewöhnt habe, während man für jeden Fehler in der neuen Einschägung Diesenigen verantwortlich maschen werde, die zum neuen Gesege mitgewirft.

Legationsrath von Türdbeim erflärt fich gegen bas gegenwärtige Befes, wiewohl er auf früheren gandtagen für eine Revifion des Grund- und Sauferfteuerfataftere fich ausgesprochen habe. Er weist barauf bin, bag eine Berbefferung bes Rataftere in doppelter Beife batte erreicht werden fonnen, entweder burch eine Revision bes besteben= ben, Berbefferung feiner Mangel, Abstellung von Ungleich= beiten im einzelnen und in gangen Diftriften , ober burch eine integrale Erneuerung beffelben. Er giebe ben erffen Beg vor, zu welchem theilweise ichon die bestebende Gefeß= gebung die Mittel an die Sand biete, im Wege bes Mbs und Bufdreibene im Ratafter, bann burd Anberaumung neuer Reclamationstermine fur Beichwerben, wie bie von 1817 und 1828, wobei man ber Steuerbehorbe bas Recht geben fonnte, gegen zu niedere Ginschätzungen wenigstens bann gu reclamiren, wenn bie Unbilligfeit bes gegenwärtigen Buftanbes erheblich ift. Den Weg einer neuen Ginschagung einzuschlagen, ber ohnebin nur im Kalle einer zwingenben

Nothwendigkeit gerechtfertigt erscheine, dazu sei jest nicht der Zeitpunkt, da wir mitten in einer Umgestaltung der Werthverhältnisse uns besinden, da eine Vermessung des Landes
nicht vorliegt, wohl aber in bestimmter Zeit abzusehen ist,
und deren Beendigung eine Erneuerung der kostspieligen
Einschäsungsarbeit erheisschen werde.

Er würde sich indeß allenfalls auch mit einer neuen allgemeinen Einschätzung einverstanden erklären können, wenn der
biezu vorgeschlagene Weg eine gerechtere Vertheilung der
Steuer in Aussicht stellen würde; allein das neue Gesetz verfalle ganz in die Fehler des alten, welches ebenfalls die Einschätzung auf die Rauspreise, und bei deren Mangel auf willkürliche Taration gegründet habe. Die meisten Klagen über die setzige Steuervertheilung rührten aber von dieser falschen Grundlage der ersten Einschätzung, deren Mängel in den damaligen Verhältnissen eine Entschuldigung sinden, nicht aber von den inzwischen geänderten Umständen her, daher von einer neuen Einschätzung auf gleicher Grundlage wenig Verbesserung zu erwarten siehe.

Die Grundsteuer sei, wie die Motive der Regierungsvorstage anerkennen, grundsäglich nach dem Reinertrag der Grundstücke zu bemessen; das alte Geset habe dieses Prinzip ausgesprochen, und nur wegen Schwierigkeit der Durchführung desselben die mittleren Kaufpreise als annähernd dem Ertragswerth gleichsommend angenommen; der Entwurf erkläre unbedingt den Durchschnitt der Kaufpreise sur gleichbedeutend mit dem Kapital des Reinertrags, zwei Währungen mit geseglich gleichem Kurs, die eine dem Grundsat der Gerechtigkeit entsprechend, die andere praktisch durchgeführt, weil geseglich für identisch mit jener erstlärt.

Der Kaufpreis bilde feine gerechte Grundlage der Besteuerung, da außer dem nachhaltigen Ruswerth auf denselben noch andere Momente (Parzellirung der Güter, Uebermaß unverwendeter Arbeitöfräfte, große Summen Berwendung suchenden Kapitals, augenblicklicher Aufschwung einer landwirthschaftlichen Kultur) von großem Einfluß sind und Ungleichheiten veranlassen, die gerade in Zeiten erhöhter Anstrengung der Steuerfrast doppelt brückend wirfen.

Der Gesegentwurf suche zwar den Einfluß von abnormen Käufen zu beseitigen; allein er verfalle hier in willfürliche Bestimmungen, weil es eben am Prinzip fehle, daß der Reinertrag die Grundlage für die Besteuerung bilben muffe,

Berhandlungen ber erften Kammer 1857,58. Protofoliheft.

und die Kaufpreise allerbings nur als bequemere Formel für beffen Auffindung bienen können, insoweit als das Ergebuiß beider Schänungsweisen einigermaßen übereinstimme.

Wo aber Kaufpreise sehlen, ba gebe ber Entwurf ganz willfürlichen Schätzungen noch ben Borzug vor ber Reinsertragsberechnung, welche erst in Anwendung sommen soll, wenn gar keine andern Anhaltspunkte vorliegen. Richt eine gerechtere Bertheilung der Steuerlast, nur eine namhafte Erhöhung des Grundsteuerkapitals im Ganzen werde die Folge des Geseges sein, die nicht auf erhöhter Produktionssfraft der Güter beruhe und deshalb ungerechter Weise das Berhältnis der Grunds und der andern Steuerkapitalien verschiebe.

Der Redner empfiehlt den Commissionsantrag auf Berwerfung des Geseges, durch welche ja eine Resorm durch Revision des jezigen Grundsteuerkatasters nicht ausgeschlossen sei.

Dberichloßhauptmann von Rettner balt es für eine Pflicht ber Regierung , ben Ungerechtigfeiten bes alten Rataftere baldmöglichft abzuhelfen, ohne bie Bollendung ber neuen gandesvermeffung abzuwarten, bie gwar manche Berichtigungen eines nen aufzunehmenden Rataftere veranlaffen werde, aber feine Bedingung fur benfelben fei. Allein ber Entwurf gewähre feine Abbulfe , weil er auf bem alten feblerhaften Pringip verharre, und ber Ginichagung bie Raufpreise zu Grunde lege; man habe von Grundftuden gesprochen, beren Raufpreise burch besondere Berhaltniffe, 3. B. Die Rabe einer Stadt, über ben Rugungewerth gefteis gert würden; beren Eigenthumer wurden badurch in boppelt ichlimme Lage fommen, ba fie erft einen übermäßigen Raufpreis gablten, und jest biernach bobe Steuern entrichten follen. Er ftellt ben Untrag, in ber allgemeinen Berathung ale Grundfag auszusprechen, bag bie neue Ginichagung auf Grundlage bes Reinertrage ber Grundftude ju geschehen habe, beren Schwierigfeiten man ale gu bebeutenb barges ftellt babe. Erft biernach laffe fich entscheiben, ob man ben Wejegvorschlag in weitere Berathung gieben ober verwerfen, ober zur Umarbeitung an bie Commission gurudweisen wolle. In guidadai D and aming man ma and the onto

Herr Lauer führt aus, daß die Erhöhung bes Grundsteuerkapitals auf seinen gegenwärtigen wirklichen Werth ben Gewerbsteuerkapitalien gegenüber burchaus keine Unbilligkeit, sondern eine durchaus sachgemäße sein würde, da die legteren erst vor 4 Jahren neu sestigestellt seien, und burch ben Schatzungerath fortwährend barüber gewacht werbe, daß sie dem Betriebskapital auch seder Zeit entsprechen. Außersdem weist er darauf hin, daß ein Theil des industriellen Raspitals, das der Actienunternehmungen, doppelte directe Steuer zahle: das Actienunternehmen Gewerbes, der Actiensbesiger Kapitalsteuer.

Geheimerrath Regen auer erklärt, er finde es begreiflich, daß das Gesen Widerspruch sinde; es sei dies das Loos jedes Geseges, welches bestimmt sei, auf die Grundlagen der Besteuerung wesentlichen Einfluß zu üben. Er zweisse dennoch nicht an der Zustimmung der Kammer, in welcher seiner Zeit auch lebhaste Bedenken gegen das Zehntablösungsgesen geäußert wurden, dem die Kammer dennoch schließlich beitrat und dessen segensreiche Folgen jest Niemand mehr verkennen könne.

Er weist auf die zeitweise Nothwendigkeit einer Umgestal= tung bes Steuerwefens bin; 1852 babe man mit bem Beschäfte ber Rataftervermeffung begonnen, bie indeß nicht allein als Grundlage für Ermittlung bes Grundfteuerfapis tale, fonbern nicht minder gum 3wede ber Gicherung und Regelung bes Grundeigenthums vorgenommen worden fei, und baber burch eine fofortige Rataftereinschägung feineswegs zwedlos werbe; 1854 babe man fodann bas Gewerbeund Waldftenerfavital regulirt, jest fei die Grundftener an ber Reibe. Sier fei eine Reform nothwendig; ber jegige Kataster bestehe seit 43 Jahren; die allgemeine Theorie und bie Erfahrung ber Praftifer verlange aber nach Ablauf von 30-40 Jahren beffen Erneuerung; Die alte Ginichagung, mit ungenugenden Mitteln in großer Gife unternommen, babe viele Unrichtigfeiten enthalten; ber Ablauf ber Beit babe weitere beigefügt. Dies feien für die Betroffenen Ungerechtigfeiten, welche weber bie Regierung noch bie Rammern besteben laffen burfen, fobald ihnen bie Mittel gu Gebote fteben, fie zu beseitigen, wie bies jest ber Fall fei. Das Ergebniß ber neuen Landesvermeffung fonne man unter diefen Umftanden nicht abwarten, ba folde noch mindeftens 20 Jahre in Unfpruch nehme; Diefelbe liefere immerbin auch nur für ben einen Kactor ber Einschägung, bas Klädenmag, eine fichere Grundlage, gerade benjenigen, worüber jest auch ichon viele zuverlässige Anbaltopunfte gegeben feien, die jedenfalls ein weit befferes Refultat erwarten ließen, ale bas von 1815; der andere Factor, die Bonität, bedürfe auch nachher noch einer Ermittelung durch Abschäßung.

Die Erneuerung bes Ratafters fonne nur burch Ginfcagung nach bem Raufpreis ober burch Ginschägung nach bem Reinertrag geschehen. Das erftere Guftem fenne man ichon, es liege bem alten Ratafter gu Grunde; man habe Erfahrung und Mittel, Die Febler ber früheren Rataftris rung zu vermeiben. Auch bies Berfahren bezwede die Beftenerung nach bem Reinertrag bes Guts; bem entfpreche in ber Regel ber Raufpreisdurchichnitt; wenn auf biefen noch andere Momente Ginflug haben, jo biete ber Entwurf burch Ausscheidung ber abnormen Räufe und bas nachträgliche Ausgleichungeverfahren Korreftivmittel bar, burch welche bas Operat ber Richtigfeit näber gebracht werbe, als burch eine unmittelbare Ertragefchagung. Diefe fei theoretifch bas richtige Pringip; allein zur Ausführung fehle es nach ber Unficht Sachfundiger an tauglichen Schägern. Ortofrembe vermöchten vielleicht ben Robertrag, nicht aber bie Rultur= foften richtig gu ichagen; Ortsangeborige befägen in boberem Grade die erforberlichen Kenntniffe ber befonderen Berhaltniffe, aber fie feien nothwendig befangen. Man babe einzelne Reinertragsichätzungen vornehmen laffen; babei fei bas Ergebniß berausgefommen, bag nach bem Musspruch ber Schäger auf Grundftuden, wovon ber Morgen noch bis ju 800 fl. Berfaufewerth batte, ber Robertrag nicht einmal bie Rulturfoften gebedt baben wurde. Man babe benbalb bezüglich biefer legtern in Staaten, welche bies Guftem haben, ber Billfur ber Schätzung gewiffe Schranten fegen muffen. In Franfreich feien bei bem Guftem ber Reiners trageichatung fo große Ungleichbeiten vorgefommen , baß eine Gemeinde verhaltnigmäßig 10 mal mehr Steuer bes gable, ale bie andere. Die einzige zuverlässige Kontrole gegen die Willfürlichfeit ber Ginschägung finde fich im Durchs fdnitt ber Raufpreife.

Nur eine Revision des bisherigen Katasters, etwa durch Anberaumung eines neuen Reclamationstermins, vorzunehmen, sei nicht praktisch; die früher anberaumten hätten keine Berbesserung herbeigeführt, weil von den Steuerpflichtigen nur die zu hoch besteuerten reclamiren; wollte man aber der Steuerbehörde die Aufgabe stellen, auf diesem Wege die niesderen Einschäungen zu erhöhen und Ungleichheiten zwischen großen Distrikten auszugleichen, so werde dies mehr Mühe und Kosten verursachen, als eine völlig neue Einschäuung.

Eine erhebliche Aenderung ber Bertheilung der Gemeindelasten durch die Erhöhung des Kapitals der Grundsteuer gegenüber senem der Häuser-, Gewerb- und Klassensteuer sei nicht zu besorgen, da die letzteren nur in Städten von Belang seien, wo die Bedeutung des Grundsteuerkapitals ohnehin zurücktrete.

Eine Erhöhung der Staatssteuer auf Grund und Boben sei ja von der Erhöhung des Grundsteuerkapitals unabhängig, da der Umlagesuß seiner Zeit der Bereinbarung mit den Ständen unterliegen werde. Uebrigens sei das Steuerstapital des landwirthschaftlichen Geländes im Bergleiche zu den übrigen der directen Steuer unterworfenen Werthen allerdings wohl theilweise zu nieder geschätzt. Sein Werth habe sich durch Beseitigung alter Lasten, zum Theil mit Zusschüssen der Gesammtheit der Steuerpslichtigen (so namentlich 8,000,000 fl. zur Zehntadlösung) und durch allgemeine Erböhung der Produktenpreise wesentlich gebessert, während andererseits im Bergleich mit dem Jahre 1831, in Folge des erhöhten Erträgnisses der Gewerbes und Waldsteuer, die Grundsteuer nur noch 51 statt früher 57 Prozent zu den gesammten directen Steuern beitrage.

Die Kammer moge ben Kommissionsantrag verwerfen.

Freiberr von Goler: Die neue Einschätzung bleibe eben unficher, fo lange bie Rataftervermeffung nicht beendigt fei; fie werbe ber legtern eine Ungabt von Geometern ents gieben und fie baburch noch in ihrem Gange aufhalten. Dan habe fich auf bie Balbfieuereinschägung berufen , bie auch ohne vorgängige Bermeffung vorgenommen worben fei; allein bort habe icon zwanzig Jahre zuvor bas Forftgefen ben Eigenthümern einen Bermeffungstermin von 5 Jahren gefest gebabt, und wer eine folche Bermeffung nicht vorgenommen batte, fonnte fich über bie Rachtheile einer Abichanung bes Flächenmaßes nach Ablauf von 20 Jahren nicht beschweren. Unders bei ber Grundfieuereinschäßung; bier fei fein folder Bermeffungstermin gefest, und treffe nunmehr gerade bie forgfältigen Gigenthumer, beren Guter ichon vermeffen find, ein nachtheil. Bielleicht fei ein Theil ber angeführten Ungleichheiten ber alten Ginschätzung nur icheinbar, und beruben biefelben auf ber Berschiedenheit und Un= richtigfeit ber Flächenmaßangaben, welche bie allgemeine Landesvermeffung verschwinden machen wurde.

Legationsrath von Türdheim unterftügt ben Antrag bes Oberichloghauptmanns von Rettner.

Dberforstrath von Gemmingen: Er befürchte allerbings von bem Geseige Nachtheile für einzelne Klassen von Güterbesigern, insbesondere für die größerer Güter; allein § 69 der Berfassung gebiete ihm, das Interesse des Landes in seiner Gesammtheit im Auge zu behalten; dieses werde aber durch den Entwurf gefördert, und deshalb beabsichtige er für denselben zu stimmen.

Pralat Ullmann: Er glaube fich verpflichtet, auch bas firchliche Intereffe bei ber vorliegenden Frage geltend zu machen, bezüglich beffen zwischen beiben Confessionen ein wesentlicher Unterschied bier nicht obwalte.

Befanntlich batten die firchlichen Fonde von ihrem Grundbefig Grundfteuer, bie Rirchen- und Schuldiener aber von ben ihnen zugewiesenen Benugungogutern Rlaffenfteuer gu entrichten. Wenn nun von Seiten ber Regierung wieder= bolt versichert worden, fie beabsichtige nicht eine Erhöhung ber Grundfteuer, fonbern nur eine gerechtere Bertheilung, fo fei biefer Berficherung gewiß im Allgemeinen Bertrauen ju ichenfen. Aber bemungeachtet brange fich ihm die Beforgniß auf, ob nicht bennoch in Folge ber neuen Rataftri= rung bie Beiftlichen baburch bober angegogen und belaftet werden fonnten, bag für bie Benügung ber ihnen jugewiefenen Grundftude mehr Rlaffenfteuer erhoben wurde. Wenn bies geschehe, so brobe ben Beiftlichen allerdings eine große Einbuße, welche allein für die evangelische Kirche jährlich auf etwa 10,000 fl. angeschlagen werden fonne. Dem ge= genüber muffe bringend eine beruhigende Erflarung bes Prafidenten bes Finangminifteriums zu Protofoll gewünscht werben.

Außerdem sei auch noch die Beiziehung der Kirchenfonds und Kirchendiener zu den Gemeindenmlagen zu berücksichtigen. Bis zum Jahr 1831 seien die Diener der Kirche hiewon ganz frei gewesen, die Fonds nur für außerordentliche Bedürfnisse in Anspruch genommen worden. Jest sei es anders, und bekanntlich übersteigen die Umlagen oft die Staatslasten. Nun würden die Steueranschläge der Grundstücke noch höher werden; die neue Einschäung werde den Erfolg haben, daß die Güterbesiger gegenüber den Inhabern anderer Steuerkapitalien mehr als bisher beitragen müßten, und dies tresse auch ganz besonders die Kirche und die Geistlichen. Da nun hier nur durch eine Aenderung im Geses über die Gemeindeumlagen geholsen werden könne, eine solche Aenderung aber nicht zu erwarten stehe, so müsse auch

Dieser Umftand von firchlicher Seite Bebenken gegen ben vorgelegten Gesegentwurf hervorrufen.

Schließlich glaube er sein Bedauern noch darüber ausssprechen zu mussen, daß, während jest von allen Seiten von Berbesserung der Lage und Besoldungserhöhung die Rede sei, die Geistlichen dabei gar nicht in Betracht famen, obswohl auch sie es theilweise recht sehr bedürsten. Er wolle zwar jest und an dieser Stelle hierüber feine Klage erheben, müsse aber doch bekennen, daß es nicht tröstlich sei, wenn die Geistlichen, die durch Herabsesung des Inssusses der Kapitalien bei der Amortisationskasse von 5 auf $4^{1/2}$ Prozent schon einen Berlust erlitten hätten, nun in Gefahr stünden, durch das neue Geses noch einen weiteren zu erleisben.

Geheimerrath Regen auer: Es werde seiner Zeit Sache des Finanzgeseges sein, über den Betrag, zu welchem die Pfründnugung der Geistlichen zur Klassensteuer gezogen werden solle, Bestimmung zu treffen, und die Frage zu entscheisden, in wie fern die Erhöhung des Grundsteuerkapitals, wosnach sich dieselbe bemesse, hierauf einen Einfluß zu üben babe.

Bezüglich der für die Geistlichen besorgten Erhöhung der Gemeindelasten musse er auf seine frühere Bemerkung versweisen. Bezüglich der materiellen Lage der Geistlichen im Allgemeinen sei nicht zu vergessen, daß viele von ihnen mit ihrem Einfommen auf Grundstücke verwiesen seien, und sich ihre Lage in gleichem Maße, wie die der Landwirthe versbessert habe; wo das Bedürfniß einer Besserstung vorliege, sei es Sache der Kirchenbehörde ihre Antrage an die Regiesrung gelangen zu lassen.

Das Präsibium bemerkt bezüglich des Gangs der Abstimmung, daß der Antrag des Oberschloßhauptmanns von Kettner der Berathung der einzelnen Paragraphen vorgreise, und demselben auch in der Spezialdiskussion der volle Einfluß durch die Endabstimmung über Annahme oder Berwerfung des Geseges gesichert erscheine.

Dberichloghauptmann von Kettner zieht bierauf feinen Untrag gurud.

Die Rammer beschließt mit 13 gegen 5 Stimmen (ber Freiherren von Stopingen, von Göler, von Tür de beim, von Gemmingen und bes Staatsraths von Rübt) bie Berwerfung des Commissionsantrags, und geht sofort zur Berathung der einzelnen Artifel über.

Artifel 1 und 2

werden unverändert ohne Bemerfung angenommen.

Bu Artifel 3

ftellt Freiherr von Stogingen bie Frage, warum bie Mühlenteiche bei ber Besteuerung außer Betracht bleiben, ob sie vielleicht als Zubehörde der Mühle betrachtet würden?

Gebeimerrath Regenauer befaht bies, man habe fie urfprünglich auch nicht besteuert.

Artifel 3 wird hierauf in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Bu Artifel 4

ersucht Geheimerrath Regenauer vie Kammer, unter Berswerfung des Commissionsantrags die Fassung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wieder herzustellen. Der Commissionsantrag bezwede, bestimmt auszudrücken, daß Nebenorte mit abgesonderten Gemarkungen selbstständige Steuerdistrikte bilden. Dasselbe wolle auch in der ursprüngslichen Fassung der Ausdruck "Gemeindegemarkung" bezeichenen, der auch bisher in der alten Grundsteuerordnung diesselbe Auslegung erhalten habe. Der Commissionsantrag rede von einer Gemarkung der Waldstolonien, eine solche gebe es nicht.

In Folge bieser Aussührung stellt Regierungsbirector Fromberz, unterfüßt von Oberforstrath von Gemminsen, ben Antrag auf Wiederherstellung des Artisels 4 in der Fassung der zweiten Kammer. Er bemerst dabei, die von der Regierungscommission gegebene Auslegung könne in die Bollzugsverordnung aufgenommen werden; ebendahin wünscht er die Bestimmung eingereiht, daß da, wo das Gemarkungsrecht streitig sei, das Grundstüd da eingeschäpt werde, wo es bisher zur Steuer gezogen wurde.

Geheimerrath Regenauer erffart fich mit biefer Be-

Nach einer furzen Bemerkung bes Berichterstatters wird ber Antrag bes Regierungsbirectors Fromberz, und somit ber Artifel 4 in ber Fassung ber zweiten Kammer ansgenommen.

Artifel 5 und 6

werben unverändert nach ber Faffung ber zweiten Kammer ohne Bemerfung angenommen.

Bu Artifel 7

empfiehlt Gebeimerrath Regenauer bie Wieberberfiellung ber Faffung ber zweiten Kammer; wenn man auch nach bem

Antrag der Commission den Absas 3 und den Ansang des Absases 4 streiche, so würden die Taratoren doch nach den darin enthaltenen Borschriften versahren, und eben zunächst die Bonität einer ganzen Gewann abschäßen, innerhalb dersselben aber sosort nur dann einen Klassenunterschied annehmen, wenn sich ein erheblicher Unterschied in den einzelnen Grundstücken zeige.

Regierungsbirector Fromberg ftellt hierauf, von mehreren Seiten unterftügt, ben Antrag, ben Artifel in ber Fassung ber zweiten Kammer wieder herzustellen, dieselbe werde die Taratoren nicht abhalten, nur Güter von gleicher Dualität in die gleiche Klasse zu segen.

Legationsrath von Türdheim hält ben Absay 3 für bie Deutlichkeit und Bollständigkeit des Gesetzes entbehrlich, ba Absay 6 schon die genügenden Andentungen für das Absichäungsverfahren enthalte.

Freiherr von Gemmingen: Absat 3 enthalte eine Prafumtion für die Gleichheit ber Gute ber Grundstücke einer Gemarfung, die er aus bem Gesetz zu entfernen wünsche.

Freiherr von Göler: Der Begriff der Gewann sei bald zu eng, bald zu weit, um als Grundlage der Abschägung zu dienen; man solle darum den Absah 3 streichen, und so den Taratoren überlassen, ohne Rücksicht auf die Gewanngrenzen die größeren Feldabtheilungen zu bilden, wie sie ihrer Güte nach zusammengehören, um darnach die Absschäung der Qualität vorzunehmen.

Geheimerrath Regenauer: Eine Prasumtion enthalte ber Absas 3 nicht; die Taxatoren würden aber factisch seweils doch bei der Abschäßung von der Gewanneintheilung ausgeben.

Nach einigen weiteren furzen Bemerkungen wird ber Antrag bes Regierungsbirectors Fromberg, und somit Artifel 7 in ber Fassung ber zweiten Kammer angenommen.

hierauf wird bie Fortsetzung ber Berathung auf die nächste Sitzung vertagt, und die heutige geschlossen.

Bur Beurfundung: Die Secretäre: R. Freiherr von Stoßingen. Freiherr von Türkheim.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Rarlerube, ben 6. Märg 1858.

Gegenwärtig:

bie früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Soheit bes herrn Markgrafen Maximilian von Baben, bes herrn Grafen von Ragened, bes Freiherrn von Rudt, bes herrn Staatsraths von Rudt.

Bon Seite ber Regierungscommiffion:

ber Prafident bes Minifteriums ber Finangen, herr Weheimerrath Regen auer, und herr Minifterialrath von Bodh.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafidenten, herrn Geheimenrathe und Dberhofrichtere Dr. Stabel.

Das Prafidium bringt zur Kenntniß ber Versammlung eine Mittheilung ber zweiten Kammer, betreffend ben Gessentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Haussthieren,

Beilage Rr. 101.

Diefelbe wird an eine Borberathung verwiefen.

Das Secretariat zeigt an, bag in ber letten Borberathung zu Begutachtung ber Abresse ber zweiten Kammer, bie Erlassung einiger näheren geseplichen Bestimmungen über ben Benuf ber Ulmendguter betreffend, eine Commiffion ge= mablt worben fei, beftebend aus

Freiherrn von Rüdt, Freiheren von Göler, Staatsrath Trefurt.

Freiherr von Goler zeigt namens ber Bubgetcommif= fion einen Bericht zum Drude an, bas Budget bes Miniftes riums der Finangen für die Jahre 1858 und 1859

> Titel I Rameralbomanenverwaltung, Titel II Forftbomanenverwaltung, Titel III Berg= und Suttenverwaltung

betreffend,

Beilage Nr. 102.

Die Tagesordnung führt gur Fortfegung ber Discuffion über ben Gesegentwurf, bie neue Kataftrirung alles landwirthichaftlichen Gelandes im Großberzogthum betreffend.

Urtifel 8

wird ohne Bemerfung unverändert angenommen.

Artifel 9.

Dberichlogbauptmann von Retiner wiederholt, unter Berufung auf feine frühere Musführung, ben in ber geftrigen Sigung von ihm gestellten, aber bei ber allgemeinen Discuffion wieber zurudgezogenen Untrag, es moge biefer Artifel in ber Weise abgeandert werben , bag nur ber Reinertrag und nicht ber mittlere Raufwerth ber Grundfifte ber neuen Einschäßung ju Grunde gelegt werbe.

In Entgegnung auf einige Bemerfungen ber geftrigen Discuffion fügt er bei: Er balte bie Schwierigfeiten ber Ertrageschätzung nicht für fo bedeutend , ale fie bargeftellt worden feien, ba namentlich für die Funftion ber Schäger fich in ber Rlaffe ber gebildeten Landwirthe eine genügende Uns gabl geeigneter Perfonlichfeiten bieten murbe; die Ungleich= beiten ber Ergebniffe ber Reinertragsichätzung wurden wohl nicht bedeutender ausfallen, als die ber Raufpreisdurch= fcnitte, wie fie and ben geftern gemachten ftatiftifchen Unga= ben bervorgeben; zudem febe er nicht ein, wie die Mangel bes jegigen Rataftere beseitigt werden follen, wenn man baffelbe Berfahren wieder einhalte, wie früher.

Freiherr von Gemmingen unterftust ben Antrag.

Freiherr von Stogingen unterfrügt benfelben ebenfalls und ichlägt vor, bem Artifel 9 folgende Faffung gu geben :

burch Schägung ermittelten Reinertrag ber Grundftücte."

Der Raufpreisdurchichnitt ftebe nicht im richtigen Berbaltniß zum Gutewerth , namentlich in Gemarfungen , in welchen ein großer Theil der Guter in fefter Sand rube, also nicht etwa allein bei ftandes= und grundherrlichen Gu= tern, fondern auch bei Sofgutern und ben Gutern von Stiftungen.

Staaterath Trefurt ift gegen ben Untrag: Man habe gegen beffen Pringip früher nicht fowohl Das eingewendet, bag es an Personen feble , bie im Stande feien, ben Rein= ertrag richtig abzuschäßen , sonbern bag man genöthigt fei, hiezu in der Regel Ortsangebörige zu nehmen, welche aus andern Rudfichten befangen feien. Wie wenig Gicherheit folde Schätzungen in eigener Sache aber gemähren, habe man bei ber Abschägung ber Güter für die Gifenbahn erfab= ren; es fei baber nur empfehlenswerth, bag eine fefte Grund= lage im Durchichnitt ber Raufpreife aus einer Reihe richtig gewählter Jahre angenommen werbe.

Legationerath von Türdheim fpricht für ben Untrag unter Bezugnahme auf feine früheren Musführungen. Dem angeführten Beifpiel verfehrter Ergebniffe einer Reinertrags= fchagung fest er Beifpiele eben fo wenig maggebenber, mitunter vorfommender Raufpreise entgegen, womit für ober gegen bas Pringip nichts bewiesen werbe.

Daß Ertrageschänungen nur von ortefundigen, aber beßhalb betheiligten Perfonen vorgenommen werben fonnen, fei nicht richtig; biefe hatten allerdings die thatfachlichen Berbaltniffe gu ermitteln, aber bei ber Abichagung felbft fonnten febr wohl auch auswärtige Sachverständige mitwirfen. Bahrend jest die Ausnahmobestimmungen ber Artifel 11 bis 14 rein willfürlich ericheinen, murbe burch ben Untrag ein Pringip gewonnen, bas für alle Falle ausreiche und am Ende allein ber Gerechtigfeit entspreche; benn ber Staat burfe bem Rechte nach nur ben Reinertrag besteuern. Die Raufpreise überftiegen in der Regel den Rugungswerth; mo begbalb in Ermanglung ber ersteren ber legtere gleichmobl als Grundlage ber Ginschätzung genommen werben muffe, ba werbe eine weitere Ungleichheit ber Besteuerung eintreten.

Sofrath Schmibt: 3m Pringip fei man über bie Bugrundlegung ber Reinertragsichägung als Magitab ber Grundsteuer einig; bie einen wollten nur eine spezielle fub-"Der Steueranschlag beruht in ber Regel auf bem | jective Schagung zu biefem 3med vornehmen, Die andern

biejenige benügen, welche in den Kaufpreisen schon nach der Schägung des Publifums enthalten sei; er ziehe die letztere vor, da sie eine objective sei, und ähnlich, wie die neulich berathene Ausstedung der Werthsdeclaration zur Weinsteuer die Berleitung zu besangenen oder unrichtigen Tarationen ausschließe. Der Steueranschlag werde auch billig aussallen und den wahren Gutswerth noch bei Weitem nicht erreichen. Er beantragt, den Artisel 9 nach der Fassung der zweiten Kammer und mit Weglassung des von der Commission vorgeschlagenen Jusages auzunehmen.

Dberforstrath von Gemmingen unterfrügt diefen Unstrag.

Beheimerrath Regen auer: Geftüst auf die Erfahrungen, fowie auf Behörben, welche feit Jahren mit ber Sache fich zu beschäftigen batten, und bie Buftimmung vieler gut= ächtlich einvernommenen Gutebefiger und gandwirthe babe bie Regierung bas bisberige Ginschäpungeverfahren in ben Befegentwurf aufgenommen; groß wurde ber Widerfpruch mander Gegenden, 3. B. ber Tabaf und Buderrüben pflangenden fein, wenn man zu ben Reinertragsichänungen übergeben wolle. Man habe vom Ginfluß ungewöhnlicher Raufe auf die Einschägung gesprochen; allein biefe blieben bei ber Durchichnittoberechnung, wie namentlich die Expropriationen und 3wangsverfäufe, außer Rechnung. Wenn größere Butercomplere burch ibre Bereinigung in fester Sand bie Rauf= preise einer Gemarfung fteigern, fo biete Artifel 61 bas Mittel, bas Durchichnitteergebniß nach ben Preifen ber Nachbargemarkungen zu berichtigen. Man werfe ben Ausnahmen ber Urtifel 11 bis 14 vor, daß fie hiebei Alles in bie Billfür ber Schäger ftellen; allein baffelbe muffe man von ber Abichagung bes Reinertrags fagen. Man habe auf bie Bablreichen rationell gebildeten Candwirthe als Schäger bin= gewiesen; allein biefe vermöchten immerhin nicht ohne genaue Renntniß ber localen Behandlung bes Aderbaues, b. h. gerade nur da, wo fie felbft Landwirthschaft treiben, guverlaffige Abichagungen, inobefondere ber Kulturfoften vorzunehmen, und gerade an folden Orten feien fie aus andern Gründen befangen. Die Unnahme bes Antrage bes Dberichloghauptmanns von Retiner wurde ber Berwerfung bes gangen Entwurfe gleichfommen. Die Rammer moge baber ben Artifel 9, und zwar in ber Faffung ber zweiten Rammer, annehmen.

Forfimeifter von Rotberg halt bie Reinertragsichagung

im Prinzip für richtig, aber in ber Unwendung für schwer burchführbar.

Geheimer Hofrath von Mohl: Um den Reinertrag zu schäßen, musse man fremde und einheimische Schäger haben, ba ziehe er bas System bes Gesegentwurfs vor. Er fragt nach dem Zweck, welchen die Commission durch die beantragte Einschaltung ber Worte:

"unter Anwendung der in Artifel 61 zu treffenden Bestimmungen" beabsichtigt babe.

Freiherr von Göler: Die Commission habe dadurch constatiren wollen, daß Artikel 61 eine wesentliche Modification des in Artikel 9 aufgestellten Prinzips einführe; übrigens betrachte sie diesen Jusag nicht für so durchaus wesentlich, um allein deshalb das Geseg an die andere Kammer zurückzuweisen. Bas übrigens die Ansichten der Landwirthe betreffe, so seien bei verschiedenen Anlässen Wünsche im entgegengeseten Sinne der Regierungsvorlage laut geworden.

Geheimer Hofrath von Mohl und Regierungsdirector Fromberz bemerken, daß hiernach der Zusatz lediglich eine Redactionsveränderung und in so fern unnöthig sei, da der Artikel 61 auch ohne in Artikel 9 allegirt zu sein, zur vollen Anwendung komme.

Der Präsident des Ministeriums der Finanzen fügt hinzu, entweder sei die Einschaltung allerdings eine bloße Allegirung eines spätern Artisels und als solche unnöthig, oder sie wolle wirklich das Prinzip des Artisels 9 zurückdrängen und die Rücksichten des Artisels 61 an dessen Stelle sein, um dadurch indirect das Prinzip der Besteuerung nach dem Reinertrag wieder in das Gesetz zu bringen; dann musse er sich entschieden gegen den Zusag erklären.

Die Stimmen, die zu Gunften des Gesegentwurfs fich im Lande ausgesprochen, seien sebenfalls in der überwiegensben Mehrzahl.

Nach einigen Zwischenbemerkungen des Generallieutenants von Porbeck, des Berichterstatters und des Geheismenraths Regenauer über die erhöhten Kossen der Einsschäung nach dem Neinertrag wird der Antrag des Obersschloßhauptmanns von Kettner bei der Abstimmung mit allen gegen 5 Stimmen verworsen, und der des Hosraths Schmidt auf Wiederherstellung des Artisel 9 nach den Besschlösen der zweiten Kammer angenommen.

Artifel 10

wird, dem Antrage ber Commission entsprechend, nach ber Fassung ber zweiten Kammer genehmigt.

Artifel 11.

Legationerath von Türdbeim: Der Artifel fdreibe Die Berichtigung berjenigen Raufpreise vor, welche unter bem Ginfluß auf bem Gute baftenber Grundlaften bebungen worben feien. Es fei begbalb wichtig, welche Schägung ber Grundlaft man biefer Berichtigung gu Grund lege, ba beren verschiedene möglich feien. Go betrage namentlich beim Bebnten bie ben Berechtigten bezahlte Ablöfungojumme nur etwa bie Salfte von bem Kapital, zu welchem bie Bebntfreiheit ber entlafteten Grundftude in ben legten Jahren eingeschäft worben fei, während bie Steuereinschägung bes frühern Behntrechts gur Gefällfteuer in ber Mitte ftebe. Der Ablöfungepreis, ale niedrigfte, entiprede am meiften bem Intereffe bes Grundeigenthums; er fei meift ichon ermittelt, und vereinfache begbalb bas Ginichagungsgeichaft; er entspreche am meiften ber Beranberung, welche ber Raufpreis mit Rudficht auf bie noch bestehende Grundlaft er= litten babe, ba ber Raufer eben in ber Regel feinem Werthanichlag für bas Grundftud ben Betrag ber gefeslich berechneten Bebutablofungequoten abgezogen babe. Er beantragt baber, bem Urtifel nach ben Worten "zu berichtigen" fol= gende Faffung zu geben:

"Als hiefur anzurechnender Werth einer Grundlaft wird ber gesetlich berechnete ober burch Schätzung zu ermittelnde Ablöfungspreis angenommen.

Ift eine solche Berichtigung nicht möglich, so bleibt ber betreffende Kauf bei Ermittlung bes Durchschnittspreises außer Berechnung."

Geheimerrath Regenauer erwiedert unter Zurückweisfung der beigebrachten Zahlenangaben, daß es sich hier nicht um eine genaue Ermittlung des Werthes der Grundlaft, sondern nur um eine annähernde Schätzung des Minderwerths der belasteten Grundstücke handeln könne, bei welcher man im Hindlick auf die große Mannigfaltigkeit der in Bestracht kommenden Preisbestimmungen die Schätzer nicht, wie der Antrag bezwecke, binden könne, ohne die Einschätzung zu erschweren. Zudem werde es sich hier seweils um ganz gesringe Differenzen handeln.

Legationsrath von Türcheim weist auf die große Differenz zwischen dem Zehntfreiheits- und dem Ablösungsta-

pital bin, aus welcher erhelle, daß sein Antrag feineswegs unbedeutende Beträge betreffe.

Freiherr von Gemmingen unterftüst biesen Antrag; berselbe wird aber bei der Abstimmung verworfen und Artifel 11, wie auch

Artifel 12 und 13

nach der Faffung der zweiten Kammer ohne weitere Bemerfung angenommen.

Bon Artifel 14,

beffen Strich bie Commission beantragt, empfiehlt Gebeimerrath Regen auer bie Unnahme nach ber Faffung ber zweis ten Rammer ; Regierungebirector Fromberg richtet bierauf, unterftugt von herrn lauer, einen Untrag; biefelben entwideln in wiederholten Ausführungen , daß der Artifel für den Fall , daß bei einer Kulturart genügende Notizen über ben Raufpreis nicht vorliegen , vorschreibe , daß für irgend eine Guterflaffe biefer Rulturart burd Bergleichung mit ben Steueranschlägen ber entfprechenden Rlaffen anderer Rulturarten, für welche folde Notigen vorbanden feien, ber Steueranschlag ermittelt, und baraus ber ber übrigen Rlaffen berfelben Rulturart nach bem Berhaltnig ihres Berthes feftgeftellt, nicht aber ber Steueranschlag ber verfchiedenen Rlaffen einer Rulturart, wie ber Commissiones bericht voraussetze, dem der verschiedenen Rlaffen der andern Rulturart entsprechend angenommen werden folle. Freiberr von Goler und Freiberr von Gemmingen vertheibigen die Unficht bes Commiffionsberichts.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Regierungsdirectors Fromberg, und somit der Artifel 14 in der Fassung der zweiten Kammer angenommen. Ebenso

Artifel 15 und 16

ohne weitere Bemerfung.

Artifel 17 und 18

werden auf Unregung des Regierungsdirectors Fromberg gleichzeitig der Berathung ausgesetzt.

Geheimerrath Regenauer: Die Commission wolle zwei Aenderungen: einmal solle das Pachterträgniß als Maßstab für die Einschäßung wegfallen; allein dasselbe biete meist sehr brauchdare Anhaltspunfte und sei deshalb auch in Rastasterzeseszebungen anderer Staaten aufgenommen; serner solle die Reinertragsschäßung, wo sie einmal zur Anwendung komme, für jede Kulturart und Güterstasse gesondert und selbstständig vorgenommen werden; allein dies

werbe eine große Erichwerung ber Arbeit, und bei ber bereits früher burch Beispiele erlauterten Unguverlässigfeit folder Schägungen vielleicht manche Berwidlungen gur Folge baben.

Regierungebirector Fromberg, unterftugt von Dberforftrath von Gemmingen, beantragt die Bieberberftellung beiber Artifel nach ben Beichluffen ber zweiten Rammer. Die Pachterträgniffe feien namentlich ba ein nothwendiges Silfsmittel ber Abichagung, wo ein großer Theil ber Guter in tobter Sand rube; Die Bestimmung fei auf ber andern Seite unschadlich, weil ba, wo eine zuverlaffige Ermittlung Des Pachterträgniffes nicht möglich, obnebin fofort gur Ertrageichägung übergegangen werben fonne.

Freiherr von Gemmingen: Der Pachtzine merbe ba, wo viele Guter in einer Sand ruben, und eine bebeutenbe Bevolferung vorhanden fei, die feine Grundftude faufen fonne, bisweilen außerordentlich gesteigert und bilbe fo eine gefährliche Grundlage ber Rataftrirung, jumal bie Pachtungen größerer Gutercomplere gur Ginichagung vorausfichtlich gar nicht berücksichtigt werden fonnen.

Bebeimerrath Regenauer: Man muffe bier bie Ausgleichung bem Ermeffen gewiffenbafter Schager überlaffen. Größere Pachtungen umfaßten verschiedene Rulturarten und Guterflaffen, und feien befihalb allerdinge gur Ginichagung meift nicht brauchbar.

Legationsrath von Turdheim: Das Ermeffen ber Schäger ericeine ausgeschloffen, ba Urtifel 17 eine unbebingte Berudfichtigung ber Pachtvertrage gebiete. Diefelben feien übrigens auch beghalb ein unguverläffiger Magftab, weil vielfach bedeutende Quoten ber bedungenen Pachtzinfe in Berluft geriethen. Der ber ber ber ber beit belle ber beit

Geheimerrath Regenauer: Pachtzinfe, Die nicht bejablt werben, feien fein Pachtertrag, und wurden feine Berudfichtigung bei ber Ginfchagung finden burfen. Die allgemeine Borichrift bes Artifel 17 gebore in bas Befes; bie Urt ber Unwendung moge man ber Infiructivverordnung

Beibe Urtifel werben bierauf in ber Faffung, wie fie bie Buftimmung ber zweiten Rammer erhalten baben, angenommen. liche Ernebnung ber Schulbanebauen.

and the Army was Artifel 19, now hardward Regierungsbirector Fromberg: Der bebeutenbe Werth ber Saus- und Rieberlageplage in ben Stabten rechtfertige, Berhandlungen ber erften Kammer 1857,58. Protofolibeft.

bag biefelben in die bochfte Steuerflaffe gefest wurden; Die Commiffion beantrage, ber Steueranichlag folder Plage folle nach bem Werth ber entsprechenden Grundftude auf ber Gemarfung bestimmt werden, weil auf bem Lande meiftens nur bas weriblojefte Belande gu Riederlageplagen ac. per= wendet wurde; allein in Landorten wurden Grundftude in der Regel nur vorübergebend zu den betreffenden 3weden verwendet, und murben bann ben Steueranichlag bebalten, um welchen fie nach ihrer Beschaffenbeit im Ratafter aufgenommen feien ; beghalb fei bas Bedenfen gegen bie urfprungliche Kaffung biefes Paragraphen nicht gerechtfertigt, und er beantrage begbalb beren Bieberberftellung.

Freiberr von Gemmingen vertheibigt ben Untrag ber Commiffion, ba immerbin auch in eigentlichen ganborten berartige Plage mit ftanbiger Widmung vorfamen.

Gebeimerrath Regen auer weist auf bie ber Regies rungevorlage entsprechende Beftimmung ber bieberigen Gefengebung bin, welche zu feinen Befdwerben Unlag gegeben habe.

Der Antrag des Regierungedirectore Fromberg wird von herrn lauer unterftugt, bierauf von ber Rammer an= genommen und fomit bem Urtifel 19 in der Kaffung ber zweiten Rammer bie Buftimmung ertheilt. Ebenfo bem

Artifel 20.

Artifel 21.

Freiherr von Goler: Der Grundeigenthumer fonne zwar die durch Schätzung ermittelte Bestimmung bes Klas dengehalts feines Grundfrude burch Bermeffung berichtigen; wenn aber feine Grundfrude vermeffen, bagegen bie feiner Bemarfungegenoffen im Gladenmaß zu nieder gefchatt feien, fo follte ibm zur Abwendung bes bieraus für ibn erwachsenben Nachtheils gestattet fein, Die legtern auf feine Befahr vermeffen zu laffen, und wenn die Taration fich als zu niedrig herausstelle, von den Eigenthümern oder von der gleichfalls intereffirten Steuerverwaltung ben Erfas ber Bermeffungetoften zu verlangen. Gine Beidwerde bei ben Steuerbeborben biete obne folde Bestimmung feine Abbilfe, ba bem Reclamanten Die Mittel fehlen, ohne bedeutende Opfer ben Beweis feiner Behauptung beigubringen.

Bebeimerrath Regenauer: Wenn bie Differeng nicht ju unbedeutend fei, fo werde jede Andeutung genügen, die Steuerbeborben im eigenen Intereffe bes Staats ju einer Berichtigung ber Flächenmaße zu veranlaffen.

Artifel 21 wird hierauf in unveränderter Faffung angenommen; ebenfo

200 lus abangange magtrifel 22 200 direct mis dan

obne weitere Bemerfung. " " mann d paufannen

Urtifel 23.

Freiherr von Stogingen: Es seien unter ben Grundlaften in diesem Artifel die Competenzen nicht erwähnt; es frage sich, ob da, wo solche vorkommen, dieselben auch nach ben gleichen Grundfägen zu behandeln seien.

Gebeimerrath Regenauer: Im Steuerkataster seien feine Competenzlasten, die auf landwirthschaftlichen Grundstäden ruben, verzeichnet; wenn gleichwohl solche vorkämen, so würden sie nach den Grundsägen des Artifel 23 u. ff. zu behandeln sein.

Freiherr von Türch eim: Der Betrag, welcher für Ablösung der Grundlasten entrichtet werden musse, sei versassungsgemäß als deren wahrem Werth entsprechend anzusehen; es könne daher auch nur dieser rechtlich der Steuereinschähung als Maßstad dienen. Er hielte es demsussolge für das allein gerechte Versahren, durch Verweisung auf die verschiedenen Ablösungsgesese den Steueranschlag dieser Grundlasten zu bilden. Es würde dies zugleich eine wesentliche Vereinsachung der Nedaction der die Festsegung des Werthe der Grundlasten behandelnden Artikel 23 bis 38 und eine Vereinsachung des Einschänungsgeschäfts selbst zur Folge haben, da namentlich für den Zehnten die Ablösungsssumme meist schon feststehe. Statt der Artikel 23 bis 38 würde er demnach wünschen, daß folgende Säge in das Geses aufgenommen würden:

Artifel 23. Als Grundlasten fommen nur bie auf Grundstücken haftenden Zinde, Gulte, Zehnte und Les henrechte, Waidedienstbarfeiten und Faselviehlasten nach Maßgabe der nachfolgenden Artifel in die Steuersanlage.

Urtifel 24. Als Werth ber Grundlaft zur Einschagung in bie Gefällsteuer gilt ber Ablösungspreis, welcher ben Berechtigten zu vergüten ware,

- a) bei Grundzinsen und Gulten nach dem Geses vom 5. October 1829, wenn der Pflichtige fündigt;
- b) bei Lehenberechtigungen nach dem Geset vom 21. April 1849, wenn ber Rugeigenthümer die Ablösung begehrt;

- c) bei Zehntrechten nach bem Geses vom 15. Novem-
- d) bei Waidedienstbarfeiten nach dem Geses vom 31. Juli 1848;
- e) bei Faselviehlasten nach bem Geses vom 3. August

Artifel 25. Wo die in dem vorigen Artifel genannten Gesetze die Bestimmung der Ablösungssumme für die Berechtigten den Gerichten vorbehalten, entscheiden nach denselben Grundsätzen behufs der Einschäung zu der Gefällsteuer, wosern eine gütliche Bereinbarung zwischen den Gefällberechtigten und den Besitzern der verpflichteten Grundstäcke nicht zu erzielen ift, die in Artisel 53 ff. genannten Schätzungsbehörden.

Er nehme jedoch davon Umgang, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, da er sich nach dem Gang der Berhandstung hievon keinen Erfolg verspreche.

Gebeimerrath Regenauer: Diefer Borfchlag würde bas Einschägungsgeschäft außerordentlich erschweren, da es immerhin noch eine sehr bedeutende Anzahl nicht in der Ablösung begriffener Grundlaften gebe, bei benen alsdann bas ganze Ablösungsverfahren nur zum Zweck der Steuereinschägung vorgenommen werden müßte.

Der Urtifel 23 wird unverändert angenommen.

Artifel 24.

Freiherr von Stogingen: Es entfiehe bie Frage, ob periodische Gefälle, die nur alle 2 und 3 Jahre fällig seien, ungeachtet bes Ausbrucks "jährlich" bei Berechnung bes Jahresertrags zu berücksichtigen seien.

Geheimerrath Regen auer: Allerdings, jedoch mit der auf ein Jahr treffenden Duote; den Gegensat der jährlichen Leiftungen bilbeten die im Artifel selbst angeführten zufälsligen, der Sterbfall u. dergl., wodurch jeder Zweifel der Interpretation beseitigt werde.

Artifel 24 wird unverändert angenommen; ebenso Artifel 25 bis 29

ohne weitere Bemerfung.

Artifel 30.

Freiherr von Stogingen vermißt bier die ausdrudliche Ermähnung ber Schulhausbauten.

Dberforstrath von Gemmingen bemerft, daß diese schon nach bem Rirchenbauedict unter ber Rirchenbaulaft inbegriffen seien. Artifel 30 wird, bem Commissionsantrag entsprechend, nach ber Fassung ber zweiten Kammer angenommen. Gbenso bie

Artifel 31 bis 53.

ju benen nichts bemerft wirb.

Urtifel 54 und 55.

Gebeimerrath Regenauer: Das Interesse ber staatsburgerlichen Einwohner erscheine durch die Bestätigung der zwei einheimischen und die Ernennung der zwei auswärtigen Mitglieder der Schägungscommission durch die Staatsbebörde gewahrt; die von der Commission vorgeschlagene Aufstellung eines fünften, von den Ausmärfern und staatsburgerlichen Einwohnern ernannten Mitgliedes daher überstüssig. Es siebe ihnen frei, eine Person zur Andringung ihrer Erinnerungen bei der Abschägung abzuordnen; das Großb. Finanzministerium sei bereit, eine Bestimmung hierüber in die Bollzugsverordnung aufzunehmen.

Freiherr von Goler: Der Guterbesig ber Ausmarfer fei oft febr beträchtlich und baber wohl zu berücksichtigen; bie Autorität und Wirfsamfeit eines von ihnen aufgestellten Schäpers werbe ben immerhin befangenen Ortsschäpern gegenüber eine andere sein, als die eines bloßen Bertreters mit berathender Stimme.

Staatbrath Trefurt: Rach richtiger Ansicht seien Sachverständige feine Bertreter Derer, die sie aufgestellt haben, sondern unparteiisch und auf ihre Pflicht beeidigt; die vier Schäger würden ihre Pflicht auch ohne ben fünften thun.

Regierungsbirector Fromberz weist auf bas ben Ausmartern zustehende Recht ber Beschwerdeführung bin, und beantragt Wiederherstellung des Artifels nach der Fassung der zweiten Kammer.

Generallieutenant von Porbed unterfingt ben Antrag; ber fünfte Schäger werbe nur Koften verursachen und bie vier andern nicht von Pflichtverlegung abzuhalten vermögen, wenn sie solche beabsichtigten.

Dieser Antrag und damit Artikel 54 und 55 in der Fassung der zweiten Kammer werden angenommen. Ebenso die Artikel 56 bis 68,

Defraid Sigmidt, Margaratage

ohne daß eine Bemerfung gemacht wurde.

Artifel 69.

Gebeimerrath Regenauer empfiehlt die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer, welche sich in ihrer Bedeutung von dem Borschlag der Commission gar nicht unterscheide. Die Mitwirfung bei dem Bollzug des Geseges durch Auwendung des neuen Katasters bleibe den Ständen schon dadurch gewahrt, daß das Finanzgeses für sede Budgetperiode ihrer Zustimmung bedürse, und ihnen hierbei sa siets das Recht zustehe, über die Höhe der Steuer sich auszusprechen.

Regierungsbirector Fromber 3 beantragt, unterfügt von Oberforftrath von Gemmingen, die Biederherfiellung des Urtifel 69 nach den Beschlüffen der zweiten Kammer; diefer Untrag wird angenommen; ebenso ohne weitere Besmerfung die

Artifel 70 bis 73.

Bei der Endabstimmung durch Namensaufruf ertheilt die Rammer mit 12 Stimmen gegen 4 (der Freiherren von Stogingen, von Gemmingen, von Göler, von Türckbeim) dem ganzen Gesegntwurf, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Rammer hervorgegangen ift, ihre Zustimmung. Oberschloßbauptmann von Kettner war bei der Endabstimmung nicht mehr anwesend.

Dberforstrath von Gemmingen: Ich erlaube mir, ber Sitte bieses hohen Sauses gemäß, eine Pflicht ber Pietät zu erfüllen, indem ich bes gestern erfolgten Sinscheidens eines langjährigen Mitgliedes dieses hohen Sauses, bes herrn Staatsministers Klūber, Erwähnung thue. Ich bitte Sie, durchlauchtigste, hochgechrteste herren, dem ehrenden Gedächtniß des Berstorbenen durch Erhebung von Ihren Sigen Ihre Anersenung zu gewähren.

Sammtliche Mitglieder erheben fich von ihren Sigen, und wird bemnachft die öffentliche Sigung geschloffen.

3ur Beurfundung:

Die Secretare:

R. Freiherr von Stopingen. Freiherr von Türckeim.

Sechszehnte öffentliche Sigung.

Rarierube, ben 10. Marg 1858.

Gegenwärtig:

bie früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großberzoglichen Sobeit des herrn Markgrafen Maximis lian von Baden, des herrn Grafen von Ragened, des Freiherrn von Goler, des Freiherrn von Rudt.

Bon Seite ber Regierungecommiffion:

ber Prafident ber Ministerien ber Juftig und bes Innern, herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, ber Prafident bes Ministeriums ber Finangen, herr Geheimerrath Regenauer, herr Ministerialbirector Junghanns.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, herrn Gebeimenrathe und Dberhofrichtere Dr. Stabel.

Bon bem Prafidium werden folgende Mittheilungen ber zweiten Kammer befannt gemacht:

1) bas außerorbentliche Budget für bie Jahre 1858 und 1859 betreffend,

Beilage Nr. 103;

 das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1858 und 1859, Einnahmen und Einnahmes lasten, Titel I.; Eigentlicher Staatsauswand, Titel I. bis VIII.,

Beilage Rr. 104;

- 3) das Budget beffelben Ministeriums, Titel V. und VI. Einnahmen und Einnahmslasten; Titel IX. bis XIII., Titel XVIII., XIX. Eigentlicher Staatsauswand, Beilage Nr. 105;
- 4) das Budget des Ministeriums der Finanzen für die Jahre 1858 und 1859, Titel VI., Zollverwaltung betreffend,

Beilage Nr. 106;

biefelben werben an bie Budgetcommiffion verwiefen ;

5) ben Gesegentwurf über Trennung des Nebenortes Alb vom Hauptorte Schachen im Amtsbezirfe Baldshut betreffend,

Beilage Dr. 107,

welch' letterer einer Borberathung vorbehalten wird.

Folgende Commissionsberichte werden zum Drude ans gezeigt:

1) von Dberforstrath von Gemmingen über bas Buds get bes Finanzministeriums für 1858 und 1859, eigentlicher Staatsaufwand,

Beilage Nr. 108;

2) vom Pralaten Ullmann über ben Entwurf einer Abreffe an Seine Königliche Soheit ben Großherzog, bie Borlage eines Geseschtwurfs über Befferstels lung ber Sauptlehrer bei ben Bolfsschulen betreffend,

Beilage Nr. 109;

3) von Hofrath Schmidt über die Motion bes Oberbofrichters Dr. Stabel wegen Borlage eines Gefesentwurfs über Berweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte und über das Berfahren bei Ausübung derselben,

Beilage Mr. 110.

Das Secretariat zeigt bas Ergebniß der in der legten Borberathung stattgehabten Bahl einer Commission für den Gesegentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren an, wonach dieselbe besteht aus

> Freiherrn von Rübt, Hofrath Schmidt, Forftmeister von Rotberg.

Es folgt ber Tagesordnung gemäß bie Discuffion bes Berichts bes Dberforstraths von Gemmingen über bie Rachweisungen ber in ben Jahren 1855 und 1856 einges gangenen Staatsgelber und beren Berwendung.

Geheimerrath Regenauer spricht, mit Bezug auf die beffallsigen Bemerkungen im Bericht, über die Ausleihung von bei der Amortisationskasse verfügbaren Gelbern in Beträgen unter 100,000 fl. und den damit verbundenen Schwierigkeiten, von der durch die sinanzielle Lage der Masschienenfabrik in Karlsruhe veranlaßten Betheiligung des Staates an diesem Unternehmen, von dem Abschluß der Anlehen von 1854 und 1856 und der durch die allgemeinen Zeitverhältnisse bedingten Nothwendigkeit der dabei gebrachten Opfer.

Nach weiterer Berhandlung, an welcher noch herr Cauer und Dberschloßhauptmann von Kettner Theil nehmen, beschließt die Rammer nach bem Antrag der Commission:

fammtliche Borlagen, welche bas erfte Beilagenheft enthalt, anzuerfennen, und beghalb ber Abreffe ber zweiten Kammer beizutreten.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion des Berichtes des Freiherrn von Gemmingen über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1858 und 1859.

Freiherr von Gemmingen stellt die Frage, ob nicht eine Commission zur Aufsuchung provisorischer Geseste werde niedergesest werden, besonders im hindlick auf die Berordmung über Trennung der Justiz von der Berwaltung, oder ob sich etwa anderweite Gelegenheit zur Besprechung dieser Angelegenheit ergeben werde.

Staaterath von Rubt und Staaterath Trefurt verweisen hierwegen auf die bevorstehende Discussion über die Motion wegen lleberweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte.

Ministerialdirector Junghanns führt aus, daß der Mehrauswand von 31,460 fl., der im Commissionsbericht der Trennung der Justiz von der Berwaltung zugeschrieben werde, zum Theil von der Nothwendigkeit, höher in der Besoldung stehende bisherige Berwaltungsbeamte zur Zeit in der Justiz zu verwenden, zum Theil von der durch Gebührenerhöhung erreichten Ausbesserung der Gefangenwärter und Amtsbiener, endlich von der das Justizministerium nicht berührenden größeren Zahl in der Berwaltung verwendeter Referendäre herrühre.

Der Berichterstatter weist in Erwiderung hierauf auf die thatsächliche Erhöhung des Budgets und des Effectivetats für die Bezirksjustiz im Bergleich gegen die frühere Budgetperiode hin, und sindet in der Berwendung einer größeren Zahl von Referendären in der Berwaltung immershin eine Folge der Trennung der Berwaltung und Rechtspsiege, wenn sie auch das Justizministerium selbst nicht betresse.

Bur Abtheilung: Eigentlicher Staatsaufwand spricht der Berichterstatter sein Bedauern aus, daß die Borlage bezüglich allgemeiner Ausbesserung der Besoldungen nicht getrennt vom Budget erfolgt, und daß sie vielmehr in das lettere versichten worden sei, wodurch der ersten Kammer ein größerer Einfluß auf diese Maßregel entzogen und zugleich eine Untersuchung über die Julässisseit etwaiger Ersparnisse und Bereinfachungen der Geschäfte erschwert worden sei. Der Berichterstatter sieht hierin eine Art Miß-achtung der ersten Kammer.

Geheimerrath Regenauer vertheibigt in längerer Aussführung, unter hinweisung auf bas Berfahren anderer Staaten, die Behandlung dieser Angelegenheit in der Budgetvorlage. Eine allgemeine Erhöhung der gegenwärtigen Bezüge um einen bestimmten Prozentsat würde ungerecht gewesen sein, da die Besoldungen, zu verschiedenen Zeiten regulirt, in verschiedenem Maße der Ausbesserung bedurften; das Maß des Bedürfnisses sei es auch, weßhalb man die Erhöhung nicht auf die Besoldungen über 3000 fl. ausgedehnt habe. Eine Regulirung der Gehalte nach den Getreidepreisen sei unpassend, da die Geldentwerthung und Steigerung aller Preise Grund der Maßregel sei.

Außerbem bemerkt berfelbe, es ftebe auch jest ber Kammer frei, Borichläge zu Berbefferungen und Bereinfachungen in ber Staatsorganisation zu machen.

Dberforstrath von Gemmingen bemerft, bie Budgetcommission habe bedauert, daß die zweite Rammer die Aufbesserungsvorschläge der Regierung beschränft habe. Serr Lauer findet indeß die Bewilligungen immer noch anerkennenswerth.

Freiherr von Gemmingen vermißt in der Behandlung biefer Sache ein bestimmtes Pringip; namentlich hatte man alle Bezüge erhöhen muffen, wenn Geldentwerthung ber Grund ber Erhöhung sei.

Dberschloßbauptmann von Kettner: Die Entscheidung über die Grundsäße, nach welchen die Erhöhungen einzutreten haben, sei etwas von dem Finanzgeses Unabhängiges, das einer besonderen Berathung bätte unterzogen werden fönnen. Dadurch, daß man die ganze Frage aufgesöst habe in die Erhöhung einzelner Budgetpositionen, seße man sich einer Reihe von Inconsequenzen aus, weil bei der einen Position mehr, bei der andern weniger bewilligt, oder von den bewilligten Geldern verwendet werden fönne.

Beheimerrath Regen auer erwiedert, es bestebe fein Normaletat für die Besoldungen, diese seinen im Einzelnen nach den Umständen regulirt, und fonne deshalb eine allgesmeine Borichrift über die Erhöhung nicht gegeben werden; zudem würde er eine gleichmäßige Aufbesserung verdienter, wie nachlässiger Beamten nicht rechtsertigen können.

Generallieutenant von Porbed fpricht bie Soffnung aus, die Großb. Regierung werbe die Sache für ben nachften Landtag wiederholt in Erwägung zieben.

Freiherr von Stogingen batte bie Forderung einer Auswerfung von Aversalsummen für Aufbesserungen erwarstet; da eine Erhöhung nach einem bestimmten Prozentsag nicht beantragt wurde, so fehle ein bestimmtes System.

Freiherr von Gemmingen halt die Bertheilung ber

communicate Des Gebalte and ben Getreiberreifen fei unpaf-

Erböhungen für eine willfürliche, die davon abhänge, ob und wie die Regierung die Bewilligungen wirklich verwenden wolle.

Geheimerrath Freiherr von Stengel verwahrt fich gegen diese Auffassung, ba die Berleibung ber Besoldungen an die Beamten Prärogative der Krone sei, die nach bestimmten Grundsägen und nicht willfürlich erfolge.

Nach einigen weiteren Bemerfungen wird zur Berathung ber einzelnen Titel übergegangen.

Geheimerrath Freiherr von Stengel befämpft einige Bemerkungen bes Commissionsberichts bezüglich ber Mehrsforderungen für das Ministerium, bezüglich der anderweiten Berwendung eines Mitgliedes des Oberhosgerichts und bezüglich der Bertheilung der Aufbesserungen für die Hofsgerichte.

Hierauf wird das Budget des Justizministeriums, den Bewilligungen der zweiten Kammer und den Anträgen der Commission entsprechend, angenommen und die Sigung geschlossen.

ob fich einen anterweite Welegenbeit im Befurschung bi

Jur Beurfundung:
Die Secretäre:
R. Freiherr von Stopingen.
Freiherr von Türckeim.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung. 3) von bemfelben über bas Bieget ber außererbente Rachdem verichiebene Beanganbungen ber Defailbor-

Nachtrag biezu, beiteffend bie aufrecht zu erhaltenden Erre gegen ben Antrag beeldemmistion zu worden. rommen underg ver aller auf allem aftarlernhe, den 17. März 1858. the men tengent Beilings Art 4.21 are tradered by infefere to fich babet um ben weitmilichen Zweit und

lichen Ausgaben für bie Jahre 1858 und 1859 und ben feblage ber zweiten Lammer zur Geleing gebracht und

ada irdad grateried , theines undhires aguloment ale Gegenwärtig! natgel aus ni find, no telegel nien inrau & aus

raihung jur Begnlachtung bes Gesegenlaurfe, Die Trennung | mie großt Stratteregierung bie Bilte richten, Soch Die früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Geiner Großherzoglichen Sobeit bes herrn Marfgrafen Maximi-Stian von Baben, des herrn Grafen von Ragened, und des Freiherrn von Rudt.

Bon Seite ber Regierungscommission :

ber Prafident ber Minifterien der Juftig und bes Innern, herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, und ber Prafident bes Minifteriums der Finangen, herr Geheimerrath Regenauer.

Unter bem Borfige bes zweiten Biceprafibenten, herrn Staatsrathe von Rubt. Hermanus berausgegebenes und an die Nanumerengestanden in der Kongliche Bedert der Gregberzeg unterdangs

Bon bem Prafibium werden Mittheilungen ber zweiten Rammer befannt gemacht:

gedeten werder, einen Gefenennen gartegen zu fasten.

weicher die Bestrieflung der Belteichnibenpilkere-

- 1) Eine Abreffe an Seine Königliche Sobeit ben Großbergog wegen Erlaffung mehrerer gefeglichen Beftim= mungen über ben Genuß ber Almendgüter,
- Beilage Dr. 111; 2) bas Budget bes Ministeriums bes Innern für bie Jahre 1858 und 1859, Eigentlicher Staatsaufwand, Titel XIV. bis XVII.,
- Beilage Dr. 112, 3) ben Rachtrag jum außerordentlichen Budget für 1858 und 1859 über bie aufrecht gu erhaltenben Creditrefte,

Beilage Rr. 113, 4) ben Boranichlag ber in ben Jahren 1858 und 1859 auf ben Domanengrundftod ju übernehmenden außerorbentlichen Musgaben,

Beilage Dr. 114, 5) bie Rechnungenachweisungen über bie Berwaltung ber Main-Redar-Gifenbahn in ben Jahren 1854 und 1855, Beilage Nr. 115, betreffend.

Die Gegenstände sub 2-5 werben an die Budgetcommiffion verwiesen. Bezüglich bes erften Gegenftanbes mar icon früher eine Commiffion gewählt worben, als beren Berichterftatter Staaterath Trefurt ben betreffenben Bericht zum Borausbrud anzeigt,

Werf über bas Oppothefemories im Größbergogibum vor.

Beilage Mr. 116.

Gleiche Anzeige erstattet Berr Lauer über bas Budget bes Finanzministeriums, Titel VI. Bollverwaltung, für bie 3abre 1858 und 1859, ** # 1 manifer and antennell'

Beilage Rr. 117.

Derfelbe übergibt eine Petition bes Gemeinderathe und ber Murgichiffericaft in Gernsbach , Die Erbauung einer Eisenbahn durch das Murgthal betreffend,

Beilage Rr. 118 (ungebrudt), welche an die Petitionscommission überwiesen wird.

Ramene ber Bubgetcommiffion werben folgende weitere Berichte zum Drud angezeigt :

1) von Freiherrn von Goler über bas Budget bes Finanzminifteriums für bie Jahre 1858 und 1859, Titel IV., V., VII., VIII.,

Beilage Dr. 119;

2) von Regierungsbirector Fromberg über bas orbents liche Budget bes Ministeriums bes Innern für 1858 und 1859,

Beilage Rr. 120;

3) von dem felben über das Budget der außerordentslichen Ausgaben für die Jahre 1858 und 1859 und den Nachtrag hiezu, betreffend die aufrecht zu erhaltenden Eresbitreste,

Beilage Nr. 121.

Das Secretariat zeigt an, daß in der legten Borberathung zur Begutachtung des Gesegentwurfs, die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen im Amtsbezirf Waldshut, eine Commission gewählt worden sei, bestebend aus

> Regierungsbirector Fromberg, Freiherrn von Stopingen Freiherrn von Tür dheim.

Geheimerrath Dr. Stabel legt ein von Amtörevisor Hermanuz herausgegebenes und an die Kammer eingesandtes Werf über bas Hypothefenwesen im Großherzogthum vor. Rach einigen allgemeinen Bemerfungen über ben Justand ber Gesetzebung bezüglich dieses Gegenstandes beschließt die Kammer, dasselbe in ihre Bibliothef einzureihen, und dem Berfasser durch das Secretariat danken zu lassen.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion bes Berichtes bes hofraths Schmidt über die Motion bes Geheimenraths Dr. Stabel wegen Borlage eines Gesepentwurfs, die Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte betreffend.

Rach langerer Discuffion, an welcher, anger bem Prässidenten des Justigministeriums, der Motionsssteller, der Berichterstatter, Geheimer hofrath von Mohl sich betheiligen, wird der Commissionsantrag, welcher dabin geht:

"Es möge Seine Königliche Hoheit ber Großberzog unterthänigst um baldige Borlage eines Gesegents wurfs gebeten werden, durch welchen die freiwillige Gerichtsbarkeit insoweit an die Gerichte zurückgewiesen wird, als sie nach Landrecht bei denselben sich befindet, und durch welchen zugleich das bei Ausübung derselben einzuhaltende Berfahren, soweit nöthig, neu geregelt wird,"

einstimmig angenommen, wie agolise

In Gemäßheit ber Tagesordnung folgt bie Discuffion bes Berichts bes Pralaten IIIImann über bie Abreffe ber zweiten Rammer, wegen Borlage eines Gesegntwurfs in Betreff ber Befferfiellung ber Bolfsichulhauptlehrer.

Nachdem verschiedene Beanstandungen der Detailvorschläge der zweiten Kammer zur Geltung gebracht und gegen den Antrag der Commission:

", die Kammer wolle der Abresse der zweiten Kammer, insosern es sich dabei um den wesentlichen Zweck und die Grundsätze derselben handelt, beitreten, dabei aber an die Großb. Staatsregierung die Bitte richten, Hoch- dieselbe wolle bei Berathung des Gegenstandes auch die im Commissionsbericht niedergelegten Bemerkungen in entsprechender Weise würdigen,"

auf Grund der Paragraphen 78 und 73 der Geschäftsordnung Bebenfen erhoben worden waren, beantragten Gebeimerrath Dr. Stabel und Regierungsbirector Fromher 3 die Abfaffung einer neuen Abreffe, wodurch

Seine Königliche Sobeit ber Großberzog unterthänigst gebeten werde, einen Gesegentwurf vorlegen zu laffen, welcher die Besserstellung der Bolfsschulhauptlehrer bezwecke.

Diefer Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion bes Berichts bes Freiherrn von Goler über bas Budget bes Finangministeriums, Titel I., II., III.

Bu Titel I, Cameraldomanenverwaltung, empfiehlt Freisberr von Gemming en die Ausdehnung der Naturalverspachtung, um einen Theil der Gehalte der niederen Diener in Naturalbezügen geben fonnen. Geheimerrath Regenauer weist dagegen auf die consequente Durchführung der Geldwirthschaft im Staatshaushalt hin, welche nicht verlassen werden fonne.

Bu Titel II, Forstdomanenverwaltung, warnt Freiherr von Stogingen vor übermäßiger Ausnugung der Walsber, woran sich von Seiten des Oberforstraths von Gem = mingen, Forstmeisters von Rotberg, des Oberschloßshauptmanns von Rettner, sowie des Geheimenraths Regenauer eine Discussion fnüpft über die Möglichfeit, durch stärfere Siebe den Ertrag der Staatswaldungen zu steigern.

Dberforftrath von Gemmingen fpricht fein Bedauern aus, bag nicht noch bedeutendere Gebalteaufbefferungen für

die Bezirksförster im Budget für 1858 und 1859 vorgesehen seien, wogegen der Präsident des Ministeriums der Finanzen auf die Angemessenheit ihrer Bezüge und die seit den letten Jahren eingetretenen Besoldungserhöhungen hinweist.

Bu Titel III., Berg- und Hüttenverwaltung, gibt ber Prässibent bes Finanzministeriums, auf die Anfrage bes herrn von Chrismar, Aufschlüsse über ben Betrieb verschiebener Hüttenwerfe im Sees und Oberrheinfreis, worauf nach bem Antrag ber Commission bas Budget dieser Berwaltungszweige im Betrag ber Bewilligungen ber zweiten Kammer genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt weiter zur Discussion bes Bestichts bes Oberforstraths von Gemmingen über bas Budget bes eigentlichen Staatsanswands bes Ministeriums ber Finanzen für die Jahre 1858 und 1859.

Der Commissionsantrag, ben Beschlüssen ber zweiten Rammer beizutreten, wird einstimmig angenommen.

Regierungsbirector Fromberg erstattet hierauf Bericht über ben Gesegentwurf, bie Trennung bes Nebenortes Alb von bem Sauptorte Schachen betreffenb,

Beilage Rr. 122.

Es wird, mit Einwilligung ber Regierungscommiffion,

Berathung in abgefürzter Form beschlossen, und ba nach sofort eröffneter Discussion eine Bemerkung nicht erfolgt, dem Gesegentwurf, bei Abstimmung durch Namensaufruf, nach dem Antrag der Commission die Zustimmung der Kammer ertheilt.

Regierungsdirector Kromberg erstattet weiter, Namens ber Petitionscommission, Bericht über die Petition mehrerer Geistlichen der evangelischen Diöcese Neckarbischofsbeim wegen Beibehaltung bes Zinsfußes von 5 Prozent statt 4½ Prozent für die bei der Amortisationskasse hinterlegten Pfarrecompetenzkapitalien,

Beilage Mr. 123.

Auch hierüber beschließt bie Rammer, mit Einwilligung ber Regierungscommission, in abgefürzter Form zu berathen.

Nach gepflogener Discuffion, an welcher Pralat U11= mann, Freiherr von Göler, sowie Geheimerrath Resgenauer Antheil nehmen, wird ber Commissionsantrag, auf Uebergang zur Tagesordnung, angenommen, und hierauf die Sigung geschlossen.

Stanton City Str. Jahry (855) and 1855.

Bur Beurfundung: Die Secretare:

R. Freiherr von Stogingen. Freiherr von Türckeim.

Berhandlungen ber erften Rammer 1857/58. Protofollheft.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Rarlerube, den 24. Marg 1858.

Gegenwärtig:

bie bieber erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großberzoglichen Sobeit bes herrn Markgrafen Marie milian von Baden, des herrn Grafen von Ragened, des Freiherrn von Rudt.

Bon Seite ber Regierungscommiffion:

herr Staatsminister Freiherr von Meyfenbug, der Prafident der Ministerien der Justig und des Innern, herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Prafident des Ministeriums der Finanzen, herr Geheimerrath Regenauer, herr Ministerialrath Bar.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, herrn Gebeimenrathe und Dberbofrichtere Dr. Stabel.

Bon bem Prafibium werden Mittheilungen ber zweisten Rammer befaunt gemacht:

- 1) das Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1858 und 1859,
 - Beilage Nr. 124,
- 2) ben Boranschlag über Berginfung und Tilgung ber Staatoschulden für die Jahre 1858 und 1859,
 - Beilage Nr. 125,
- 3) den Boranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1858 und 1859,
 - Beilage Dr. 126,
- 4) das ordentliche und außerordentliche Budget der Postund Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1858 und 1859,
 - Beilage Mr. 127,
- 5) den Gesegentwurf über Erhöhung der Civillifie, Beilage Rr. 128,

betreffend.

Folgende Commissionsberichte werden als zur Berathung vorbereitet angezeigt:

1) Ramens ber Budgetcommiffion:

von herrn Lauer über bie Rechnungenachweifun-

gen über den Antheil am Reinertrag ber Main-Nedar-Eisenbahn für die Jahre 1854 und 1855,

Beilage Nr. 129;

von Generallieutenant von Porbeck über bas Budget bes Kriegeministeriums für bie Jahre 1858 und 1859,

Beilage Dr. 130;

von Oberforstrath von Gemmingen über ben Boranschlag zur Berzinsung und Tilgung ber Staats= schulden in ben Jahren 1858 und 1859,

Beilage Dr. 131;

die beiden lettern mit dem Bemerken, daß der Budgetcommission bezüglich derfelben das zur Berathung erforderliche Material bereits früher zu Gebote geftanden sei;

von herrn von Chrismar über das Budget ber in ben Jahren 1858 und 1859 aus bem Domanengrundstod zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben, Beilage Rr. 132;

2) von Sofrath Schmidt über den Gesegentwurf, die Gewährleiftung bei einigen Arten von Sausthieren betr., Beilage Nr. 133. Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts des Staatsraths Trefurt über den von der zweiten Kammer mitgetheilten Entwurf einer Adresse an Seine Königliche Hobeit den Großberzog wegen Erlassung einiger die Gemeindeordnung ändernder Bestimmungen binsichtlich der Forderungen der Gemeinden an ihre Bürger und des Alsmendgenusses der legtern.

Rach einer Berathung im Allgemeinen, an welcher Freiberr von Türcheim, Staatsrath von Rubt, Freiherr von Gemmingen, und von Seiten der Regierungscommission Geheimerrath Freiherr von Stengel Theil nehmen, wird zu der der einzelnen Artifel der Beilage des Adressentwurfs übergegangen.

3u Artifel 81s

spricht Freiherr von Turche im Bebenken gegen bessen Bestimmung aus, welche ber Gemeinde ein unmittelbar nach dem Borzugsrecht ber Steuerforderungen des Staats solzendes allgemeines Borzugsrecht für ihre Umlagen einräumt, weil dies auf Kosten anderer Gläubiger geschehe, und nasmentlich der Berpächter in den Fall sommen könne, mit seinem in der Natur der Sache begründeten Borzugsrecht für den Pachtschilling am Erträgniß der eigenen Sache gegen die Gemeinde zurüczustehen, deren Rechner ohnehin in der Lage sei, die besten Mittel auszusinden, um auch ohne Borzugsrecht zur Befriedigung zu gelangen; wo diese nur mit Hilfe des Borzugsrechts zu erreichen sei, da falle der Schuldener der Gemeindesasse zur Last, und sei das Privilegium deshalb werthlos.

Staatsrath von Rüdt findet in der Berleihung eines Borzugsrechts mit furzer Berjährungsfrist ein Mittel, die ichleunige Beitreibung der Umlagen zu sichern, worin bisher mannigfach gegen Gemeindebürger zum Nachtheil der übrigen Umlagepslichtigen, namentlich der Ausmärfer, Nachsicht geübt worden sei.

Der Artifel wird von der Rammer angenommen.

Bu Artifel 89a

empfiehlt Staatorath von Rudt eine Bericharfung ber Berordnungen gegen Beräußerung von Gabholz, beziehungs- weise eine Bericharfung ber handhabung ber bestehenden.

Artifel 89a und 89b des Entwurfs werden hierauf ans genommen.

3u Artifel 91 3 ma dun beet du

beantragt Staaterath von Rudt, unterftust von Freiherrn

von Gemmingen, den letten Absat, welcher ein absolutes Borzugsrecht für alle Forderungen der Gemeinde auf den Ertrag der Bürgernugungen errichtet, zu streichen, da die Gemeinde sich, wie andere Gläubiger, durch rechtzeitige Betreibung sichern könne, und das Privilegium diese letteren bedrohe.

Freiherr von Turdheim fpricht fich gegen diefen Antrag aus; berfelbe Grund, weßhalb er zuvor ben Borrang bes Pachtichillings vor der Umlagenforderung befürwortet, fireite für Einräumung diefes Borzugerechts an dem Ertrag der eigenen Güter ber Gemeinde.

Staatsrath Trefurt vertheidigt das Borzugsrecht im Interesse der Sicherung der Forderungen der Gemeinden, namentlich der älteren Umlageforderungen, denen das Borzugsrecht des Artifel 81s nicht mehr zur Seite stehe; er widerlegt die Meinung, als würden andere Gläubiger in etwaigen allgemeinen Borzugsrechten dadurch beeinträchtigt, da solche am Ertrag der Gemeindenungungen privatrechtlich gar nicht erworben werden können.

Staatsrath von Rüdt erwidert, daß dies Borzugsrecht jedenfalls auf Forderungen der Gemeinden, die nicht aus privatrechtlichen Titeln fließen, und bei welchen die legtere ihren Schuldner nicht auswählen fönne, zu beschränfen sei.

Regierungsdirector Fromberz empfiehlt der Regierung, die Zugriffsfreiheit des Freitheils aufrecht zu erhalten; gestatte man den Zugriff, so könne mancher arbeitsamen Familie der legte Halt dadurch entzogen werden, während diese Maßregel gegen den ichlechten Bürger nichts fruchte; in Folge dessen werde man Unzufriedenheit und Spaltung in den Gemeinden besorgen mussen.

Dberichloßbauptmann von Kettner vermißt eine Bestimmung, welche das Gabholz, welches nicht aus Gemeinsbewaldungen, sondern in Folge besonderer Holzberechtigungen aus andern Waldungen als Bürgernugung gegeben werde, von dem Borzugerecht ausnimmt.

Freiherr von Goler bestreitet die Rothwendigfeit einer folden Beschränfung.

Der Antrag des Staatsraths von Rudt wird hierauf verworfen und der Artifel 91 in unveränderter Fassung angenommen. Durch die Endabstimmung beschließt die Berssammlung mit allen gegen eine Stimme (des Oberschloßshauptmanns von Kettner), der Adresse der zweiten Kammer beizutreten.

Die Tagesordnung führt bemnächst zur Discussion bes Berichts des Regierungsdirectors Fromberz über das ordentliche Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1858 und 1859.

Bu Abtheilung II. Eigentlicher Staatsaufwand, Titel I. Ministerium und Titel VI. Kreisregierungen

begründet Freiherr von Gemmingen den Bunich möglichfter Bereinfachung ber Berwaltung im Intereffe ber Sparsamfeit, namentlich burch Berminderung der Geschäfte ber Mittelfiellen, oder völlige Aushebung der Kreisregierungen als Berwaltungscollegien.

Geheimerrath Freiherr von Stengel bebi bas Bestreben ber Regierung nach möglichster Beseitigung entbehrlicher Schreibereien bervor, erflärt seboch, daß bie Kreisregierungen weber zur Zeit noch für die Zufunft vorläufig werden entbehrt werden können.

Bu Titel X. Unterrichtswesen

bemerkt Staatsrath von Rudt: Die bier vorgesebene Erhösbung bes Staatszuschusses für die Universität Geidelberg um 8000 fl. für jedes Jahr könne nicht als eine Erhöhung der durch die Verfassung garantirten Dotation angesehen werden, da sonst diese Frage als Verfassungsgeses behandelt werden mußte.

Geheimer Hofrath von Mobl bankt der Regierung als Abgeordneter dieser Universität für deren reichere Ausstat tung, sowie für die staatsmännische Behandlung der Universstädsangelegenheiten, welche durch Gewährung einer aussgedehnten Freiheit geistiger Bewegung nicht versehle, eine umfassende Geltendmachung der Individualitäten und ein Herbeiströmen frischer Lehrfräfte zu bewirfen; diese Freiheit habe auch ihre Schattenseiten, allein diese seien das geringere llebel. Er spricht sein Bertrauen zur Großb. Regierung aus, daß diese Angelegenheiten fünstig in gleicher Weise werden behandelt, und der verkehrte Rath Außenstehender werde zurückgewiesen werden.

Sofrath Schmidt schließt sich bieser Bemerkung an, und spricht seine Befriedigung barüber aus, daß nach ihm gegebenen Aufschlüssen die erhöhten Einkunfte des eigenen Bermögens der Universität Freiburg in entsprechender Beise Mittel bieten, den siets wachsenden Bedürfnissen der Wissenschaft auch dort nachzulommen.

Sierauf beschließt die Rammer, bem Untrage ber Commisfion entsprechend, bem Budget bes Ministeriums bes Innern, wie baffelbe ans ben Beschlüffen ber zweiten Kammer bervorgegangen ift, ihre Zustimmung zu geben.

Der Tagesordnung gemäß folgt die Discuffion über ben Bericht des Regierungsdirectors From berg über das Budget der außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1858 und 1859 und den Nachtrag biezu, betreffend die aufrecht zu ersbaltenden Ereditrefte.

Bu Abtheilung II. Minifterium des Innern, §. 12. Waf-

wird von Seiten des Regierungsdirectors Fromberg, herrn von Ehrismar, Staatsraths von Rübt die Erbauung, beziehungsweise Bollendung von Staatssftraßen von Engen nach Singen, von leberlingen über Meersburg gegen Friedrichshafen und von heilbronn über Abelsheim und Buchen gegen Amorbach empfohlen.

Ministerialrath Bar erörtert in Erwiderung bierauf die einschlägigen Berhaltniffe, worauf der Antrag der Commission, ben Beschlüffen der zweiten Kammer über das außersordentliche Budget beizutreten, genehmigt wird.

Der Tagesordnung folgend eröffnet das Prafidium die Discuffion des Berichts des herrn Lauer über das Budget des Ministeriums der Finanzen, Titel VI. Zollverwaltung.

Gebeimer hofrath von Mobl fpricht fich lebhaft über bie Rachtbeile aus, welche bem sübdeutschen handel aus bem Fortbestehen ber boben Rheinzölle theils droben, theils schon erwachsen find, sowie, unter Anerfennung ber Bemühungen ber Großh. Regierung, über die bartnäckige Weigerung gewisser Staaten, zur Abhülfe in dieser Sache die hand zu bieten.

In gleicher Richtung außert fich ber Berichterstatter, sowie ber Prafibent bes Ministeriums ber Fienangen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung werden die Boranschläge für die Jollverwaltung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer und dem Antrage der Commission genehmigt, ebenso ohne weitere Bemerfung auf den Bericht des Oberforstraths von Gemmingen die Boranschläge über Berzinsung und Tilgung der Staatsschulden in den Jahren 1858 und 1859, sowie auf den Bericht des Herrn von Chrismar das Budget der in den Jahren 1858 und 1859 aus dem Domänengrundstod zu schöpfenden Aussgaben.

Dierauf zieht sich bie Budgetcommission zur Berathung bes von ber zweiten Kammer mitgetheilten Gesesentwurfs über Erhöhung ber Civilliste zurück.

Rach wiedereröffneter Sigung erstattet Oberforftrath von Gemmingen Namens berfelben bierüber mundlich folgenden Bericht:

"Der Gesegntwurf über Erböhung ber Civilliste, welcher von der zweiten Kammer mitgetheilt worden ift, lautet in seinem dispositiven Theil:

Artifel 1.

""Der in Geld bestebende Theil der Civilliste, Artisel 1 des Geseges vom 3. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 43), wird von jährlichen 652,490 fl. auf 752,490 fl. erhöht.

Das Gefen vom 3. Marg 1854 bleibt im liebrigen unvers andert.

Urtifel 2.

Das gegenwärtige Gefes tritt vom 1. Januar Diefes Jahres in Birffamfeit.""

Die zweite Rammer, durchlauchtigste, hochgeehrteste Berren, hat den Entwurf in der eben verlesenen Fassung angenommen. Die erste Kammer hat es stets für eine hohe Pflicht des Staats gehalten, die Krone mit würdigem Glanze zu umgeben und sie mit einer gebührenden Ausstattung zu verseben.

Die Budgetcommission glaubt daber im hindlick auf die eingetretene Umgestaltung der Werthverhältnisse und die glückliche Lage der Staatosinanzen der hohen Kammer den vorliegenden Gesegentwurf, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer bervorgegangen ist, zur unbedingten Zustimmung empfehlen zu sollen; zugleich beantragt sie, sofort in abgekürzter Form bierüber zu berathen."

Der legtere Antrag wird hierauf mit Bustimmung der Regierungscommission angenommen, und sofort die Discussion eröffnet.

Freiherr von Gemmingen: Ich hatte gewünscht, da sammtliche Domanen unzweiselhaft Eigenthum bes Großberzoglichen Sauses find, daß die Rathe der Krone statt der Erhöhung der Civilliste eine Magregel beantragt hatten, wodurch nach einem mehrjährigen Rechnungsdurchschnitt an Cameral- und Forstdomanen so viel zur Dotation der Krone ausgeschieden worden ware, als nöthig ist, um durch deren

Revenuen für die wegfallende bisherige Civillifte gu entsichäbigen.

Die bisberigen Erträgnisse würden bereits im Berhältniß zu dem Rechnungsdurchschnitt der früheren Jahre die nöthige Erhöhung geboten haben, und würde für alle Zeiten dadurch abgeholsen worden sein; denn im Berhältniß, daß das Geld im Werthe fällt, werden die Revenüen der Güter steigen. Un diese Betrachtung will ich sedoch keinen Untrag knüpfen; ich habe es aber für meine Pflicht gehalten, diese meine Ueberzeugung öffentlich in der hohen Kammer auszusprechen.

Freiherr von Stogingen: Ich theile bie von bem Berrn Borredner geaußerten Ansichten vollständig, und glaube, daß es mehr im Interesse ber Krone gewesen wäre, wenn diese Angelegenheit in dem angedeuteten Sinne ware behandelt worden.

Staatsminister Freiherr von Meysenbug: Die rechtliche Begründung dieser Ansicht kann keinem Zweisel unterliegen, da die Möglichkeit einer solchen Entwicklung durch
die Berfassung, das Grundgesetz unseres Landes, selbst vorgesehen ist; zu einem näheren Eingehen hierauf bin ich übrigens
nicht vorbereitet, da mir diese Frage noch niemals geschäftlich
vorgelegen hat. Ich kann mich daher darauf beschränken,
meine Anerkennung der Gesinnungen auszusprechen, welchen
die Aeußerungen der beiden edlen Herren entstossen find, und
zugleich zu bemerken, daß die Initiative in dieser Sache der
Großb. Regierung allein zustehen dürfte.

Damit wird die Discuffion geschloffen und mittelft Abftimmung durch Namensaufruf der Gesegentwurf einstimmig angenommen.

Staatsminister Freiherr von Meysenbug: 3ch fann nicht unterlassen, auszusprechen, wie erfreut ich bin, Seiner Königlichen hoheit dem Großberzog melden zu dürsen, daß Seine Erwartungen von den Gesinnungen gerechtsertigt find, welche in diesem hohen hause obwalten, wenn es sich darum handelt, die Treue und Anhänglichseit an den Thron zu besthätigen.

THEODER WAS THEN BEET THE BUILDING THE BY AND IN

hierauf wird bie Gigung geschloffen.

Bur Beurfundung: Die Secretäre: R. Freiherr von Stopingen. Freiherr von Türcheim.

Neunzehnte öffentliche Sigung.

Rarlerube, ben 29. Marg 1858.

Gegenwärtig :

bie seither erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Seiner Großherzoglichen Hoheit bes herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des herrn Grafen von Kageneck, des Freiherrn von Stogingen, des Freiherrn von Rübt, des herrn Regierungsdirectors Fromherz.

Bon Seite ber Regierungscommission:

ber Prafident bes Ministeriums ber Finangen, herr Geheimerrath Regenauer, und herr Geheimer Legationerath

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, herrn Geheimenrathe und Dberhofrichtere Dr. Stabel.

Das Präfibium zeigt ben Ginlauf von Mittheilungen | ber zweiten Rammer an:

1) das Budget über ben umlaufenden Betriebsfond ber Posts und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1858 und 1859,

Beilage Dr. 134;

2) ben Gesegentwurf über bie Steuererhebung für bie Monate April und Mai b. 3.,

Beilage Dr. 135.

Beide Gegenstände werden an die Budgetcommission ver-

Das Secretariat legt eine Petition bes handelsmanns Binfas Levi Rund von Mannheim vor, Entschädis gung für eine durch das am 2. Januar 1846 bei St. Ilgen stattgehabte Eisenbahnunglück veranlaßte Beschädigung bestreffend,

Beilage Rr. 136 (ungebrudt).

Diefelbe wird an die Petitionscommiffion verwiefen.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion des Berichts des Freiherrn von Göler über das Budget des Finanzministeriums für 1858 und 1859. Titel IV., V., VII., VIII.

Nach einigen Bemerfungen des Oberforftrathe von Bemmingen über Aufhebung ber Bergfteuer, des Freiherrn

von Göler über Erlassung eines Berggeseses, bes Lega= tionsraths von Türcheim über Minderung der Schenfungs= und Erbschaftsaccise und den betreffenden Erwiderungen hierauf von Seiten des Geheimenraths Regenauer, sowie nach einer weitern Bemerfung des Lestern über den Gebührentarif der Steuerperäquatoren, wird dieses Budget nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Nach erfolgter Berftändigung mit ben Mügliedern ber Budgetcommission erstattet Oberforstrath von Gemmingen Namens derselben mündlich Bericht über den von der zweiten Rammer angenommenen Gesegentwurf, die Forterhebung der Steuern in den Monaten April und Mai d. 3.
betreffend. Der Berichterstatter bemerft:

Der von der Regierung der zweiten Kammer vorgelegte Gesehentwurf besteht aus einem einzigen Artifel, welcher lautet, wie folgt:

"Die directen und indirecten Stenern, welche in ben Monaten April und Mai d. J. zum Einzug fommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß, sowie nach den bestehenden Gesetze und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abanderungen verfügt werden."

Die zweite Kammer hat dem Entwurf ihre Zustimmung ertheilt, und ba auch von Seite unserer Commission nichts

biegegen zu erinnern ift, fo trägt bieselbe wegen ber Dringlichkeit ber Sache barauf an, in abgefürzter Form zu berathen, und ben Gesegnentwurf unverändert anzunehmen.

Bebeimerrath Regenauer erflart feine Einwilligung bur abgefürzten Berathung.

Dieselbe wird sofort beschloffen und hierauf ber Gesetzentwurf unverändert durch Abstimmung mittest Namensaufruf einstimmig angenommen.

Rach Wiederaufnahme ber Tagesordnung folgt bie

de la Continua en benninaat den Sind de

Discussion des Berichts des Herrn Lauer über die Rechnungenachweisungen bezüglich des Antheils am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1854 und 1855.

Dieselben werden nach bem Commissionsantrag ohne Bemerkung einstimmig genehmigt, und hierauf die Sigung geschlossen.

Ber Zweite Secretär: Freiherr von Türchbeim.

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Rarlerube, den 12. April 1858.

bentelle angereine dall'er mit am Gegenwärtig : mere deet am Beet ab regente nichtungen

Die früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Geiner Großherzoglichen Sobeit bes herrn Marfgrafen Daximilian von Baben und bes herrn Grafen von Ragened.

Bon Seite der Regierungscommiffion :

ber Prafident der Ministerien der Justiz und des Innern, herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Prafident des Kriegsministeriums, herr Generallieutenant Ludwig, sowie für das Justizministerium weiter herr Ministerialrath Reller, für das Kriegsministerium herr Geheimer Kriegsrath von Froben.

Unter bem Borfige bes zweiten Biceprafibenten, herrn Staaterathe Freiherrn von Rubt.

Das Prafibium macht Mittheilungen ber zweiten Rammer befannt:

- 1) ben Gesegentwurf über Befferstellung der Bolfsichul-
- Beilage Nr. 137,
- 2) den Gesegentwurf über einige Abanderungen und Bervollständigungen des Geseges über die Berfassung und Berwaltung der Gemeinden vom 31. Dezems ber 1831,
 - Beilage Nr. 138,
- 3) das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1858 und 1859 nebft den Nachweisungen über den Fortgang

- des Eisenbahnbaues und die in den Jahren 1856 und 1857 hierauf verwendeten Mittel,
- Beilage Rr. 139,
- 4) ben Rachtrag zum ordentlichen Budget bes Minifteriums bes Innern für die Jahre 1858 und 1859, Titel VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei,

Beilage Nr. 140,

5) den Nachtrag zum außerordentlichen Budget für die Jahre 1858 und 1859, Ministerium des Innern, Titel X. Unterrichtswesen, IV. Technischer Unterricht,

Beilage Nr. 141,

betreffend. norder and modernigen aumadmirer me

Die Gegenstände unter Nr. 1 und 2 werben an die bereits biefür bestehende Commission, die unter 3, 4 und 5 an die Budgetcommission verwiesen.

Es werden hierauf folgende Berichte zum Druck ans gezeigt:

von Pralat Ullmann über ben Gesegentwurf mes gen Befferstellung ber Bolfsichullebrer,

Beilage Dr. 142;

von herrn Lauer über bas ordentliche und außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwahung für 1858 und 1859,

Beilage Nr. 143;

von Regierungsbirector Fromberz über einen Rachtrag zum ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1858 und 1859, Titel VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei,

Beilage Rr. 144;

von Dem felben über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1858 und 1859, Ministerium des Junern, Titel X. Unterrichtswesen, IV. Technischer Unterricht,

Beilage Dr. 145;

von Freiheren von Gemmingen über ben Boranschlag bes umlaufenden Betriebsfonds in den Jahren 1858 und 1859,

Beilage Nr. 146.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes des Generallieutenants von Porbed über das Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1858 und 1859.

Da feine Bemerkung erfolgt, so wird der Antrag der Commission, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutresten, einstimmig genehmigt.

Das Prafibium eröffnet sofort bie Discussion über ben Bericht bes hofrathe Schmidt, ten Gesegentwurf über Gewährleiftung bei einigen Arten von hausthieren bestreffend.

Nach einer allgemeinen Discussion barüber, ob im hinblick auf die dem Regierungsentwurf zu Grunde liegende Bereinbarung mit Burttemberg eine Aenderung von der Kammer vorgenommen werden könne, ohne die beabsichtigte Nebereinstimmung der Gesetzebung beider Länder zu gefährden, und ob die Regierungsvorlage selbst nicht schon von der Bereinbarung abgewichen sei — woran außer dem Regierungscommissar Ministerialrath Reller und bem Bericht= erstatter, Freiherr von Rüdt, Geheimerrath Dr. Stabel und Oberschloßhauptmann von Kettner Theil nehmen, wird zur Berathung der einzelnen Artifel übergegangen.

3u Urtifel 1

beantragt Dberforfirath von Gemmingen ftatt "Koppen ohne Abnugung ber Babne" ju fegen:

"Luftfoppen,"

um ben Tert bes Artifels mit ber bagu gehörigen Beschreibung ber Mängel in wirfliche Uebereinstimmung zu segen.

Freiherr von Gemmingen beantragt ben Strich ber Worte

"ohne Abnugung der Bahne,"

welche nur ein unwesentliches Merfmal enthalten, welches ben Charafter ber Kranfbeit nicht verandere.

Freiherr von Nudt, bavon ausgehend, bag bas Geset auf Landrechtssat 1641 und 1642 beruhe, und deshalb Geswähr nur für wirklich verborgene Mängel zu leisten sei, beantragt, aus bem Berzeichniß ber Fehler als wkennbare Mängel wegzulassen:

bei ben Pferben : ben ichwarzen Staar,

beim Rindvieh: die Perlsucht, welche namentlich bie fast regelmäßig ben Parteien nicht unbefannte Ursache bes Berfaufs alterer Rübe sei,

bei ben Schaafen : Die Faule und

bei ben Schweinen: Die Finnen, ba überdies eine Währschaftstlage bei Schweinen in ber Praris gar nicht porfomme.

Bezüglich des Koppens ichließt er sich dem Antrag des Freiheren von Gemmingen an, ba die Abnugung der Babne nur eine zufällige Folge, aber fein sicheres Erfennungszeichen dieser Krantheit fei.

Ministerialrath Reller erwidert, daß diese fammtlichen Mangel auf Grund des übereinstimmenden Gutachtens der technischen Behörden von Baden und Bürttemberg als versborgene aufgenommen worden seien.

Oberforftrath von Gemmingen bemerft, ber ichwarze Staar fonne zwar vom Thierarzt fofort, nicht aber vom Laien erfannt werben, für welchen bas Gefen zunächst erlaffen werbe.

Freiherr von Rubt entgegnet, ein Jeber muffe bas Gesfes, und Jeber, ber bie bier einschlägigen Geschäfte abschließt,

bie Rennzeichen ber gesenlichen Mängel fennen, ober ben Schaben, ber aus ber Richtfenntniß entspringe, tragen; ein Gehler, ben ein Thierargt zu erfennen vermöge, fei nicht verborgen, und durfe beghalb nicht gur Gemabrleiftung ver-

Geheimerrath Dr. Stabet empfiehlt ber Rammer, fich in biefer technischen Frage an bas Gutachten ber beiden bochften Sanitatebehörden gu halten. Stand gunnedrong

Freiherr von Rübt fiellt bie Frage, ob auch bann Gewährleiftungspflicht anzunehmen fei, wenn nachweisbar ichen jur Beit bes Raufabichluffes bie Kranfheiteipunptome gu Tage getreten waren. dan invanterung 1 gufde 2 leitel

Ministerialrath Reller bejaht biefe Frage, ba bas Wefen einmal bie Fiction aufftelle, bag bie Mangel verborgene feien.

Sofrath Schmidt führt aus, wie bas Wefen vom Gin-Belnen nicht die Renntniß eines Sachverständigen, fondern nur bie Sorgfalt eines guten Sausvaters in technischen Dingen verlangen fonne, und vertheidigt unter Bufammenfaffung ber Berhandlung ben Commissionsantrag.

Seine Großberzogliche Sobeit der Pring Bilbelm und eventuell bezüglich feines eigenen Untrage Freiberr von Gemmingen unterftugen ben Antrag bes Dberforftrathe von Gemmingen. wollen grinde mit die

Die Unträge biefer beiden herren werden bei ber Abfiimmung verworfen , und bamit , nachdem bie weiter gebenden bes Freiherrn von Rudt eine Unterftugung nicht gefunden, ber Untrag ber Commission auf unveränderte Annahme bes

dan gammand an Bu Artifel 2. II and Bust angala Freiherr von Bemmingen erflart fich für ben erften Untrag ber Commission, wonach bie Babrichaftofriften vom Tage bes Raufabichluffes und nicht ber Uebergabe bes Thieres laufen follen, weil fonft ber Raufer es in ber Sand babe, biefelben burd Bergogerung ber Uebernahme gu verlängern.

Minifierialrath Reller führt gur Biberlegung bes Commissionoberichtes aus, bag man bem Befeg ben Borwurf mangelnder juriftischer Confequeng, wie er biefem Artifel entgegengehalten worden fei, da überall nicht machen fonne, mo ber Wefengeber burch Aufftellung einer Prafumtion, wie bier, felbft anerfenne, daß die furiftifche Confequeng für bas Bedürfniß bes Lebens nicht ausreiche; man fonne

Berhandlungen ber erften Kammer 1857,58. Protofolibeft.

eine Prajumtion als unbegrundet, aber nicht als unichluffig bezeichnen. Chenjowenig burfe man ben Grundfas bes allgemeinen Rechtes, bag ber Raufer vom Tage bes Raufabichluffes die Wefahr trage, bierber beziehen, ba eben bie besondere Ratur ber in Rebe ftebenden Berhaltniffe befonbere gesetliche Bestimmungen nothig machen. Es beiße ferner im Commissionsbericht, wenn Uebergabe und Raufabichluß auf benfelben Tag gufammentreffen, wie meiftens geschehe, fo bestehe fein Grund, bas natürliche Pringip gu verlaffen; in biejem Falle bestehe fein wesentlicher Unterfchied zwischen ber Bestimmung bes Entwurfe und bem Commissionsantrag. Finde aber Die llebergabe fpater ftatt, fo fonne bies nach bem Commissionsbericht aus 3 Grunden

- 1) in Folge bes Berguge bes Berfaufere; bier fei ber Räufer feines besonderen Schuges bedürftig, weil ichon nach allgemeinen Grundfagen bie Befahr in biefem Kall ben Berfäufer trifft. Es verhalte fich aber anders; benn mer etwas zu überliefern habe, muffe es zur rechten Zeit überliefern und für ben Schaben baften. Der Commiffionebericht nun fage, bag in einem folden Fall ber Raufer bas Thier nicht annehmen werbe, weil ber Berfaufer fich in mora befinde und begbalb für den Mangel einfteben muffe. Das Landrecht bestimme, bag Derjenige, welcher im Bergng ift. frei von der Entschädigung wird, wenn er nachweist, bag Die Sache bei Dem, welchem fie zu überliefern mar, ebenfalls einen Schaben erlitten batte. Diefer Beweis burfte bem Berfäufer nicht ichwer fallen; ja er fonnte fogar einwenden, bas Thier babe ben Mangel ichon bei bem Berfauf gehabt, weil die Gewährfrift umgelaufen fei, und er murbe burch bieje offenbar unredliche Ginrebe frei werben;
- 2) weil ber Raufer ben Raufpreis nicht gable und ber Berfäufer bas Thier beghalb gurudhalten muffe. Sier fonne fich aber ber Berfaufer einfach gegen Chifanen bes Raufers baburch belfen, bag er biefen bezüglich ber Bertragserfüllung in Berzug verfege;
- 3) weil ein fpaterer Hebergabstermin bedungen fei; ber Bericht gebe bier bem Raufer anbeim, burch besondere Berabredung den Ablauf der Friften binauszuschieben ; mit biefer Argumentation fonne man aber, fast alles von fveziellen Berabredungen abhängig zu machen, ben größten Theil bes vonitiven Civilrechte wegraumen, überall ba nämlich, mo es nur bispositive Bestimmungen gur Ergangung ber ausbruds

lichen Stipulationen ber Einzelnen treffe. Der gemeine Mann verlaffe fich auf solche Bestimmungen, und sie mußten baber bem muthmaßlichen Sinn der Parteien entsprechend gefaßt werben.

Bezüglich des eventuellen Antrags der Commission besmerkt der Herr Regierungscommissär, daß ihm die angesührsten Gründe nicht als die praktischen erscheinen. Der Berstäuser kenne nämlich in der Regel die Fehler des Thieres, und diese sind ihm das Motiv der Beräußerung; lasse man die Gewährfrissen vom Tage des Kaufabschlusses an lausen, so werde er gerade, wo der Käuser des Schuses durch das Geseh bedarf, Mittel sinden, die Uebergade die zu deren Abstauf zu verzögern, so daß dem Käuser die Frist entzogen wird, in der er Beobachtungen über das Pserd machen konnte.

Geheimerrath Dr. Stabel schließt sich dem Antrag der Commission an; er sindet ebenfalls darin einen Widerspruch, wenn der Absatz 1 ausspreche, daß, wenn ein Mangel inners halb der Gewährfrift sich zeige, angenommen werden solle, das Thier sei zur Zeit des Kaufabschlusses damit beshaftet gewesen, und der Absatz 2 diese Fristen von dem Tag der Llebergade laufen lasse.

Auch das Oberhofgericht habe in einem in dieser Sache abgegebenen Gutachten sich für die nunmehr von der Commission vertheidigte Ansicht ausgesprochen, und nur in dem Fall, daß die Parteien die spätere Uebergabe vertragsmäßig ansbedingen, gewünscht, daß diesem Geding die Bedeutung gesehlich gegeben werde, als sei damit auch der Ansang der Fristen bis auf den Tag der Uebergabe verschoben.

Der Präsident des Justizministeriums, Geheimerrath Freiberr von Stengel, anerkennt, daß die Redaction des Entwurfs vielleicht einer Berbesserung fähig sei. In der Sache selbst frage es sich nur, von welchem Zeitpunkt man den Lauf der Fristen beginnen lassen solle, welche Bestimmung die zweckmäßigere sei; die Regierung habe es für passend gehalten, dem Käuser erst Gelegenheit zu geben, das Thier zu prüsen, und deshalb den Moment der Uebergabe als maßgebend angenommen, in Uebereinstimmung mit den meisten Gesetzebungen anderer Staaten; wolle aber die Kammer diesem Grundsaße beitreten, so sei der Unterschied zwischen der Fassung des Entwurfs und dem eventuellen Untrag der Commission kein wesentlicher; er empsiehlt das

ber im Interesse ber Berständigung mit Württemberg bie Beibehaltung bes Entwurfs.

Der Berichterstatter vertheidigt den ersten Commissionsantrag, der sich an das allgemeine Recht anschließe, während die anderen Vorschläge Abweichungen zum Nachtheile des Verkäusers enthielten, zu welchen man sich nicht durch Abneigung gegen gewisse Klassen, die den Viehhandel gewerdsmäßig betreiben und die vorzugsweise als Verkäuser gedacht würden, möge bestimmen lassen, da doch der ganze Stand der Landwirthe in gleichem Grade betheiligt sei.

Hierauf wird nach dem Antrage ber Commission von Artifel 2 Absas 1 unverändert und von Absas 2 ber erfte Sat in ber Fassung:

"Diese Fristen, sowie etwa verabredete, werden vom Tage nach dem Abschluß des Kaufs gerechnet." angenommen.

Regierungsbirector From herz beantragt bezüglich des Schlußfages Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, wonach bei vertragsweiser Abänderung der gesetzlichen Fristen neben den bedungenen auch die gesetzlichen Fristen in der Bertragsurfunde aufzunehmen sind, damit die Parteien wüßten, auf welches Recht sie durch dieses Geding verzichten, und um dem Käuser, welcher durch die vorhergehende Abstimmung in eine ungünstige Lage gesommen sei, wenigstens hierin einigen Schuß zu gewähren.

Freiherr von Rubt weist hiergegen auf die allgemeine Berpflichtung, das Gesetz zu kennen, und auf die Schwierigsfeiten hin, an Tagen, da sich die Käufe und Urfundaufnahmen drängen, 3. B. bei Biehmärkten, dieser Bestimmung nachsaufommen.

Der Schluffag bes Artifel 2 wird bierauf nach bem Antrag ber Commission unter Strich ber Worte:

"und es muß in diesem Falle sowohl die gesetzliche, als die vertragsmäßige Frist in der Urfunde bemerkt sein," angenommen.

Bu Urtifel 3.

Regierungsbirector Fromberg beantragt Bieberherftellung bes Sages:

"Das Gebing ber Gewährfreiheit ift unwirffam, wenn ber Berfaufer bas Dafein bes Mangels gefannt hat," beffen Strich bie Commission vorgeschlagen hatte. Renne der Berkäufer den Fehler bestimmt, ohne ihn anzugeben, so sei dies ein offenbarer Betrug; wenn auch der Beweis über die Thatfrage hier meist nur durch Eideszuschiedung werde zu führen sein, so liege darin doch in vielen Fällen noch ein Schuß für den Käufer.

Freiherr von Rüdt befämpft biesen Antrag, weil der Käufer die Gewährfreiheit entweder selbst bedinge, um wohlsfeiler einzukaufen, oder jedenfalls badurch aufmerksam gemacht werde, daß ein Mangel vorhanden sein könne; die Bestimmung würde eine große Zahl von Prozessen veranslassen.

Ministerialrath Reller vertheidigt den Regierungsentwurf, da der Betrug niemals Rechtsschuß sinden dürse; ein Betrug liege aber in dem absichtlichen Berschweigen eines erkannten Hauptmangels; ein redlicher, verständiger Mann werde einen solchen seinem Käuser gewiß ohnehin angeben. Der Entwurf entspreche dem allgemeinen Landrecht und dem römischen Recht; der Landrechtssaß 1629, auf welchen der Commissionsbericht verweise, könne hier nicht beigezogen werden, da er, im Gegensaß zu der Gewähr heimlicher Mängel, von der Gewähr gegen Entwährung handle, und außerdem ein besonderes Geding mit den ausdrücklichen Worten des Kauss, auf eigene Gesahr" im Auge habe.

Gebeimerrath Dr. Stabel findet in dem Geding der Gewährfreiheit einen Berzicht auf seben Ersaganspruch wes gen beimlicher Mängel; er ist für den Commissionsantrag, durch dessen Annahme den Gerichten die Auslegung dieser Klausel anheimgegeben werde.

Geheimerrath Freiherr von Stengel bemerft, durch ben Strich bes in Rebe stehenden Sages werde in Ermangelung besonderer Bestimmungen das allgemeine Recht eintreten, demzufolge nach Landrechtssag 1643 das Geding der Ge-währfreiheit ebenfalls unwirfsam sei, wenn der Berkaufer ben Mangel gekannt habe.

Geheimerrath Dr. Stabel, Geh. Hofrath von Mohl bestreiten die Rothwendigkeit dieser Rechtsanwendung und der darin enthaltenen Auslegung des Gedings. Ebenso der Berichterstatter, welcher weiter bemerkt, daß gegen eigentsichen Betrug die allgemeinen Gesese ohnehin Schuß bieten, und daß, da der Beweis über die Kenntniß des Mangels meist nur durch Eideszuschiedung zu führen sei, der Entwurf gegenüber einem unredlichen Berkäuser, der den

Eid leifte, eine Benachtheiligung nicht abwende, den redlichen Berkaufer aber wegen der besonderen Natur der zu beschwörenden Thatsache in mistliche Lage versetze.

Legationsrath von Turdheim ftellt, um bie Anwenbung bes Landrechtsfages 1643 mit Sicherheit zu befeitigen, ben Untrag, am Schluß bes Artifels beizufügen:

"felbst bann, wenn ber Raufer bas Dasein bes Dan= gels gefannt bat."

Nachbem bieser Antrag und ber bes Regierungsbirectors Fromberg nicht unterftüßt wird, wird ber Artifel 3 nach bem Antrag ber Commission unter Strich ber Schluftworte angenommen.

Die Artifet 4 bis 13 werden nach dem Antrag der Commission unverändert ausgenommen.

Bu Artifel 14.

Geheimerrath Dr. Stabel bemerft, in seiner gegenwärstigen Fassung enthalte ber Artisel nur eine Bestimmung, die schon nach allgemeinem Recht gelte, während derselbe nach einem früheren, ihm befannt gewordenen Entwurse bezwecke, dem verurtheilten Berfäuser auf Grund des gegen ihn ersgangenen Urtheils den Rückgriff gegen seinen Bormann zu wahren, auch ohne voransgegangene Streitverfündigung, die sonst nach den Borschriften der Prozesordnung nothwendig wäre, aber bei der besonderen Natur des hier zur Anwenzung sommenden Berfahrens, insbesondere wegen der abges fürzten Fristen, vielsach nicht rechtzeitig erfolgen könnte.

Staatsrath Tre furt trägt bemgufolge, unter Buftimmung zu ben Ansichten bes Borrebners, barauf an, nach bem Worte "fann" ben Zusag einzuschalten:

"auch ohne vorausgegangene Streitverfündigung."

Ministerialrath Reller bemerft, man habe einen berartigen Zusat weggelaffen, um nicht eine Controverse, die über die Auslegung der Prozesordnung bezüglich der Streitverkündigung bestehe, hier nur nebenbei geseslich zu entscheiden.

Geheimerrath Dr. Stabel bemerkt, es werbe biefe bes sondere Bestimmung auf bas allgemeine Recht keine Answendung finden, sondern gelte nur für den vorliegenden speziellen Fall.

Die Rammer beschließt bierauf, unter Ginschaltung bes

60 Berhandlungen ber erften Rammer. Einundzwanzigste öffentliche Sigung am 17. April 1858.

von Staatsrath Trefurt beantragten Busapes ben Artis fel 14 anzunehmen.

Artifel 15 und 16

werden ohne Bemerfung angenommen und wird bei ber Schlufiabstimmung durch Namensaufruf dem ganzen Entswurf nach obigen Beschlüssen die einstimmige Zustimmung ertheilt.

agenominen.

hiermit wird bie Sigung geschloffen.

made write, bay em Wound pordangen fein fonne: bie

erfannten Caupimangelo; ein erbiider, vernanbiger Mann

and dies men ; beited werde Bur Beurfundung :

auguste drag um girm ruft Die Secretare:

R. Freiherr von Stopingen. Freiherr von Türcheim.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Rarlsruhe, den 17. April 1858.

Commissionebericht verweife, fonne pier nicht beig: Gegenwärtig: Gegenwärtig auf eine Bestümmung, bie

bie bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großberzoglichen hoheit bes herrn Marfgrafen Maxim is

Bon Seite ber Regierungscommiffion:

herr Staatsminister Freiherr von Meyfenbug, ber Prafibent ber Ministerien ber Juftig und des Innern, herr Geheismerrath Freiherr von Stengel, herr Geheimer Legationsrath Rublenthal, herr Ministerialrath Schmitt.

Unter bem Borfige bes erften Biceprafibenten, herrn Gebeimenrathe und Dberhofrichtere Dr. Stabel.

Das Secretariat zeigt ben Einlauf zweier Petitionen an, und zwar:

1) ber Stadtgemeinde Mosbach, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Heidelberg ab über Mosbach gegen Burgburg,

Beilage Dr. 147 (ungebrudt);

2) einer Bersammlung von Ortsvorgesesten und Bewohnern bes Kinzigthales und bes Schwarzwaldes wegen Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Hausach,

Beilage Nr. 148 (ungebruckt).

Staatsminifter Freiherr von Meyfenbug verliest ein Allerhöchftes Refcript, womit ber Gefegentwurf über bie

3wangsabtretungen für bie auf Staatsfosten zur Ausführung fommenden Eisenbahnanlagen vorgelegt wird,

Beilage Nr. 149.

Diefe brei Gegenstände werben an die bereits eingefeste Eisenbahncommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion des Berichts bes herrn Lauer über das ordentliche und außerordentliche Budget der Posts und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1858 und 1859.

Nacheinigen Bemerkungen bes Oberforstraths von Gem = mingen, bes Generallieutenants von Porbed, bes Oberschloshauptmanns von Rettner, bes Geh. hofraths von Mohl, bes herrn Lauer, bes Regierungsbirectors

Gromberg, bes herrn von Chrismar, fowie bes Staatsminiftere Freiherrn von Menfenbug und bee Bebeimen Legationerathe Rublenthal, über Berbefferung ber Pferbetransportmagen auf ber Gifenbahn, ben Ginfluß ber Aufbebung ber vierten Wagenflaffe, Die Berabfegung bes Briefporto's und ber Telegraphentaren, sowie über ben Beitrag ber Gemeinden für Benügung ber Landpoft, befchließt bie Rammer , nach ben Unträgen ber Commiffion , ben Beichluffen ber zweiten Rammer über :

bas ordentliche Budget ber Poftverwaltung für 1858 und 1859.

bas orbentliche Budget ber Gifenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859,

bas außerorbentliche Budget ber Poft- und Gifenbahnbetriebeverwaltung für 1858 und 1859,

bas Budget über ben Untheil ber Großb. Staatsfaffe am Reinertrag ber Main=Nedar-Bahn und bes Staates telegraphen ber Main-Redar-Babn für 1858 und 1859,

bas Budget bes umlaufenben Betriebsfonds ber Poft= und Gifenbabnbetriebeverwaltung für 1858 und 1859

beigutreten. Der Tagesordnung gemäß folgt bie Discuffion bes Berichts bes Pralaten 1111mann über ben Gefegentwurf, bie Befferstellung ber Bolfsichullehrer betreffend.

Der Berichterfratter fpricht ben Bunich aus, von Seiten ber Regierungscommiffion eine Erflarung barüber Bu erhalten, ob es ber Dberschulbeborbe fortan frei ftebe, einen Theil ber zu Personalzulagen von Schullehrern vor-Besehenen Mittel gu Aufbefferungen gu verwenden, auch ohne daß bie Boraussegungen bes Artifel IV. des Entwurfs vorliegen.

Gebeimerrath Freiherr von Stengel erwidert: Die Befahung biefer Frage folge ichon aus bem Wortlaut bes S. 34 bes Bolfsichulgeseges in Berbindung mit Artifel IV. des Entwurfs, ba nur ein Theil ber für Personalzulagen bewilligten Mittel als Pramie für bas Berbleiben auf einer und berfelben Schulftelle verwendet werben, ber andere alfo ber freien Berfügung ber Schulbehörde vorbehalten bleis ben folle.

Rach einigen Bemerfungen bes Freiherrn von Rettner, bes Berichterftatters, fowie bes Webeimenrathe Freis berrn von Stengel barüber, bag es jebenfalls ber Schulbeborbe überlaffen fei, bei etwaigen Berfegungen Perfonal= gulagen zu bewilligen, ober zu verweigern, werben

Artifel I, S. 1 und 2

unverändert nach Untrag der Commission angenommen.

energer Rammer obus 2. 8. 8 ug definming angenermen.

fpricht legationerath von Turdbeim bie Beforgniß aus. es möchte bie ben Gemeinden auferlegte Berpflichtung gur Berftellung ber Raume, welche gur Bewirthichaftung ber jur Schulftelle geborigen Liegenschaften erforderlich find, von ben Staatebehörden in Unwendung bes Artifel II, S. 1 bes Entwurfe in allzu weitem Umfang angenommen werben, während bas wirfliche Bedurfniß bei bem geringen Dag ber giegenschaftlichen Ausstattung ber Schulftellen nur ein febr fleines sein fonne. Des montes pour pour proposition policie

Gebeimerrath Freiherr von Stengel ermidert: Der Entwurf fpreche nur von Berftellung ber er forder lichen Raume; wenn eine Begirfobeborbe barin gu weit gebe, fo werde das eigene Intereffe die Gemeinden icon veranlaffen, bie Reduction folder Unordnungen im Recurewege berbeis meinden vom 31. Derember 1831, wie folge: zuführen.

Artifel I, S. 3 wird hierauf angenommen, ebenjo ohne Bemerfung na ros offinede ranto apaldund manitradungang mad

Antis malrod ... Artifel II, S. 1 und 2. In Artifel II, S. 3

vermißt Staaterath von Rubt eine Bestimmung wegen ber Baupflicht bezüglich ber zum Betrieb ber Landwirthichaft erforberlichen Bebäude und Raume, und beantragt bie Ginichaltung eines Bufages, wonach bie Gemeinde zu beren Berftellung verpflichtet erflärt werben foll, vorbehaltlich etwaiger Rechtsanfpruche an bie fpeziell Baubelafteten.

Bebeimerrath Freiherr von Stengel erwidert: In Diefem Sinne fei bie Baulaft, beren Regelung übrigens nicht Sache bes gegenwärtigen Entwurfe fei, burch bas Bauebict und ben S. 79 ber Gemeindeordnung bereits geordnet, auch werbe burch eine Menberung in bem gesetlichen Umfang ber Baupflicht eine Menderung in ber Perfon bes Berpflichteten nicht bebingt.

Die übrigen Artifel werden ohne Bemerfung angenom= men, und bei ber Endabstimmung burch Rameneruf einstimmig bem Gefegentwurf nach bem Antrag ber Commiffion bie Buftimmung ertbeilt.

Rach bierauf eröffneter Distuffion bes Berichte bes Reaierungebirectore Fromberg uber ben Rachirag jum orbentlichen Budget bes Minifteriums bes Innern für 1858 und 1859, Titel VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei (Erbos hung der Gehalte ber Genbarmerieoffiziere), wird ber Untrag ber Commiffion auf Beitritt gu ben Bewilligungen ber zweiten Rammer ohne Bemerfung einftimmig angenommen.

Rach ber Tagesordnung folgt bie Discuffion bes Berichts bee Regierungebirectore Fromberg über einen Rachtrag jum außerorbentlichen Budget für 1858 und 1859, Titel X. Unterrichtswesen (Die Erweiterung ber volvtednischen Schule betreffend); nach furger Discuffion, an welcher Pralat II II= mann, Staaterath von Rubt, herr von Chrismar, fowie ber Prafibent des Minifteriums bes Innern Theil nehmen, wird ber Commissionsantrag, bem Boranichlag in Uebereinstimmung mit ben Beschlüffen ber zweiten Rammer die Zustimmung zu ertheilen, angenommen.

Staaterath Trefurt erftattet bierauf mundlich Bericht über ben von ber zweiten Rammer angenommenen Wefegentwurf über einige Abanderungen und Bervollständigungen Des Geseges über die Berfaffung und Berwaltung der Ge= meinden vom 31. Dezember 1831, wie folgt:

"Durchlauchtigfte, bochgeebrtefte Berren! Bir baben auf dem gegenwärtigen gandtage einer Abreffe ber zweiten Rams mer unfere Buftimmung gegeben, worin um Borlage eines

ballung eines Julages, wonach vie Bemender in berein

Gesegentwurfe gur Abanberung gewiffer Beftimmungen ber Gemeindeordnung gebeten wird; bie Großb. Regierung bat nunmehr einen Gefegentwurf vorgelegt, ben ich mir erlaube vorzulefen, und ber ben Borichlägen ber Abreffe vollfommen entipricht. I sie effallugade natrie and gnudeliell red

(Der Entwurf wird verlefen.)

Die zweite Rammer bat benfelben angenommen. Unter biefen Berhältniffen habe ich Ramens ber Commiffion ben Antrag zu fellen, sofort in abgefürzter Form bierüber zu berathen, und bem Gefegentwurf unverandert nach ben Bes schluffen ber zweiten Kammer bie Buftimmung biefes boben Saufes zu ertheilen."

Die Rammer beschließt bierauf, unter Ginwilligung ber Regierungscommiffion, Die fofortige Berathung in abgefürgter Form, und da fich gegen die einzelnen Artifel feine Stimme erhebt, wird ber Commissionsantrag bei ber Endabstimmung burch Ramensaufruf einstimmig genehmigt.

Seiten der Megkeungbeginmissen eine Erftlarung dereiber

and Benefinden mer Benefundung: benreberervaltung für 1858 unb

Die Secretare:

R. Freiherr von Stogingen. Freiherr von Türdbeim.

Zweinndzwanzigste öffentliche Sitzung. reegen Erbaunen einer Eifenbaste von Dienburg nad Date Genenissen in nich gegennereig der Meine

name of the constraint of the Rarlerube, den 26. April 1858. Commence of the Commence of th

Gegenwärtig:

bie bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großberzoglichen Sobeit bes herrn Marfgrafen Maximi= lian von Baden.

Bon Seite ber Regierungscommiffion :

herr Staatsminister Freiherr von Menfenbug, ber Prafident der Ministerien der Juftig und des Innern, herr Gebeimerrath Freiherr von Stengel, ber Prafibent bes Ministeriums ber Finangen, herr Geheimerrath Regenauer, und Berr Legationsrath Regenauer.

Unter bem Borfige des erften Biceprafidenten, herrn Geheimenrathe und Oberhofrichtere Dr. Stabe 1. set ben Befoldigen bei erfen beitiglich best Befracus | Gestigen beit, wenn auf er ber zoglandern und ber gefes

Bondem Prafibium werden Mittheilungen ber zweiten Rammer befannt gemacht:

received of may begin bline Baltimannes welche eine bereich

1) beren Buftimmungsadreffe zu dem provisorischen Ge= fen vom 3. Juli 1857 und zu ber unterm 16. Februar 1858 zwischen ben Regierungen ber Bollvereinoftaaten abgeschloffenen Uebereinfunft über bie Rübenguderfteuer, and a management to add the control of

Beilage Nr. 150, 2) den Gesegentwurf über bie Gewährleiftung bei einigen Arten von Saustbieren betreffend,

Beilage Nr. 151 (ungebrudt);

3) die Anzeige über beren Richtbeitritt gur Abreffe ber erften Rammer megen Heberweisung ber freiwilligen Berichtsbarfeit an bie Berichte,

Beilage Rr. 152 (ungebrudt).

Der zweite Gegenftand wird an die ichon bestebende Commiffion verwiesen.

Bezüglich bes britten bemerft hofrath Schmidt, als Berichterstatter: wenn auch die zweite Kammer der Abresse biefes boben Saufes nicht beigetreten fei, fo fei boch ber Sauptzweit ber betreffenden Motion bes Geheimenraths Dr. Stabel erreicht, indem die zweite Rammer ben Bunich ju Protofoll niedergelegt babe, es moge bie Competeng für bie Geschäfte ber freiwilligen Gerichtsbarfeit burch ein pro= viforifches Gefen geregelt werden; benn baburch habe biefelbe ebenfalls bie Dringlichfeit einer gesetlichen Ordnung biefer Frage anerfannt.

Das Secretariat zeigt an, daß vorläufig in ber legten Borberathung gur Begutachtung ber Unfange ber Sigung ermabnten Borlagen über bie Rubengudersteuer eine Commiffion gewählt worden fei, bestebend aus

> Freiherrn von Rüdt, herrn Lauer,

herrn von Chrismar.

Bon bemfelben werben ferner folgende Petitionen vorthe state of the state of the state of the state of gelegt:

vom Gemeinderath und Sandelsftand ber Stadt Eberbach wegen Führung ber Obenwaldbahn burch bas Redarthal über Eberbach nach Mosbach,

Beilage Rr. 153 (ungebrudt);

vom Gemeinderath und Burgerausschuß ber Stadt Df-

n

fenburg wegen Ausführung der Kinzigthalbahn von Offen- burg an den Bodenfee,

Beilage Dr. 154;

von Ortsvorgesetten und Bürgern solgender Gemeinden wegen Erbanung einer Eisenbahn von Offenburg nach haussach, nämlich von Gengenbach, Furtwangen, Buchenberg, St. Georgen, Triberg, evangelisch Thennenbronn, Neufirch, Nohrbach, Langenschiltach, Peterzell, Schönwald, Brigach, Gremmelsbach, Schonach, Bergzell, Schenkenzell, Hausach, Nußbach, Bell a. H., Schiltach, Rippoldsau, Einbach, Schnellingen, Steinach, Schapbach, Kirnbach, Wolfach,

Beilagen Dr. 155 bis 181 (ungebruckt).

Herr Lauer zeigt Namens ber Budgetcommission an, daß ber Bericht über bas Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1858 und 1859 und die Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1856 und 1857 dem Drucke übergeben werden könne,

Beilage Mr. 182.

Hofrath Schmidt zeigt an, daß, nachdem die zweite Kammer ben Beschlüssen der ersten bezüglich des Gesegent-wurfes über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren nicht in allen Stücken beigetreten sei, die betressende Commission diesen Gegenstand bereits wiederholter Berathung unterzogen habe, in Folge deren er zu sofortiger Berichterstattung bereit sei und in Betracht der Oringlichkeit der Sache, insbesondere wegen des herannahenden Schlusses des Landtages, sofortige Berhandlung in abgefürzter Form zu beantragen habe.

Dieser Antrag wird unter Zustimmung ber Regierungs= commission zum Beschluß erhoben.

Sofrath Schmidt fabrt weiter fort:

In ihrer Sigung vom 22. b. M. hat die zweite Kammer über die Aenderungen berathen, welche die erste für den die Biehmängel betreffenden Gesesentwurf angenommen hatte. Die des 3. und die des 14. Artisels hat die zweite Kammer gutgebeißen; dagegen hat sie die hauptsächlichste Aenderung, diesenige nämlich, welche den zweiten Artisel betraf, verworsen und dafür ihrerseits den Borschlag gemacht, den ganzen ersten Sas des Artisel 2 des Regierungsentwurfs zu streichen, den zweiten Sas aber unverändert bestehen zu lassen.

Darin liegen ber Sache nach brei Abweichungen von uns feren Beschlüffen:

1. Die zweite Kammer verwirft unseren Borschlag, nach welchem die Gewährsfrist vom Tage nach dem abgeschlossenen Kauf berechnet werden soll, und beharrt bei der Berechnung von der Uebergabe an.

Ihre Commission ist noch gegenwärtig der Meinung, daß die von ihr vorgeschlagene und von diesem hoben Hause ansgenommene Berechnungsweise den Vorzug verdiene; sie hat feine neuen Gründe vernommen, durch welche die entgegengesete, den Verkäuser belastende Abweichung von den allgesmeinen Regeln des Kauss gerechtsertigt erschiene. Daß sie jedoch nicht absolut gegen diese Anschauungsweise sei, hat sie durch den, in dem früheren Bericht gestellten, eventuellen Antrag selber bewiesen. Sie sindet daher in dieser Aenderung nichts, was sie nöthigen würde, der Verständigung der beiden Kammern entgegen zu treten.

2. Die zweite Rammer bat bierdurch weiter beichloffen, baf bie im Entwurf enthaltene und von ber erften Rammer verworfene Borichrift besteben bleiben folle, wonach bie vertragemäßige Berlangerung ber Bewahrefrift nur bann Gültigfeit bat, wenn außer ber verabredeten auch die gefens liche Krift in ber Urfunde ausgedrückt ift. In der That verwundert es uns, daß diese Bestimmung, welche einer juriftis ichen, gegen ben Berfäufer gerichteten Chifane giemlich abulich fiebt und welche allem Bermuthen nach in ber Praxis fich nur wenig bemabren wird, burchaus aufrecht erhalten werben foll; ja nach bem Gang, welchen bie Debatte in bem anderen Saufe nabm, vermuthen wir faft, bag biefe Muf= rechterhaltung mehr bas mittelbare Refultat ber Abftimmung, als bie eigentliche Absicht ber Rammer war. Trogbem wurden wir, um diefen Wegenstand endlich gu Ende gu fubren, in biefem gulegt boch nur untergeordneten Bunft gur Rachgiebigfeit rathen. Aber co enthalt jener Befdluß ber zweiten Kammer

3. eine Neuerung, in welcher wir geradezu eine Gefahr für das materielle Recht erfennen müssen. Rach dem Resgierungsentwurf nämlich steht, wenn innerhald der Gewährzeit ein bestimmter Mangel sich zeigt, dem Berkäuser der ihn freimachende Gegenbeweis zu, es sei das Thier zur Zeit der Uebergabe sehlerfrei gewesen. Diesen Sat hatte die zweite Kammer in ihrer ersten Abstimmung gebilligt, ebenso hatte er die Zustimmung der ersten Kammer erhalten; es war das ber insoweit die llebereinstimmung aller drei Faktoren der Gesetzgebung vorhanden. Nun aber hat setzt durch den

Strich bes ersten Absages von Artifel 2 die zweite Kammer ben Gegenbeweis abgeschnitten, mithin in einem so späten Stadium den eigenen früheren Beschluß aufgehoben und die vorhandene Uebereinstimmung gestört. Es wird sich fragen, welchen materiellen Werth diese Aenderung habe.

Die von ber erften Rammer angenommenen Borichlage ihrer Commission hatten insgesammt eine und Dieselbe Richtung ; es follten burch fie biejenigen Bestimmungen bes Entwurfe entfernt werden, welche, Abweichungen von ben allgemeinen Regeln bes Raufs enthaltend, Die gemeinfame Tendeng hatten, ben Berfaufer ju belaften. Wir glaubten, es burfe in bem vorliegenden Fall bie Gefengebung nicht einseitig bas Geschlecht ber ifraelitischen Roftauscher im Auge behalten, fie muffe vielmehr bes Umftandes eingebent fein, daß bas Gefen auf ben gangen, ehrenwerthen Stand ber Landwirthe eine bebeutsame Unwendung findet. Run führt biefe lette Reuerung ber zweiten Kammer gu folgendem Refultat. Der innerhalb ber Gewährzeit flagende Räufer fann in feiner Rlage fagen: "zwar erfenne ich an, bag bas von mir gefaufte Pferd am Tage ber lebergabe frei von Krantbeit war, allein einige Tage fpater ift es burch Unstedung mit dem Ros behaftet worden und beghalb verlange ich die Aufhebung bes Raufe." Beber ichlichte Mann wird fagen, daß eine folde Rlage abzuweisen fei; bagegen nach den Beichluffen ber zweiten Rammer wird ber Berfaufer verurtheilt. - Es wird einleuchten, bag wir, trop unferem Bunfche, eine Berftandigung berbeizuführen, Die Unnahme eines folden, ben Berfäufer abermals und zwar unserer Meinung nach über alles Mag binaus beschwerenden Borschlags nicht anrathen fonnen; icon weil wir besorgen mußten, bag baburch bie Aussicht auf Uebereinstimmung mit Württemberg ganglich vereitelt würbe.

Bas ift nun unter biesen Umständen zu thun? Zwei Wege scheinen sich zu öffnen. Der erste bestünde einfach in Berwerfung bes von der zweiten Kammer angenommenen Borschlags, und somit folgeweise in derzeitiger Beseitigung des ganzen Gesegentwurses. Der zweite Weg wäre das Zurücksommen auf unseren ursprünglich eventuell gemachten Borschlag, wie er auf Seite 4 unseres Berichts (Beilagen-best Seite 348) zu lesen ift. Darin läge eine Nachgiebigseit gegen die zweite Kammer in Bezug auf die Berechnungs-weise vom Tage der Uebergabe an, dagegen bliebe die Nothwendigkeit der Angabe der gesetlichen Frift in der die

Berhandlungen ber erften Kammer 1857/58. Protofollheft.

Gewährzeit vertragsmäßig verlängernden Urfunde entfernt, und es würde endlich das Recht des Gegenbeweises aufrecht erhalten. Und diesen vermittelnden Borschlag erlauben wir uns nunmehr Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, zu machen.

Freiherr von Rudt empfiehlt die Berwerfung des Gesfeges, da, wenn man auch noch die nunmehr beantragte Abanderung vornehme, eine llebereinstimmung mit Bürtstemberg nicht zu hoffen, und vielmehr das Ergebniß der Berhandlungen der württembergischen Stände abzuwarsten sei.

Legationsrath von Türdheim vertheidigt den Commisfionsantrag; in gleicher Richtung spricht der Präsident des Justizministeriums.

Nach dem Antrag der Commission wird beschloffen, dem Artifel 2 folgende Fassung zu geben:

Der Berkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Artikel 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der in demselben Artikel sestigesesten und von dem Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen sei.

Die Abfürzung, sowie die Berlängerung der gesetslichen Friften fann nur urfundlich verabredet werden. Bedungene Friften werden in derselben Beise berechnet, wie die gesetzlichen.

Bei der Abstimmung durch Namensaufruf wird hierauf dem Gesegentwurf mit allen gegen eine Stimme (des Freiherrn von Rüdt) die Zustimmung der Kammer ertheilt.

Seine Großherzogliche Hoheit ber Prinz Bilhelm von Baden erstattet hierauf, nachdem von der Rammer auf den Antrag des durchlauchtigsten Herrn Berichterstatters Berathung in abgefürzter Form mit Einwilligung der Regiesrungscommission beschlossen worden ist, mündlichen Bericht über den von der Regierung vorgelegten Gesepentwurf, die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen betreffend, wie solgt:

"Das Zwangsabtretungsverfahren, wie foldes burch bas Gefet vom 28. August 1835 geregelt wird, ift burch ein Gefet von 1838 für die Staatseisenbahn und zwar speziell für eine von der hessischen Grenze über Mannheim nach der

Schweizergrenze zu erbauende Staatsbabn als anwendbar erklärt, und durch spätere Gesetze auf deren Fortsetzung bis an den Bodensee ausgedehnt worden; dasselbe ist ebenfalls vorgesehen für die Erbauung etwaiger Privatbahnen, soweit solche bis jest in Betracht kommen können, nicht aber für solche künftig vom Staate zu erbauende Eisenbahnen, welche nicht als einen Theil der so eben bezeichneten Linien sich darsstellen."

"Um nun für weitere Eisenbahnunternehmungen die Nothswendigkeit der Borlage seweils besonderer Gesetz zu beseitigen, enthält der vorliegende Entwurf die Bestimmung, daß das Zwangsabtretungsverfahren fortan auf alle durch den Staat zur Ausführung kommenden Eisenbahnbauten anwendsbar sein soll."

"Die Commission stellt in Berücksichtigung dieser Lage der Gesetzgebung und in der Erwägung, daß Gesetz überhaupt allgemein und nicht blod für den einzelnen Fall gegeben werden sollen, den Antrag, die hohe Kammer möge diesem Gesegentwurf ihre Zustimmung ertheilen."

Da zu ben einzelnen Paragraphen bes Gesetes nichts bemerkt wird, wird der Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben, und bei der Abstimmung durch Namensaufruf dasselbe einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion bes Berichts bes Freiherrn von Gemmingen über ben Boranschlag bes umlaufenden Betriebsfonds ber gesammten Staatsverwalstung für die Jahre 1858 und 1859.

Der Commissionsantrag, benfelben in Uebereinstimmung mit den Beschlüffen der zweiten Kammer zu genehmigen, wird ohne Bemerfung einstimmig angenommen, und somit die öffentliche Sigung geschlossen.

Ingebonin bednofimil bed scham Bur Beurfundung:

135 duni 5 mattreumande mainta in Die Gecretare: inst miel

and medical and grande R. Freiherr von Stopingen.

mil sem Nog begaine werden und despate verlange id die

Ange ein eighe Alege adgunechen het hande Wenn der Scheiche Alege adgunechen het hande werden kannner wiede Alege adgunechen het hande werden kannner wiede Alege ander Alege ande

Dreinndzwanzigste öffentliche Sigung.

Rarlerube, ben 1. Mai 1858.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Ihrer Großherzoglichen Sobeiten Des Pringen Wilhelm von Baben, bes Pringen Karl von Baben, bes Markgrafen Maximilian von Baden, sowie bes herrn Dberichloghauptmanns von Retiner.

Bon Seite ber Regierungscommiffion :

herr Staatsminister Freiherr von Meyfenbug und ber Prafident des Ministeriums ber Finangen, herr Geheimerrath Regenauer.

Unter bem Borfige bes erften Bicepräfibenten, herrn Geheimenraths und Dberhofrichters Dr. Stabel.

Das Prafibium macht folgende Mittheilungen ber zweiten Kammer bekannt:

1) bas Bubget ber Gifenbahnfdulbentilgungsfaffe für bie 3abre 1858 und 1859,

Beilage Rr. 183, 2) ben Gesegentwurf bezüglich ber Ermächtigung ber Eisenbahnschuldentilgungsfaffe gur Aufnahme weiterer Unleben,

Beilage Mr. 184,

3) bie Buftimmung gu bem Gesegentwurf über bie 3wangeabtretung für die auf Staatstoften gur Musführung fommenden Gifenbahnanlagen,

Beilage Rr. 185 (ungebrudt),

4) die Buftimmung gu bem Wesegentwurf über die Bewährleiftung bei einigen Urten von Sausthieren nach ber zweiten Faffung ber erften Rammer,

Beilage Rr. 186 (ungebrudt),

5) ben Entwurf bes Finanggefeges für bie Jahre 1858 und 1859,

Beilage Rr. 187 (ungebrudt), betreffend.

Das Prafibium bemerft biegu, bag bie Bubgetcommiffion bereits über bie Mittheilungen sub Biffer 1, 2, 5 Berathungen gepflogen habe, und biefe Wegenstände fofort in abgefürzter Form der Berbandlung unterzogen werden fonnten.

Bon dem Secretariat wird eine Petition ber Gemeirben Meersburg, Sagnau und Unteruhlbingen megen Foris führung ber Staatoftrage von Heberlingen in ber Richtung gegen Friedrichsbafen,

Beilage Dr. 188 (ungebrudt),

mit bem Bemerfen vorgelegt, bag biefe Petition eine Ents gegnung auf die von dem Director des Waffers und Stras Benbaues in ber 18. öffentlichen Sigung bes hoben Saufes über biefe Strafe gegebenen Erläuterungen enthalte.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion bes Berichts bes Freiherrn von Rudt, Die Besteuerung des Rübenguders betreffenb.

Beilage Dr. 189.

Bu Mr. I,

bas provisorische Gefet vom 3. Juni 1857, Die Feftfegung ber Rübenguderfteuer und ber Buderzollfage für bas Jahr vom 1. September 1857 bis legten Muguft 1858 betr.,

wird feine Bemerkung gemacht und ertheilt die Kammer bemselben nach bem Antrag ber Commission ihre nachträgliche Zustimmung.

hierauf wird über

97r. II,

bie von den Zollvereinsregierungen unterm 16. Februar d. J. über die Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Berzollung des ausländischen Zuckers abgeschlossene Ueberseinkunft betreffend, die Discussion und zwar zunächst im Allsgemeinen eröffnet.

Geheimerrath Regenauer vertheidigt die Uebereinfunft gegenüber ben Ausführungen der Majorität der Commission, welche beantragt hatte, derselben die Zustimmung zu versfagen. Die Nübenzuderfabrifanten, welche bauptsächlich gegen die Steuererhöhung aufgetreten seien, erschienen in der Sache als Partei, sie würden auch jest dieselbe zu ertragen vermögen, wie sie auch die früheren ungeachtet ihrer entgesgenstehenden Betheuerungen ertragen, und namentlich in Baben, Preußen und Sachsen ihren Fabrisationszweig nur zu höherer Entwicklung gesteigert hätten.

Serr Lauer schreibt den hoben Ertrag der Rübenzuckerfabriken in den legten Jahren weniger dem hoben Jollschuß
als dem hoben Preise des Rohrzuckers, wie solcher durch
Mißernten bedingt worden sei, und der Nebenproducte der
Rübenzuckersabrikation zu, namentlich des Spiritus, welcher sedoch in der letten Zeit von seinen hoben Preisen fast
zu völliger Werthlosigkeit herabgesunken sei. Er beklagt,
daß der Jollverein sich in so detaillirte Zergliederung des
Erträgnisses einzelner Industriezweige, wie dies hier geschehen, einlasse, nur zum Zwecke böherer Bestenerung, während
über so viele wichtige dringende Fragen eine Einigung nicht
erlangt werden könne. Wolle man indeß aus sinanziellen
Rückschen eine Erhöhung der Einkünste aus den Zuckerzöllen, so möge man wenigstens gleichzeitig den Eingangszoll
auf Colonialzucker erhöhen.

Geheimer Hofrath von Mohl will sich eines Urtheils über die materielle Zweckmäßigkeit der Steuererhöhung enthalten, er bestreitet nicht die rechtliche Zulässigkeit der Uenberung des Bertrags vom 4. April 1853, obgleich das
eingehaltene Berfahren keineswegs geeignet sei, das allgemeine Bertrauen zu erhalten, da man einmal in Aussicht
gestellt habe, während 12 Jahren eine Erhöhung der Rüben-

steuer nur unter bestimmt ausgesprochenen Boraussegungen eintreten zu lassen, und nun, ohne daß dieselben vorliegen, boch zu einer Erhöhung schreite. Allein er erklärt sich densnoch aus politischen Gründen für Genehmigung der Ueberseinkunft, da man bei der Schwierigkeit zwischen den bentschen Staaten allgemeine Maßregeln zu vereinbaren, einer einmal getroffenen Bereinbarung, soweit immer thunlich, von Seiten der einzelnen Staaten nicht in den Weg treten solle.

Oberforstrath von Gemmingen bemerkt, bag auch bie Finanzmänner wie die Fabrifanten in dieser Frage nicht unsbefangen seien; die Steuererhöhung habe ihre Grenzen, da auch die Bervollkommnung ber Fabrifation ihre Grenzen habe und besonders eine weitere Steigerung der Nebensungungen sehr schwer sei.

Freiherr von Gemmingen macht auf ben Rudichlag aufmerksam, ben ber Rudgang ber Rubenzuderinduftrie auf ben Geldwerth und die Steuerkraft ganzer landwirthschaftslicher Bezirke ausüben muffe; durch ben Bertrag von 1853 habe man zwar nicht mit ben Fabrikanten contrabirt, aber man habe sie doch induzirt zu glauben, es werde eine Steuererhöhung nicht eintreten; er mißbligt die Maßregel entschieden.

Gebeimerrath Regenauer: Das Recht ber Regierungen, ben Bertrag von 1853 abzuändern, fei nicht bestritten worden, es fei berfelbe wie ein Steuergefes anzuseben, bas ebenfalls jeder Beit verandert werden fonne; dag er eine Beitbestimmung enthalte, berube barauf, bag es fich um ein Uebereinfommen zwischen mehreren Staaten bandle, und ferner um ein foldes in Bollvereinsfachen, bas nicht auf langere Dauer abgeschloffen werben fonne, ale ber Bollver= einevertrag felbft. Heberbieg batten bie Regierungen burch ben Bertrag von 1853 bie Berpflichtung übernommen, im Intereffe ber Confumenten fowohl, ale in bem ber Staates finangen, ben ausländischen Buder burch ben verhältnigmäßig geringer besteuerten Rübenguder nicht gang vom Martt verdrängen zu laffen, dieß fei mehr und mehr eingetreten, wie aus ben ftatiftischen lleberfichten bervorgebe. Es babe baber vielmehr im Ginne jenes Bertrages eine Berpflichtung ber Regierungen vorgelegen, einzuschreiten, ba ber bebeutenbe Musfall in Bollrevenuen, welchen ber übermäßige Schut ber inländischen Buderfabrifen veranlaffe, nur biefen zu gut fomme, und von ber Gesammtheit ber Steuerpflichtigen in anderer Beije gebedt werben muffe. Unter biefen Umftdn=

ben würde eine Erhöhung des Eingangszolls auf Zucker allgemeine Entrüftung bervorgerufen haben.

Eine fleinliche Zergliederung des Gewinns der Fabriken habe nicht stattgefunden; ihr Gewinn musse aber, wie allerwärts anerkannt werde, ein sehr bedeutender sein; wenn schon bei Actienunternehmungen sich so beträchtliche Dividenden ergeben hätten, so sei der Bortheil gewiß noch da weit höher, wo, wie in Sachsen und Preußen, die Fabriken meist in der Hand eines einzelnen, wohlfeiler administrirenden Unternehmers sich befänden. Wenn man übrigens beflage, daß die Zollconserenzen keine umfassenderen Resultate erreichten, so liege der Grund eben darin, daß man sich nicht von der Rücksicht auf ganz lokale und partifuläre Interessen auf einen höheren handelspolitischen Standpunkt aufzusschwingen vermöge.

Eine Absücht der Regierungen, die vereinständische Zudersindustrie zu zerstören, dürfe nicht unterstellt werden, dieselbe sei auch nicht zu befürchten; in Frankreich und Belsgien habe sich der Industriezweig entwickelt und erhalten, während vom Zentner Rübenzucker dieselbe Steuer erhoben worden, wie vom Zentner Colonialzucker; in Desterreich sei das Berhältniß der Besteurung etwa dem entsprechend, welsches man nunmehr im Zollverein berbeizusühren beabsüchtige. Aus diesem Grunde drohe auch der Landwirthschaft seine Gesahr. Diese Besürchtung sei ihm übrigens auch ganz neu; selbst in den preußischen Kammern, wo man alles hervorgesucht, was sich gegen die Sache sagen lasse, sei sie nicht geltend gemacht worden.

Graf von Kagened: Der Einfluß der Rübenzuderindustrie auf die Landwirthschaft liege zu Tage; es habe die Baghäusler Fabrif einen reichen Aderbau in einer sonst sehr öden Gegend hervorgerufen, die Güterwerthe gehoben, die Pachtzinse gesteigert und so dem Staat indirect große Bortheile gewährt. Würde der Rübenbau beeinträchtigt und gleichzeitig der Bau von Tabaf und andern Handelsgewächsen gedrückt, so daß man das Land wieder auf den Fruchtbau reduzire, so werde bessen Steuerfrast wesentlich geschwächt.

Er empfiehlt baber die Unterftügung jeder Industrie, die zugleich die Landwirthschaft bebe.

Er will nicht entscheiden, ob die Fabrifen auch die neue Steuer zu ertragen vermögen, aber er besorgt, die Technif babe ihre Grenzen, ba ber Chemifer nicht mehr Zuder aus

ben Rüben ziehen könne, als in ihnen stede, und dieser Punkt sei nabezu erreicht.

Dberforstrath von Gemmingen: Die neue Steuer werbe jedenfalls auf die Landwirthschaft drücken, denn wenn die Fabrif dem Staate mehr Steuer für den Zentner Rüben zahlen muffe, so bezahle sie weniger Raufpreis an den Bauern. Ueberdieß muffe Baden den Steuerertrag an die Zollfasse abliesern und erhalte nur einen verhältnismäßig fleinen Theil davon zuruck.

herr von Chrismar fubrt aus, wie ber Schus ber inlandischen Sabrifen gegen ben ausländischen Buder ein bochft angemeffener fei. Richt ein übermäßiger Schus, fondern die Migernten in den Budercolonien und die Be= fürchtungen einer Monopoliffrung bes Marftes auf ben großen bollandifchen Geeplagen, feien bie Urfachen, bag fich ber ausländische Buder in ber legten Beit am Bebarf bes Bollvereins febr fcwach betheiligt babe. Der Ansfall in ben Bollfaffen fei überdieß vollowirthichaftlich wohl gerecht= fertigt. Den oben angeführten Berhaltniffen feien bie boben Dividenden gugufdreiben, welche übrigens ben Actionaren, namentlich benen von Wagbaufel, wohl zu gonnen feien. Bebe Induftrie bedürfe guter Jahre, um bie fchlechten überleben zu fonnen. Gine Gefahr fur bas Fortbesteben bes Bollvereine fonne er in ber Berwerfung ber Borlage nicht finden; dieje fonnte aber auch eine grundliche Prufung nicht ausschließen.

Er halt die Magregel weder für zwedmäßig, noch fann er fich von beren rechtlicher Bulaffigfeit überzeugen.

Dofrath Schmidt erklärt sich für die Borlage; sie sei rechtlich zulässig, benn sie enthalte die Abänderung eines früheren Geseges, und Niemand habe ein Recht auf das Fortbestehen der alten Geseggebung, wenn er auch durch deren Ausbedung in seinen Erwartungen getäuscht werde. Fabrikanten, die anders gerechnet, hätten sich geiert und müßten die Folgen ihres Irrthums tragen. Die Borlage verstoße nicht gegen die Prinzipien der Moral; denn der Staat müsse, bei stets wachsenden Ausgaben, auf Erhöhung seiner Einnahmen bedacht sein. Der Zuder biete aber ein passendes Besteuerungsobsect, und habe in Folge der nicht ganz zweckmäßigen Fassung der Bestimmungen von 1853 die Zudersteuer nicht so viel ertragen, als dem steigenden Berbrauch entsprochen haben würde; aus einem nothdürftigen Schuß gegen die übermäßige Concurrenz des Colonials

den. Die Differenz in den Steuererträgnissen sei lediglich auf Kosen der Consumenten den Fabrifanten in die Tasche gestossen, auf ihnen werde auch die Steuererhöhung lasten, nicht auf den Consumenten, denn die Juderpreise, welche vom Colonialzuderpreis auf dem Weltmarkt abhängen, würden dieselben bleiben, nicht auf den Landwirthen, denn der Preis der Rüben liege nicht in der Handwirthen, denn der Preis der Rüben liege nicht in der Hand der Fabrifansten, die auch jest schon so wohlseil als möglich gefauft bätten.

Es handle sich sonach lediglich barum, ob die Fabrifanten die Steuer ertragen könnten ober nicht; die Entscheidung dieser Frage stellt er der Regierung anheim, welche auch die Berantwortung zu übernehmen habe.

Generallieutenant von Porbed erinnert baran, baß Preußen, von welchem die Maßregel ausgehe, zwar viele Rübenzuderfabrifen, aber auch bedeutendes Interesse an dem Gedeihen seiner Raffinerien und seines Seehandels habe, ohne welche es vielleicht ein anderes Verfahren beobachtet hätte.

Freiherr von Rüdt: Die Bestimmungen ber Uebereinstunft von 1853 beruhten auf einer unrichtigen Grundlage, man habe bei deren Formulirung nur das sinanzielle Interesse im Auge gehabt. Würde das Steuererträgnis wegen versminderter Consumtion unter das augenommene Minimum gesunken sein, so hätten die Fabrikanten die höhere Steuer tragen müssen, ungeachtet sie schlechte Geschäfte gemacht hatten. Die Consumtion sei aber gestiegen, die Fabrikation habe einen Ausschwung genommen, der alle Berechnungen übersteige, allein die Jollrevenuen seien nicht in entsprechendem Maße gestiegen und könnten sich die Fabrikanten über die Steuererhöhung mit Grund nicht beschweren.

Man habe in dem früheren Bertrage die Absicht ausgesprochen, den Stenersat 12 Jahre bestehen zu lassen, jest gebe man davon ab; etwas Weiteres lasse sich aus dem Wortlaut der Uebereinfunft nicht folgern.

Die Commission sei im Uebrigen barin übereinstimmend ber Unsicht gewesen, daß die Rübenzuckerindustrie unter allen Umständen erhalten werden müsse, und sollte auch später eine Herabsegung der Steuer wieder nöthig werden; sie würde es deshalb für besser gehalten haben, wenn man mit der Maßregel noch zugewartet und die Erfahrungen einiger Jahre gesammelt hätte. Er gibt der Borlage nur im Bertrauen barauf feine Zustimmung, daß die Regierung diese Ansichten bezüglich der Erhaltung der Rübenzuckerindustrie theile.

Staatörath von Rübt führt zur Begründung seiner Abstimmung für den Minoritätsantrag, auf Ertheilung der Zusstimmung zu der Regierungsvorlage, aus, daß Zollgesetse überhaupt von Zeit zu Zeit nach den Umftänden Aenderungen unterworsen seien. Man verlange keine Opfer von den Fabrisanten, man wolle ihnen nur einen Bortheil nicht länsger lassen, für welchen die Zollkasse und die Gesammtheit schon so große Opfer gebracht hätten. Man gründe keine Fabrisen auf 12 Jahre, und Unternehmungen, welche jest nach 5 Jahren die höhere Steuer nicht tragen könnten, würden dieß auch nach Umlauf der 12 jährigen Frist nicht versmocht haben. Der Landwirthschaft drohe aber bei uns kein Nachtheil, selbst wenn der Rübendau leiden sollte, da man in Gegenden, wo er bestehe, mit noch größerem Bortheil auch andere Handelsgewächse bauen könne.

Das Prafibium leitet hierauf die Berhandlung zu den einzelnen Artikeln der Uebereinkunft, zu welcher indeß nichts bemerkt wird. Es beschließt hierauf die Kammer durch Abstimmung mittels Namensaufruf mit 10 gegen 7 Stimmen (herr Chrismar, herr Lauer, Freiherr von Göler, Freiherr von Gemmingen, Graf von Kageneck, Obersorstrath von Gemmingen, Freiherr von Stostingen) nach dem Antrag der Minorität der Commission, der Uebereinkunft vom 16. Februar d. 3. ihre Justimmung zu ertheilen.

Der weitere Untrag der Commission:

"die Kammer wolle den Bunsch zu Protofoll niederstegen, es möge die Großt. Regierung dabin wirken, daß durch Bereinbarung zwischen den Jollvereinsregiesrungen dem Rübenzucker bei deffen Aussaufr in das Ausland die gleiche Steuerrückvergütung zu Theil werde, welche dem Colonialzucker bewilligt ift,"

wird einstimmig angenommen.

Staatsminister Freiherr von Mepsenbug eröffnet ber Rammer, baß Seine Königliche Hoheit ber Großherzog allergnädigst geruht haben, den Schluß des Landtags, sofern bessen Geschäfte, wie voraussichtlich, bis dahin beendigt sein werden, auf den 4. Mai d. 3. festzusegen.

Die Tagesordnung führt zur Discuffion bes Berichts bes Abgeordneten Lauer über bas Gifenbahnbanbudget für 1858 und 1859 in Berbindung mit der Nachweisung über die in den Jahren 1856 und 1857 zum Eisenbahnbau ver- wendeten Mittel.

Der Commissionsantrag, ben Beschlüssen ber zweiten Kammer beizutreten, wird ohne Bemerkung einstimmig genehmigt.

herr gauer erftattet hierauf Namens ber Budgetcom-

1) über bas Budget ber Eisenbahnschuldentilgungsfasse für die Jahre 1858 und 1859,

Beilage Mr. 190,

unb

2) über beren Ermächtigung zur Aufnahme weiterer An-

Beilage Mr. 191.

Die Berathung in abgefürzter Form wird beschlossen und nach dem Antrage der Commission beiden Negierungsvorlagen ohne weitere Bemerkung die Zustimmung der Kammer ertheilt.

Eingeladen von dem Prasidium erstattet hierauf, Namens der Budgetcommission, Oberforstrath von Gemmingen mündlichen Bericht über bas von der zweiten Kammer ansgenommene Finanzgeses für die Jahre 1858 und 1859, wie folgt:

Der vorgelegte Gesegnentwurf entspricht ben bisberigen Budgetverhandlungen und im Wesentlichen den ähnlichen Borlagen der früheren Budgetperioden. Ich werbe die Ehre haben, dessen einzelne Artifel zu verlesen, und indem ich mir vorbehalte, über einzelne Bestimmungen etwaige Bemerkungen anzuknüpfen, habe ich den Antrag zu stellen:

Die hohe Kammer wolle beschließen, über diesen Entswurf in abgefürzter Form zu berathen und demselben mit den Abanderungen, welche er durch die Beschlüsse der zweiten Kammer erhalten, ihre Zustimmung zu erstheilen.

Der Antrag auf Berathung in abgefürzter Form wird, unter Zustimmung ber Regierungscommission, sofort genehmigt.

Bei ber Berlesung bes Entwurfs wird

gu Artifel 1 bis 7

eine Bemerfung nicht gemacht.

Bu Artifel 8

bemerft ber Berichterftatter, berfelbe gebore gwar gu=

nächst nicht zum Inhalt des Finanzgeseses, allein dessen Bestimmung, wonach die Gälste des Papiergeldeinlösungsfonds der Amortisationskasse zu nugbringenderer Anlage zurückgegeben werden solle, erscheine durchaus gerechtsertigt, da die starte Nachfrage nach Papiergeld das Bereithalten einer so großen Einlösungssumme, wie bisher, entbehelich mache.

Geheimerrath Regenauer bemerft, es handle fich hier nur um zeitweilige Verwendung des Einlösungsfonds, nicht um eine fiandige Minderung deffelben, deshalb sei die Bestimmung hier aufgenommen worden, während sonst ein besonderes Geses zur Abanderung der früher über die Ausgabe von Papiergeld erlassenen nöthig gewesen sein würde.

Die Kammer beschließt bie unveränderte Annahme des Artifels 8.

Bu Artifel 9 garing mad and dun

wird nichts bemerff, 1922 mus ander anim parants recent

and an male uch Zu Artifel 10 and mille initiale

fiellt Geheimerrath Regen auer, veranlaßt burch eine Bemerfung des Freiherrn von Göler, in Aussicht, daß diefer Artifel in spätern Finanzgesegen wegbleiben werbe.

Bu Artifel 11

führt der Berichter fratter aus, daß hier die Regierungssvorlage durch die Beschlüsse der zweiten Kammer eine Uensderung erfahren habe; die Commission siehe nicht an, dieselbe zur Annahme zu empfehlen.

Geheimerrath Regenauer erörtert die Abweichungen, welche die Borlage ber Großt. Regierung in diesem Artifel von den frühern Finanzgesetzen enthalte, auf deren Fassung die zweite Kammer wieder zurückgegangen sei.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Bu Artifel 12

wird feine Bemerfung gemacht.

Durch die Endabstimmung mittels Namensaufruf beschließt bie Kammer, bem Gesegentwurf nach der Fassung der zweis ten Kammer ihre Zustimmung zu ertheilen.

Geheimerrath Regenauer giebt hierauf eine Darstellung ber hauptresultate bes neuen Budgets im Bergleich mit benen ber früheren Jahre.

Staaterath von Rüdt giebt ber Kammer Kenntniß von ber Erledigung ber von berselben in ber Ständeversammlung vom Jahre 1856 an bas Großh. Staatsministerium überswiesenen Gesuche. Derselbe berichtet sodann Namens der

Petitionscommission über die Petition des Binkas Levi Rund von Mannheim, betreffend Entschädigungsansprüche wegen bes durch einen Eisenbahnunfall herbeigeführten Todes seis nes Sohnes, wie folgt:

Die Petitionscommission fann sich barauf beschränken, hervorzuheben, baß ber Bittsteller ben in Rede stehenden Entschädigungsanspruch schon längst im Rechtswege geltend gemacht hat, aber burch hofgerichtliches Urtheil bamit rechtsträftig abgewiesen worben ift, und baß berselbe nicht einmal versucht, in seiner Eingabe ben Nachweis einer Enthörung von Seite ber Staatsbehörden beizubringen.

Unter biesen Umständen wurde in der zweiten Kammer auf eine auch dorthin gerichtete Borstellung des Bittstellers Uebergang zur Tagesordnung beschlossen, und Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubt darauf auch hier ihren Antrag richten zu sollen.

Diefer Untrag wird fofort jum Befchlug erhoben.

Pralat Ullmann erstattet bemnachft Namens ber Petitionscommission Bericht über bie Petition des Freiherrn von Bessenberg in Constanz wegen eines erhöhten Staatsbeitrags zur Unterhaltung bestehender Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder,

Beilage Nr. 192,

worüber die Kammer Discussion in abgefürzter Form bes

Rach furzer Berhandlung, an welcher Graf von Rageneck, Staatsrath Trefurt und ber Berichterfiatter Theil nehmen, wird ber Antrag ber Commission, welcher babin geht:

"Die Petition des Freiherrn von Wessenberg dem Großh. Staatsministerium mit dem Bunsche zu überweisen, daß die Großh. Staatsregierung den im Lande besiehenden Rettungsanstalten überhaupt eine thätige Theilnahme durch entsprechende Unterstützung erweisen möge."

angenommen.

Es folgt hierauf die Wahl des ständischen Ausschuffes, in welchen

Dberforftrath von Gemmingen, Legationsrath von Türdbeim, Freiberr von Rudt

gewählt werben.

Endlich werden zu Mitgliedern der zum Empfang Seiner Königlichen Sobeit des Großbergogs beim Schluffe des Landtags abzuordnenden Deputation, außer den durch die Geschäftsordnung bestimmten, durch bas Loos ernannt:

Prafat Ulimann,

Staaterath Trefurt;

worauf von dem Prasidium biese Sigung als die legte bes Landtags geschlossen wird.

Bur Beurfundung:
Die Secretäre:

R. Freiherr von Stopingen, Freiherr von Türcheim.



nicele per Berliffres fla 11er, Berliff